

Der Warmwasserbetrug

von Volker S.

(dieser Text darf beliebig verbreitet werden)

Stand 01.04.2010 (Ver. 1.0.5b)

Entbehrliches Vorwort

VORREDE DES VERFASSERS

Den Obrigkeiten Deutschlands habe ich dies Buch gewidmet; vor allem denen, die es nicht lesen werden, weniger denen, die es lesen werden. Denn welche Obrigkeit so gewissenhaft ist, daß sie sich verpflichtet fühlt, zu lesen, was ich hier über den Warmwasserbetrug geschrieben habe, die hat bereits das, um dessentwillen das Buch gelesen werden sollte, nämlich Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt bei der Prüfung dieser Fälle. Sie braucht es darum nicht erst zu lesen und solche Eigenschaften aus ihm zu lernen. Welche Obrigkeit aber so sorglos ist, daß sie es nicht lesen will, die hat es dringend nötig, das Werk zu lesen und aus ihm Sorgfalt und Behutsamkeit zu lernen. Darum sollen es die lesen, die es nicht wollen. Die es lesen wollen, brauchen es nicht erst zu tun.

Ob nun aber einer mein Buch lesen will oder nicht, so wünsche ich doch, daß jeder wenigstens die letzte „Frage“ liest und sorgfältig bedenkt. Ja, es wird sogar nicht nutzlos und gegen die Anordnung der Gedanken sein, diesen Abschnitt vor allen übrigen zuerst zu lesen.

(Nach: Cautio Criminalis v. Friedrich von Spee)

EPITOME

oder

SUMME DIESES BUCHES

**ICH SAH UNTER DER SONNE AN DER STÄTTE
DES GERICHTS GOTTLOSIGKEIT UND AN DER
STÄTTE DER GERECHTIGKEIT UNRECHT**

So spricht der Prediger Salomo Kap. 3. v. 10

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. <u>Wie der Betrug funktioniert</u>	3
0. <u>Zusammenfassung</u>	5
1. <u>Was ist „Warmwasserbereitung“?</u>	12
2. <u>Wie ist die „Klarstellung“ wirklich zu verstehen?</u>	19
3. <u>Exkurs: Eck-Regelsatzbemessung</u>	22
3.1 <u>Gibt es eine zweifache Bedarfsdeckung?</u>	22
3.2 <u>Gibt es eine „Warenkorb“-ähnliche Bedarfsdeckung?</u>	27
3.3 <u>Wie wird Haushaltsenergie durch Strom repräsentiert?</u>	30
3.4 <u>Gibt es Anteile für Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung?</u>	37
3.5 <u>Sind 30 % Wwb-Anteil möglich?</u>	42
3.6 <u>Welche Auswirkungen hatte die geänderte Methode zur Bemessung des Betrages für Haushaltsenergie?</u>	47
4. <u>Wozu brauchen die Kommunen Anteile für Wwb, Kochen etc.?</u>	53
4.1 <u>Welcher Lösungsansatz ist durch das Gesetz vorgegeben?</u>	53
4.1.1 <u>Exkurs: Sozialverwaltungsrechtliche Grundprinzipien</u>	57
4.2 <u>Wo liegt also das Problem?</u>	64
4.3 <u>Warum KdU-Kürzung statt Heizkosten-Pauschalierung?</u>	66
4.4 <u>Wie funktioniert der Betrug?</u>	72
II. <u>Die letzte Frage</u>	84
III. <u>Eine Posse aus Absurdestan</u>	85
<u>Der Posse erster Teil</u>	85
<u>Der Posse zweiter Teil</u>	97
<u>Der Posse dritter Teil</u>	102
 <u>Nachwort August 2011</u>	 107
IV. <u>Anlage Foliensatz Warmwasserbetrug</u>	108

I. Wie der Betrug funktioniert

In der Ausarbeitung „Die Regelsatz-Lüge“ v. 12.01.2008 stellt Herr Z. auf Seite 2 fest:

„Bund und Kommunen lügen über die „Kosten für die Warmwasserbereitung“¹

Es liegt daher nahe, diese These genauer zu untersuchen, denn eine Lüge verfolgt in der Regel einen Zweck.

Es geht um Betrug, wie sich aus der „Regelsatz-Lüge“ auf 4 lesen lässt:

„Beweis des Betrugs: Deutscher Bundestag Ausschuss Drucksache 16(11)286

„Die Behauptung, Kosten für Warmwasserbereitung seien in Regelsatz / Regelleistung enthalten, ist offenkundig unwahr“

Seit dem 1.1.2005 lässt sich mit den ARGEn / JC trotz der §§ 13 **[Aufklärung]**, 14 **[Beratung]**, 15 **[Auskunft]** SGB I² keine klärende Verständigung darüber erreichen, wie es sich rechtlich mit dem „Warmwasserabzug“ verhält.

Da es sich aber um möglichen **Betrug** (StGB § 263) in Verbindung mit **Leis-**

¹ **Bund und Kommunen lügen über „Kosten für die Warmwasser-Bereitung“**

Bund und Kommunen haben sich darauf geeinigt, dass die Kommunen Miete und Heizung bezahlen. Warmwasser-Bereitungskosten sollen weiterhin (BSHG) vom Bund getragen werden.

Hilfebedürftige bekommen nur KdU und Regelsatz / Regelleistung. Weil die Kommunen keine Kosten für die Warmwasser-Bereitung zahlen müssen (will der Bund machen) sagen die Kommunen, die Warmwasser-Kosten seien in Regelsatz / Regelleistung enthalten. Da der Bund diese Kosten tragen muss, und da Hilfebedürftige sonst keinerlei Leistungen bekommen, "MUSS" Warmwasser in Regelsatz / Regelleistung enthalten sein (worin denn sonst?).

Das der Bund KEINE Warmwasser-Kosten in Regelsatz / Regelleistung EINGERECHNET hat, interessiert die Kommunen nicht.

Der Bund hat kein Interesse daran, zu bestreiten, dass Warmwasser in Regelsatz / Regelleistung enthalten ist, sonst müsste er dieses zusätzlich zahlen.

Die Kommunen meckern nicht, warum Sollten sie? Sie dürfen WILLKÜRLICH die HÖHE des Warmwasser-ABZUGS festlegen, also selber bestimmen, wie viel Heizkosten sie übernehmen, ohne das der Bund meckert.

Sollten die Kommunen meckern, kann der Bund nach § 27 SGB II die Höhe der KdU festlegen, die von den Kommunen zu zahlen sind, also halten die Kommunen lieber die Klappe-

² § 13 Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

§ 14 Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

§ 15 Auskunft

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können über Möglichkeiten zum Aufbau einer nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Auskünfte erteilen, soweit sie dazu im Stande sind.

tungskürzung (StGB 353 Abs. 2) handelt und von den Tätern keine Klärung zu erwarten ist, müssen die Betroffenen bei der Aufklärung der rechtlichen Zusammenhänge zur Selbsthilfe greifen.

In den nachfolgenden Ausführungen wird Schritt für Schritt und allgemein nachvollziehbar geklärt, wie der Betrug funktioniert.

Es werden die einschlägigen Textquellen umfangreich zitiert, sodass sich jeder Leser sofort ein eigenes Bild über die tatsächlichen Sachverhalte und Zusammenhänge machen kann.

Die nachfolgenden Ausführungen berühren sowohl des Arbeitslosengeld II / Sozialgeld - hier spricht der Gesetzgeber von Regelleistung - nach dem SGB II wie auch die Sozialhilfe nach dem SGB XII - hier spricht der Gesetzgeber von Regelsätzen.

Die Bemessung des Eckregelsatzes nach der Regelsatzverordnung hat für beide Rechtskreise gleichermaßen Bedeutung. Dennoch sind im Rechtskreis SGB XII einige aus dem Gesetz vorgegebene Besonderheiten zu beachten. Es wird dann gesondert darauf hingewiesen.

Der Zweck dieser Ausarbeitung ist, dass sich der Leser ein eigenes Bild über die tatsächlichen Sachverhalte und Zusammenhänge machen **soll!** Der Laie soll nicht entmutigt sein, wenn es an einigen Stellen zu „rechtstheoretisch“ wird. Der Leser soll mit dieser Schrift nicht allein gelassen bleiben. Diese Schrift soll zu einer öffentlichen Diskussion und zu weiteren Fragen anregen.

Diese Mühe kann dem Leser nicht erspart werden, denn am Ende muss jeder selbst zu einer persönlichen Beurteilung der Sachverhalte gelangen.

Es geht in dieser Ausarbeitung um ein sehr ernstes Thema:

betrügerische Leistungskürzung

Dieser Vorwurf wird keineswegs leichtfertig erhoben. Wenn ein solcher Vorwurf gegen eine öffentliche Verwaltung erhoben werden kann oder muss, dann ist jeder Bürger aufgefordert die Sachverhalte ernsthaft zu prüfen.

Weil der Warmwasserabzug politisch gewollt war, wurde ein Anteil für Warmwasserbereitung benötigt. Hierfür wurde ein Betrag für Haushaltsenergie in der Regelleistung benötigt, um auf diesen bezogen den Anteil für Wwb in Höhe von 30 % zu bestimmen. Zudem musste eine absolute Bedarfsdeckung für Warmwasserbereitung behauptet werden. Und diese musste dann sozialrechtlich als angeblich systemwidrige „zweifache Bedarfsdeckung“ gewertet werden, damit die Länder ihren politischen Willen durchsetzen konnten, erhebliche Teile der KdU in die Regelleistung zu verlagern.

Um so mehr:

Den Obrigkeiten Deutschlands habe ich dies Buch gewidmet

0. Zusammenfassung

Bei der strittigen Frage um die angebliche Rechtmäßigkeit des „Warmwasserabzugs“ handelt es sich um einen **politischen** Streit, welcher bereits aus den Zeiten des BSHG her rührt.

Die Leistungsträger verfolgen das Ziel mietvertraglich geschuldete „**Kosten der Warmwasserversorgung**“ den Leistungsberechtigten teilweise bzw. vollständig zu verweigern. Hierdurch sollen Leistungen für Unterkunft in die Regelleistung / Regelsätze verlagert werden.

Die politisch angestiftete Durchsetzung des „Warmwasserabzugs“ hat allein haushaltspolitische Gründe, da sich im Massenverfahren in der Summe eine erhebliche finanzielle Entlastung der kommunalen Haushalte ergibt, ohne das es auf der Seite des Bundeshaushaltes zu einer finanziellen Mehrbelastung kommt.

Die Bemessung des Eckregelsatzes auf 345,- € erfolgte bereits vor der Einführung des Warmwasserabzugs (bzw. sogenannte Warmwasserpauschale). Der Betrag von 345,- € stand bereits mit der Verabschiedung des SGB II zum 24.12.2003 fest.³

Die vom Ordnungsgeber nach SG XII § 40 vorgenommene „**Bemessung**“ des Eckregelsatzes bezieht sich **nicht** auf die Festlegung der Höhe des Eckregelsatzes. Die Verordnungsermächtigung nach SGB XII § 40⁴ gibt dem BMAS kein Ermächtigungsgrundlage bei der Eckregelsatzbemessung auch die **Höhe** des Eckregelsatzes letztlich zu bestimmen.

Die Höhe des Eckregelsatzes ist eine politische Vorgabe.⁵

Bei der Bemessung des Eckregelsatzes durch die Regelsatzverordnung v. 12.03.2004 [BR Drs. 206/04] wurde berücksichtigt, dass „**Kosten der Warmwasserversorgung**“ als Aufwendungen der Unterkunft gewertet werden müssen und daher im Eckregelsatz NICHT berücksichtigt werden durften.

³ Ombudsrat Schlussbericht S. 11 : „der Umfang der Regelleistung wurde vom Gesetzgeber letztendlich festgestellt und politisch entschieden.“

⁴ SGB XII § 40

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze nach § 28 sowie ihre Fortschreibung.

⁵ „Als SGB II / SGB XII geschaffen wurden, haben sich die beteiligten Politiker darauf „geeignet“, Hilfebedürftigen nur noch Leistungen in Höhe der bisherigen Sozialhilfe (BSHG) incl. der Einmal-Leistungen zu gewähren und Erhöhungen nur noch in Höhe der Renten-Steigerungen zu gewähren.

Daraus ergab sich eine Leistungshöhe für Regelsatz / Regelleistung in Höhe von EUR 345. Eine derartige Festlegung ist jedoch willkürlich und daher verfassungswidrig. Denn: Das hohe Gut des Artikel 1 Grundgesetz fordert vom Gesetzgeber, dass er die existenzsichernde Regelleistung nicht willkürlich festsetzt, sondern ein plausibles und nachvollziehbares Verfahren wählt, dessen Ergebnis dem Maßstab des Artikel 1 Grundgesetz standhält (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Nov. 1993 - 5 C 8.90).

Somit gab es das "Problem", ein "plausibles und nachvollziehbares Verfahren" zu finden, mit dessen Hilfe ein [Anmerk. d. Verf.: **in der Höhe vorgegebener**] Regelsatz "errechnet" werden kann". (Die Regelsatzlücke S. 1)

Die erste „Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998“ wurde vom BMGS durchgeführt. Die Ergebnisse blieben der Öffentlichkeit verschlossen. Die folgende „Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003“ wurde vom BMAS durchgeführt und mit der BT-Ausschussdrucksache 16(11)**286** am 15. Juni 2006 der Öffentlichkeit zugänglich. Die Auswertung 2003 bestätigt, dass bereits bei der Auswertung (EVS) 1998 die **Kosten der Warmwasserversorgung** als „Aufwendungen der Unterkunft“ gewertet wurden.

Bei der späteren Durchführung der Leistungserbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung ab dem 1.1.2005 wurde nachträglich der Warmwasserabzug damit begründet, dass angeblich eine „systemwidrige zweifache Bedarfsdeckung“ gegeben wäre, wenn die „**Kosten der Warmwasserversorgung**“ vollständig als Aufwendungen der Unterkunft anerkannt und geleistet würden, da in Regelleistung/Regelsätzen die „**Warmwasserbereitung**“ im Rahmen der Haushaltsenergie berücksichtigt wurde.

Allein diese nachträgliche Umdeutung des Inhalts von **Regelleistung/Regelsätze** abweichend vom Bemessungsverfahren für die Bemessung des **Eckregelsatzes** beweist, dass mit dem Warmwasserabzug die Leistungsbezieher um Leistungsansprüche geprellt werden sollten.

Da bei der Durchsetzung des Warmwasserabzugs allein die Bezieher der Sozialleistungen geschädigt werden, besteht zwischen Bund und Ländern grundsätzlich die politische Einigung, dass der Warmwasserabzug politisch gewünscht ist.

Strittig war allein die Methode, mit der der Warmwasserabzug bundeseinheitlich durchgeführt werden sollte. Es ergab sich zudem ein erheblicher Klärungsbedarf, wie die angebliche Rechtmäßigkeit vorgetäuscht werden sollte. Weiterhin wurde zwischen Bund und Ländern klärungsnotwendig, in welchen Umfang die Leistungsberechtigten durch den Warmwasserabzug mit Duldung des Bundes zu Gunsten der Länder um Leistungen geprellt werden durften.

Bezüglich der grundsätzlichen Durchführung des Warmwasserabzugs bestand jedoch politische Einigkeit.

Die Durchsetzung des Warmwasserabzugs (Warmwasserpauschale) wurde mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit und der damit verbundenen Verbreitung der Behauptung einer angeblichen Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs flankiert. Die Verbreitung dieser politisch inszenierten Behauptung angeblicher Rechtmäßigkeit wurde dadurch begünstigt, dass ein erheblicher Informationsbedarf zum neuen Leistungsrecht des SGB XII / SGB II bei den Autoren der Beratungsliteratur und bei den beratenden Sozialverbänden bestand.

Alle offiziellen Stellen **behaupteten** die angebliche Rechtmäßigkeit der „Warmwasserpauschale“ und beriefen sich auf die überkommene, einschlägige und sogenannte „**gängige**“ Rechtsprechung aus der Sozialhilfe.

Bei der Prüfung der einschlägigen Urteile ergab sich jedoch immer das gleiche Bild, dass die genannten Urteile die angebliche Rechtmäßigkeit ebenso nur **behaupteten** und im übrigen auf andere Urteile verwiesen, die schwer- bis unzugänglich blieben.

In diesem Konzert der allerorts **behaupteten** angeblichen Rechtmäßigkeit des

Warmwasserabzugs ergab sich für die Befürworter des Warmwasserabzugs ein weites Feld eigene Spekulationen darüber zu entwickeln, wie sich die angebliche Rechtmäßigkeit bzw. Berechtigung konkret zu erklären sei.

Der Warmwasserabzug war sozialpolitisch gewünscht!

Die Befürworter des Warmwasserabzugs wollten an dessen Rechtmäßigkeit glauben. Und sie mussten eine dazu passende angebliche Rechtmäßigkeit erfinden, weil sie an die Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs glauben wollten. Im Zirkelschlussverfahren wurde eine Rechtstheorie (Rechtsauffassung) einer angeblichen Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs konstruiert.

Tatsachen und Sachargumente, die gegen eine angebliche Rechtmäßigkeit sprachen wurden von den Befürwortern systematisch ignoriert. Jede Klärung wurde unter Verweis auf „**gängige Rechtsprechung**“ blockiert oder gestört. Der Warmwasserabzug ist in der öffentlichen Diskussion eine **Glaubensfrage**.

Vor diesem Hintergrund konnte die politische Führung von Bund und Ländern unter klarer Rollenverteilung bei der autoritären Durchsetzung des Warmwasserabzugs vollendete Tatsachen schaffen.

Begünstigt wurde die Durchsetzung des Warmwasserabzugs durch den SGB II § 39 [Sofortige Vollziehbarkeit]⁶. Der Warmwasserabzug war für die Kommunen vom ersten Tag an profitabel.

Das Risiko, dass der Warmwasserabzug NICHT für rechtmäßig erklärt würde, war wegen der politischen Vorklärung zwischen Regierungskreisen und führender Sozialrechtler minimal.

Von Seiten der führenden Sozialrechtler wurde offenbar bestätigt, dass es grundsätzlich möglich wäre, im Wege einer subjektiv wertenden Ausdeutung und in Anknüpfung an die überkommene „**gängige Rechtsprechung**“ aus der Zeit des BSHG eine angebliche Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs zu **behaupten**.

Im Sozialrecht reicht es, wenn die höchste dafür zuständige Autorität - das Bundessozialgericht - eine derartige **subjektive Wertung** angeblicher Rechtmäßigkeit vornimmt und damit die gesamte Sozialrechtsprechung durch Grundsatzentscheidung bindet.

Als einzige Voraussetzung dafür müsste es nur einen Anknüpfungspunkt über einen im Gesetz vorhandenen **Rechtsbegriff** geben, mit welcher die Rechtsauffassung des Warmwasserabzugs aus der Zeit des BSHG mit dem SGB XII / SGB II verbunden werden kann.

Diesen konkret wünschenswerten Anknüpfungspunkt gab es aber weder im SGB XII noch im SGB II in deren ursprünglichen Fassung vom Dezember 2003. Da die ersten Klagen bereits liefen musste dieser erforderliche Anknüpfungspunkt im Wege einer Gesetzesnovelle nachgebessert werden.

Dieser von den Sozialrechtlern benötigte Rechtsbegriff, war der Begriff „**Haushaltensenergie**“ der im SGB II § 20 im Wege einer Klarstellung nachträglich ein-

⁶ SGB II § 39 Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der
1. über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet oder
2. den Übergang eines Anspruchs bewirkt,
haben keine aufschiebende Wirkung.

gefügt wurde. Die führenden Sozialrechtler sahen damit ihren Coup bereits in trockenen Tüchern.

Die Rollen bei der Durchsetzung des Warmwasserabzugs waren klar verteilt:

- Die Leistungsträger setzten einen Warmwasserabzug mit dem Hinweis auf dessen angebliche Rechtmäßigkeit unter Verweis auf „**gängiger Rechtsprechung**“ durch. Die Widerspruchsstellen folgten der gleichen internen Weisung zur Durchführung des Warmwasserabzugs. Eine Klärung wurde blockiert.
- Der Leistungsbezieher hatte nur die Wahl, die Leistungskürzung hinzunehmen oder die sozialgerichtliche Klage zu erheben.
- Die Sozialgerichte bestätigten in der Mehrheit die angebliche Rechtmäßigkeit unter Verweis auf die bisherige „**gängige Rechtsprechung**“. Beantragung von Berufung / Revision überließ man dem Kläger. Selbst wenn ausnahmsweise die Rechtmäßigkeit in der Vorinstanz nicht bestätigt wurde, dann wurde ersatzweise von der Beklagen die Berufung / Revision beantragt, um das BSG für eine Grundsatzentscheidung zuständig zu machen.
- Das BSG entschied erkennbar im Sinne einer Rechtsauffassung, die in den Grundzügen bereits zum 1.1.2005 festgelegt war. Der Warmwasserabzug sollte rechtmäßig sein. Über den Rechtsbegriff der „**Haushaltsenergie**“, der im denkbar **weitesten** Sinn interpretiert wurde konnte die „**Warmwasserbereitung**“, die ebenso im denkbar **weitesten** Sinne interpretiert wurde als von der Regelleistung umfasst dargestellt werden.

Allein im Wege subjektiver Wertung wurde „**Warmwasserversorgung**“ im weitesten Sinn in „**Warmwasserbereitung**“ bzw. „**Haushaltsenergie**“ umgedeutet. (BSG Urteil v. 27.02.2008, B 14/11b AS 15/07 R)

Da das Bundessozialgericht in den Angelegenheiten einer [subjektiven] sozialrechtlichen Wertung in den grundsätzlichen Fragen die höchste Instanz ist, erschien den führenden Sozialrechtlern dieser Plan perfekt. Über eine im Voraus zu erwartenden einschlägige sozialrechtliche Wertung der angeblichen Rechtmäßigkeit sollte die endgültige Durchsetzung des Warmwasserabzugs erreicht werden. Leistungsträger wie auch Sozialgerichte sollten an die Grundsatzentscheidung des BSG unwiderruflich gebunden werden.

Einzig dazu mussten nur ggf. Tatsachen und Sachargumente, die eine angebliche Rechtmäßigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, **subjektiv wertend**, als irrelevant beiseite geschoben werden.

Dagegen gibt es KEINE erfolgreichen Rechtsmittel. Den Rechtsmittelinstanzen (Widerspruchsstellen, Sozialgerichte und Landessozialgerichte) war die Rolle zugedacht, unter Bezugnahme auf das BSG-Grundsatzurteil die angebliche Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs zu bestätigen.

Dieser politische Plan hatte jedoch einen entscheidenden Fehler!

Das **Gesetz** selbst setzt der zu weit gehenden subjektiven Ausdeutung von Rechtsbegriffen und der zu weit gehenden subjektiven Wertung angeblicher Rechtmäßigkeit Grenzen.

Das Überschreiten dieser Grenzen führt unmittelbar zur **Gesetzwidrigkeit**, wel-

che die **Nichtigkeit** (SGB X § 40)⁷ und die damit verbundene Rechtsfolge der **Unwirksamkeit** (SGB X § 39 Abs. 3)⁸ nach sich zieht.

Das Grundgesetz Art. 20 Abs. 3⁹ bindet die „vollziehende Gewalt **und** die Rechtsprechung“ jeweils **unabhängig** voneinander an **Gesetz** und **Recht**.

Der im SGB II § 20 eingeführte Rechtsbegriff der Haushaltsenergie darf nur im Kontext des gültigen Rechtssatzes im **engeren** Sinne interpretiert werden. Um zu einer im Sinne des Gesetzgebers gewünschten Auslegung zu kommen ist insbesondere die Gesetzesbegründung heran zu ziehen.

Regelleistung / Regelsätze sind als **ganzheitliches Budget** zu verstehen. Der „Bedarf“ Haushaltsenergie ist daher im engeren Sinne nur die **Energie**, die aus diesem Budget zu **erwerben** ist. Die Berücksichtigung der Haushaltsenergie als regelleistungsrelevanten Bedarf, soll es dem Leistungsbezieher ermöglichen seine **Energierrechnungen** aus der Regelleistung zu begleichen. Der Bedarf der Haushaltsenergie umfasst den selbstbestimmten **Energieverbrauch** auf eigene Rechnung. In diesem engeren Sinne sind auch die Bedarfe für Kochen, Warmwasserbereitung, Beleuchtung zu interpretieren.

Energieverbrauch der Vermieter oder Dritte, welcher im Zusammenhang mit den Aufwendungen der Unterkunft steht, ist KEINE Haushaltsenergie im Sinne des SGB II § 20. Hier ist es bei den KdU auch unerheblich ob der Leistungsbezieher den Energieverbrauch selbst unmittelbar verursacht oder davon unmittelbar nutzen zieht. Z.B. bei Treppenhausbeleuchtung oder Personenaufzug.

Ebenso unerheblich ist es bei der KdU, wenn der Leistungsbezieher unter den Umständen der fehlenden mietvertraglichen Bedingungen die gleiche Nutzung, aus der Regelleistung leisten müsste. (Vgl. Kabelgebühren-Urteil B 4 AS 48/08 R).

Die über den Kontext des Gesetzes hinausgehende „erweiterte“ Auslegung des Rechtsbegriffs der Haushaltsenergie (Kochen , Warmwasserbereitung, Beleuchtung) würde zur absurden Ergebnissen führen.

Was folgendes Beispiel verdeutlicht:

- **Beleuchtung** ist von der Regelleistung (Haushaltsenergie) umfasst.
- Die mietvertraglichen Wohnnebenkosten umfassen aber ebenso eine Position „**Beleuchtung**“ (Treppenhaus, Keller, Nebenräume - vgl. BetrKV § 2 Nr. 11).

Allein aus der Begriffsgleichheit darf keine Rechtsauslegung im „erweiterten“ Sinne konstruiert werden, indem nun behauptet würde, dass die mietvertraglichen Nebenkosten der „Beleuchtung“ von der Regelleistung umfasst seien.

Die sozialrechtliche Auslegung eines Rechtsbegriffes darf nicht ohne vernünfti-

⁷ SGB X § 40 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung alle in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. ...

⁸ SGB X § 39 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

... (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

⁹ GG Art 20

... (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

gen Grund aus dem ursprünglichen Zusammenhang des Rechtssatzes gelöst werden. Eine Auslegung im „erweiterten“ Sinne würde zu dem absurden Ergebnis führen, dass die in der **Eckregelsatzbemessung** vorgenommene Trennung der regelleistungsrelevanten Bedarfe von den KdU-Bedarfen nachträglich aufgehoben würde. Das wäre ein Widerspruch zu den Zielen des Gesetzes SGB XII / SGB II.

Bei der **Eckregelsatzbemessung** wurde die Wohnnebenkostenposition „Beleuchtung“ NICHT berücksichtigt. Die „Kosten der Beleuchtung“ dürfen daher auch nicht nachträglich als von der Haushaltsenergie umfasst behauptet werden. Regelleistung/Regelsätze sind über den SGB XII § 28 Abs. 3 an die **Eckregelsatzbemessung** gekoppelt.

Gleiches gilt für die „Warmwasserbereitung“. Kosten der „**Warmwasserversorgung**“ (BetrKV § 2 Nr. 5), die Aufwendungen der Unterkunft sind, sind nicht von der Regelleistung (Haushaltsenergie) umfasst, weil sie bei der **Eckregelsatzbemessung** nicht berücksichtigt werden durften. Es ist daher unzulässig, „**Kosten der Warmwasserversorgung**“ sozialrechtlich im „erweiterten“ Sinne als angebliche „**Kosten der Warmwasserbereitung**“ auszugeben.

Mit diesen Beispielen wird deutlich, wie zur Konstruktion einer angeblichen Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs die Rechtsbegriffe „Haushaltsenergie“ und „Warmwasserbereitung“ missbräuchlich in einem erweiterten Sinn umgedeutet werden, um „**Kosten der Warmwasserversorgung**“ als angebliche „**Kosten der Warmwasserbereitung**“ auszugeben und im Sinne einer angeblichen „zweifachen Bedarfsdeckung“ als von der Regelleistung umfasst zu behaupten. (Vgl. BSG Urteil v. 27.02.2008 B 14/11b AS 15/07 R Rn. 20)

Bei dem Versuch, „Kosten der Warmwasserversorgung“ als „Kosten der Warmwasserbereitung“ umzudeuten handelt es sich nicht um eine zulässige Rechtsauslegung, sondern nachweisbar um eine Überschreitung der im Gesetz gegebenen Grenzen.

Das Ziel, damit den Warmwasserabzug als **angeblich** rechtmäßig erscheinen zu lassen ist leicht erkennbar.

Der Plan, im Wege einer sozialrechtlichen Umdeutung der Begriffe „Haushaltsenergie“ bzw. „Warmwasserbereitung“ eine angebliche Rechtmäßigkeit vorzutäuschen erweist sich als Irreführung. An Vorsatz kann ebenso kein Zweifel bestehen.

Von der BSG-Entscheidung (B 14/11b AS 15/07 R) zur angeblichen Rechtmäßigkeit kann daher keine bindende Wirkung ausgehen, weil mit der nachweislich über die Grenzen des Gesetzes gehende Rechtsauslegung gegen den Grundsatz der **Gesetzmäßigkeit** (GG Art. 20 Abs. (3)) verstoßen wurde.

Rechtsauslegung, die gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verstößt - ob aus Irrtum oder aus Vorsatz - kann keine bindende Wirksamkeit im Sinne einer „**gängigen Rechtsprechung**“ entwickeln!

In gleicher Weise verstößt auch die Umsetzung der angeblichen Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs durch den Leistungsträger gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit.

Der **Warmwasserabzug** findet keine Ermächtigungsgrundlage im Gesetz. Damit ergibt sich ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes nach SGB I § 31¹⁰.

Gleichzeitig verstößt der Warmwasserabzug gegen den gültigen Rechtssatz des SGB II § 22 Satz 1¹¹, sofern mietvertraglich geschuldete „**Kosten der Warmwasserversorgung**“ in tatsächlicher Höhe nachgewiesen werden.

Gesetzmäßigkeit gründet sich immer auf einen **vollständigen gültigen Rechtssatz**. Die alleinige Umdeutung (d.h. geänderte Sinnggebung) eines einzelnen Rechtsbegriffes [„Haushaltsenergie“, „Warmwasserbereitung“] reicht nicht aus, wenn sich die besagte Rechtsauslegung des Begriffs NICHT sinnvoll mit einem **vollständigen gültigen Rechtssatz** vereinbaren lässt.

Der Warmwasserabzug lässt sich mit dem SGB II § 22 Satz 1: *„Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.“* nicht vereinbaren.

Die Vermutung einer angeblichen Rechtmäßigkeit ist durch die aus dem Gesetz her nachweisbare **Gesetzwidrigkeit** widerlegt.

Bei Gesetzwidrigkeit ist vermutete Rechtmäßigkeit ausgeschlossen, weil mit Gesetzwidrigkeit zwingend auch die **Rechtswidrigkeit** verbunden ist. Einen subjektiven richterlichen Wertungsspielraum für eine angebliche Rechtmäßigkeit kann es bei Gesetzwidrigkeit nicht geben.

Die Vorspiegelung einer angeblichen Rechtmäßigkeit, um eine gesetzwidrige Leistungskürzung vorzunehmen erfüllt den Tatbestand des Betrugs.

Der Warmwasserabzug ist ein Komplex aus Rechtsbeugung, Betrug und Strafvareitelung [im Amt].

¹⁰ **SGB I § 31 Vorbehalt des Gesetzes**

Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuche dürfen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt.

¹¹ SGB II § 22

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. ...

1. Was ist „Warmwasserbereitung“?

Der Gesetzgeber fand diese Frage offenbar derart lapidar, dass er auf eine konkrete Definition verzichtete. Gleichwohl hat er die Warmwasserbereitung der Haushaltsenergie als Bedarf Zugeordnet:

Erläuterung der Änderung S. 6 Nr. 19 auf Seite 23 (Drs. 16/1410)

Zu Nummer 19 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, dass die Regelleistung auch die Bedarfe für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile umfasst. Dies bedeutet, dass insbesondere Energiekosten für die Kochfeuerung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung aus der Regelleistung zu bestreiten sind und nicht als Bestandteil von Kosten der Unterkunft und Heizung gesondert übernommen werden. Die Klarstellung ist vor dem Hintergrund notwendig, dass die Sozialhilfe grundsätzlich als Referenzsystem für die Bemessung der Regelleistung im SGB II dient. Bei der Bemessung des Regelsatzes nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe werden insbesondere auch die Bedarfe für die Kochfeuerung, die Warmwasserbereitung und Beleuchtung berücksichtigt.

Eine Übernahme dieser Kosten im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung würde daher zu einer systemwidrigen „doppelten“ Leistungserbringung führen.

Warmwasserbereitung, wie der Gesetzgeber es versteht, ist offenbar nicht identisch mit „Warmwasser“. Denn ebenso wie Warmwasserbereitung der Haushaltsenergie zugeordnet ist, ergibt sich aus der EVS-Auswertung für „Fern-/Zentralheizung und Warmwasser (auch Umlagen)“ eine Zuordnung zu den Aufwendungen der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II.

Das Rätsel um diese weitere Form von „Warmwasser“ löst sich schnell. Bei „Fern-/Zentralheizung und Warmwasser (auch Umlagen)“ (Code 0455 000) lt. Ausschussdrucksache 16(11)286 Seite 21 handelt es sich um **Betriebskosten** im Sinne der Betriebskostenverordnung v. 25.11.2005 gem. § 1 und 2.

Aus der Betriebskostenverordnung § 2 Nr. 5¹² ergibt sich, dass es sich in diesem Fall um Warmwasserversorgung handelt.

Merke: Der Gesetz- und Ordnungsgeber unterscheidet zwischen

Warmwasserbereitung und Warmwasserversorgung.

Das der Gesetz- und Ordnungsgeber auch im SGB II diese Unterscheidung vornimmt, ergibt sich aus dem SGB II § 40 Abs. 2¹³.

Man kann sich diese Unterscheidung auf folgende Weise deutlich machen:

Im Gebrauch der deutschen Sprache steht das Hauptmerkmal am Wortende:

Warmwasser**B**ereitung

Warmwasser**V**ersorgung

¹² § 2 Aufstellung der Betriebskosten. (1) Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

5. die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, ...

oder

b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, ...

oder

c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten, ...

¹³ § 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

... (2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie § 28 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizung- und **Warmwasserversorgung**, nicht zu erstatten. ...

Da der Gesetzgeber in dem Regelwerk des SGB XII / SGB II wie auch in der Rechtsmaterie des Mietrechts (BGB, Wohngeldgesetz, Betriebskostenverordnung, usw.) die begriffliche Unterscheidung zwischen **Warmwasserbereitung** und „**Heizungs- und Warmwasserversorgung**“¹⁴ vornimmt, bedarf es einer Klärung, wie diese Begriffe nach ihrem Inhalt und ihrer sozialrechtlichen Bedeutung als **regelleistungs- bzw. regelsatzrelevanter Bedarf** im Sinne des § 20 SGB II / 28 SGB XII (Warmwasserbereitung) und als **gesondert zu erbringender KdU-Bedarf** im Sinne des § 22 SGB II / § 29 SGB XII (Aufwendungen der Unterkunft) voneinander abzugrenzen sind.

Das Verwaltungsrecht spricht in diesem Fall von sogenannten „**unbestimmten Rechtsbegriffen**“. Die Grundsätze des Allgemeinen Verwaltungsrechts sind auch in den Bereich des Sozialrechts übernommen und im SGB X¹⁵ geregelt.

„Man pflegt *zwei Arten unbestimmter Rechtsbegriffe zu unterscheiden: empirische bzw. deskriptive Begriffe und normative bzw. wertausfüllungsbedürftige Begriffe. Empirische Begriffe beziehen sich auf Gegenstände und Ereignisse der Wirklichkeit, auf wahrnehmbare oder sonst erfahrbare Objekte. Normativen Begriffen fehlt dieser Wirklichkeitsbezug; sie erschließen sich dem Interpreten erst durch wertende Stellungnahme, der unvermeidbar subjektive Elemente innewohnen.*“¹⁶

Bei den beiden unbestimmten Rechtsbegriffen **Warmwasserbereitung** und **Warmwasserversorgung** handelt es sich daher eindeutig um empirische bzw. deskriptive Begriffe.

„Betrachtet man zunächst die *empirischen* Begriffe, so zeigt sich, daß mit ihrer *Auslegung* keine spezifischen Probleme verbunden sind. Ihr Sinngehalt im Rahmen einer gesetzlichen Vorschrift läßt sich mit den geläufigen Interpretationsmethoden ermitteln.“¹⁷

Sofern also „**Energiekosten für ... Warmwasserbereitung ... aus der Regelleistung zu bestreiten sind**“, muss es sich auch tatsächlich um einen Fall von **Warmwasserbereitung** im Kontext der regelleistungsrelevanten Haushaltsenergie (Strom, Gas, etc.) handeln.

Dieser Fall liegt vor, wenn:

die Zubereitung von Warmwasser mit eigenen Mitteln (Geräten jeglicher Art) in Eigenregie und unter Verbrauch von Haushaltsenergie erfolgt.

und

Im Rahmen eines Rechtsverhältnisses dem Mieter/Verbraucher Energie bereit gestellt wird. In den Haushalten (auch Eigentümer-

¹⁴ SGB II § 40 Abs. 2

(2) Abweichend von §50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 und Satz 2 sowie § 28 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für **Heizungs- und Warmwasserversorgung**, nicht zu erstatten.

¹⁵ Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

¹⁶ Allgemeines Verwaltungsrecht, de Gruyter Lehrbuch, Dritte Aufl. S. 161

¹⁷ Allgemeines Verwaltungsrecht, de Gruyter Lehrbuch, Dritte Aufl. S. 161

haushalte) stehen Anlagen zur Warmwasserbereitung in den Wohnräumen (Küche, Bad) zur jederzeitigen Nutzung bereit.

Sofern diese Bedingungen zutreffen, darf auch davon ausgegangen werden, dass im sozialrechtlichen Sinne ein Fall von „Warmwasserbereitung“ im Sinne des § 20 SGB II bzw. § 28 SGB XII vorliegt.

Diese o.g. Bedingungen für **Warmwasserbereitung** müssen deswegen zwingend gegeben sein, weil es sich bei der „Warmwasserbereitung“ im Sinne des SGB II § 20 um einen regelleistungsrelevanten **Bedarf** handelt. Dieser Bedarf für „Warmwasserbereitung“ muss daher streng im Kontext der Person des Leistungsbeziehers und seiner persönlichen Energieabrechnung für „Haushaltsenergie“ stehen.

Der Bedarf bezieht sich im sozialrechtlichen Sinne auf die „Warmwasserbereitung“ durch den Leistungsbezieher unmittelbar und den dafür notwendigen Energieverbrauch im Rahmen der Haushaltsenergie. Er bezieht sich jedoch **nicht** auf eine bestimmte Menge warmes Wasser.

Merke:

„Bedarf“ im sozialrechtlichen Sinne ist immer der Geld-Bedarf zum legalen Erwerb von Gütern und Leistungen Dritter zur eigenen und selbstbestimmten Bedürfnisbefriedigung des Bedürftigen. Wo eine anderweitige Bedarfsdeckung für Bedürfnisse des Bedürftigen gegeben ist, d.h. wo dem Bedürftigen keine tatsächlichen Aufwendungen oder Ausgaben¹⁸ entstehen, ist im sozialrechtlichen Sinne kein „Bedarf“ gegeben. Gleichwohl wird die Regelleistung als Pauschale in vollem Umfang gewährt, auch wenn u.U. gewisse regelleistungsrelevante Ausgaben¹⁹ nicht oder in geringerem Umfang anfallen.

„Warmwasserversorgung“ oder „Warmwasserbereitung“ ist zudem immer eine Frage der Wohnungsausstattung.

Der Fall der **mietvertraglichen Warmwasserversorgung** ergibt sich aus den mit dem Wohnraum verbundenen Leitungen der Warmwasserversorgung in Verbindung mit dem Betrieb einer damit verbundenen Warmwasserversorgungsanlage. Die Wohnnebenkosten sind i.d.R. mietvertraglich geregelt und können bei entsprechender Vereinbarung grundsätzlich nicht vermieden werden.

Der „unbestimmte“ Rechtsbegriff der **„Warmwasserversorgung“** ist im vorliegenden Fall unmittelbar aus dem Mietrecht (vgl. BGB § 556 Vereinbarungen über Betriebskosten) und über die Betriebskostenverordnung [BetrKV] § 2 verbindlich abzuleiten. Der § 2 Abs. 1 Nr. 5 BetrKV definiert die Kosten der Warmwasserversorgung als Betriebskosten. Damit ist inhaltlich der Rechtsbegriff der Warmwasserversorgung vom Gesetz her festgelegt, d.h. streng genommen nicht „unbestimmt“. Diese gesetzgeberische Festlegung ist auch für eine sozialrechtliche Wertung bindend.

¹⁸ typischer Fall: Mietfreies wohnen bei Angehörigen. Der Bedarf für KdU entsteht erst durch einen rechtsgültigen Mietvertrag mit Mietzinsvereinbarung.

¹⁹ z.B. Aufwendungen für Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsenergie bei Obdachlosen.

Das Regelwerk von SGB XII / SGB II betrachtet die Begriffe von Warmwasserbereitung und Warmwasserversorgung unter dem Aspekt eines leistungsrelevanten Bedarfs. Die Zuordnung der Bedarfe ist eindeutig gesetzgeberisch festgelegt.

- **Warmwasserbereitung ist als regelsatzrelevanter Bedarf der Haushaltsenergie zugeordnet.**
- **Warmwasserversorgung ist als gesondert zu erbringender Bedarf den Aufwendungen der Unterkunft zugeordnet.**

Aufgrund dieser vom Gesetzgeber vorgenommenen Festsetzungen ist es unzulässig, für „Warmwasserversorgung“ und deren Kosten anzunehmen, dass es sich irgendwie um „Bereitung von Warmwasser“ handelt, welche mit „**Warmwasserbereitung**“ gleichzusetzen wäre.²⁰ Der **Rechtsbegriff** der Warmwasserversorgung schließt eine derartige frei konstruierte Interpretation aus. D.h. auch eine derartige sozialgerichtliche Wertung ist nach dem Gesetz von SGB XII / SGB II ausgeschlossen. Die Sozialgerichte sind an der Definition, die der Gesetzgeber in der BetrKV § 2 vorgenommen hat gebunden.

Merke:

Die regelleistungsrelevanten „Energiekosten für die ... Warmwasserbereitung“ sind in ihrem Kontext strikt an die regelleistungsrelevante Haushaltsenergie und gleichzeitig an den Leistungsbezieher gebunden. Unzulässig ist eine sinnentstellende Verallgemeinerung zu „Energiekosten für Warmwasserbereitung“ ggf. durch Dritte (z.B. Vermieter, Fernwarmwasserversorger) ohne unmittelbaren Bezug zur Haushaltsenergie des Leistungsbeziehers.

„Energiekosten für die ... Warmwasserbereitung“ dürfen nicht mit den Energiekosten für die „Wassererwärmung“ (Vgl. BetrKV § 2 Nr. 5a oder 5b) im Kontext der Warmwasserversorgung und damit der KdU-relevanten Aufwendungen der Unterkunft gleichgesetzt werden.

Eine derartige Irreführung erfüllt den Tatbestand des Betrugs.

Nach SGB II § 22 kann sich ein grundsätzlicher Anspruch auf die Übernahme der vollständigen und tatsächlichen Aufwendungen nur auf Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen. Dies bezieht sich eindeutig auf mietvertragliche geschuldete **„Kosten der Warmwasserversorgung“**, denn die „Kosten der Warmwasserversorgung“ werden dem Leistungsbezieher als tatsächliche **Aufwendungen der Unterkunft** im Wege einer Betriebskostenabrechnung in Rechnung gestellt.

Es ist eine Irreführung, mietvertraglich vereinbarte „Kosten der Warmwasserversorgung“ als „Kosten der Warmwasserbereitung“ auszugeben. (Vgl. BSG Urteil vom 27.02.2008 B 14/11b AS 15/07 R - Urteilstenor)

Für „Kosten der **Warmwasserbereitung**“ kann es keinen grundsätzlichen An-

²⁰ BSG Urteil v. 27.02.2008 B 14/11b AS 15/07 R Abs. 20

„Grundsätzlich besteht damit gemäß § 22 Abs 1 SGB II - im Rahmen der Angemessenheit - ein Anspruch auf die Übernahme der vollständigen und tatsächlichen Kosten für die Bereitung von Warmwasser.“

spruch auf die Übernahme der **vollständigen und tatsächlichen** Aufwendungen geben. Warmwasserbereitung ist nach SGB II § 20 der Regelleistung zugeordnet.

Das BSG irrt wenn es behauptet:

Grundsätzlich besteht damit gemäß § 22 Abs 1 SGB II - im Rahmen der Angemessenheit - ein Anspruch auf Übernahme der vollständigen und tatsächlichen Kosten für die Bereitung von Warmwasser.

(BSG Urteil vom 27.02.2008 B 14/11b AS 15/07 R, Abs. 20 Satz 3)

Der v.g. Satz würde nur dann einen Sinn machen, wenn das BSG unter „Bereitung von Warmwasser“ die mietvertraglich geregelte **Warmwasserversorgung** versteht und damit die Abgrenzung zur **Warmwasserbereitung** vornimmt.

In diesem Sinne würde das BSG mittelbar die Trennung von **Warmwasserbereitung** und **Warmwasserversorgung** bestätigen.

Der Rechtsanspruch nach SGB II § 22 Abs. 1 bezieht sich **allein** auf „Aufwendungen der Unterkunft und Heizung“. D.h. auf **Warmwasserversorgung**.

Warmwasserbereitung ist ein regelleistungsrelevanter Bedarf.

Die „Wassererwärmung“ durch eine Warmwasserversorgungsanlage darf nicht sinnentstellend zu einer „**Bereitung von Warmwasser**“ umgedeutet werden, um anschließend die „**Bereitung von Warmwasser**“ sinnentstellend zu „**Warmwasserbereitung**“ umzudeuten.

Eine derartige Irreführung mit dem Ziel, eine gesetzwidrige Leistungskürzung für „rechtmäßig“ zu werten ist dreist.

Zur Klärung ist der Originaltext des BSG-Urteils heranzuziehen:

[1] ... [2]Nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. [3]Grundsätzlich besteht damit gemäß § 22 Abs 1 SGB II - im Rahmen der Angemessenheit - ein Anspruch auf Übernahme der vollständigen und tatsächlichen Kosten für die Bereitung von Warmwasser. [4]Allerdings besteht dieser Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft nur, soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt ist. [5]Dies ist hier der Fall. [6]Die Kosten der Warmwasserbereitung sind bereits von der Regelleistung gemäß § 20 SGB II umfasst. [7]Diese können daher nicht zweifach gedeckt werden: Im Rahmen der Regelleistung gemäß § 20 Abs 2 SGB II und im Rahmen der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II.²¹

In Satz [3] differenziert das BSG deutlich, dass für „Kosten für die Bereitung von Warmwasser“ grundsätzlich ein Anspruch nach § 22 Abs. 1 SGB II besteht. Damit ist dem BSG offenbar bewusst, dass es sich bei „Kosten für die Bereitung von Warmwasser“ um Aufwendungen der UNTERKUNFT handelt, weil es sich nicht um Heizkosten handeln kann. Dem BSG ist damit bewusst, dass es sich bei den als „Kosten für die Bereitung von Warmwasser“ um Betriebskosten im Sinne der Betriebskosten-VO § 2 Nr. 5 handelt. Das BSG vermeidet dabei aber den korrekten Rechtsbegriff der 5a) „Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage“ bzw. 5b) der eigenständig gewerblichen Lieferung

²¹ Bundessozialgericht Urteil v. 27.2.2008, B 14/11b AS 15/07 R -Rd. 20

von Warmwasser“ handelt.

In Satz [6] erklärt das BSG, dass „Kosten der Warmwasserbereitung“ von der Regelleistung umfasst sind.

In Satz [7] mutet das BSG dem geneigten Leser dann zu, annehmen zu müssen, dass „Kosten für die Bereitung von Warmwasser“ (Satz [5]) identisch sei mit „Kosten der Warmwasserbereitung“ (Satz [7]). Das BSG behauptet es nicht explizit, und nennt daher auch keine Erklärung warum zwei unterschiedlich Sachverhalte eigentlich identisch sein sollten. Wobei schließlich selbst das BSG die Unterscheidung zwischen

a) „**Kosten für die Bereitung von Warmwasser**“ [d.h. **Kosten der Warmwasserversorgung**] im Sinne des SGB II § 22 Satz 1 und

b) „**Kosten der Warmwasserbereitung**“ [d.h. **Energiekosten für Warmwasserbereitung**] im Sinne des SGB II § 20 Satz 1

vornimmt.

Das BSG geht in Satz [7] zumindest davon aus, dass der geneigte Leser diese Irreführung nicht erkennt, und sich bemüht zu verstehen, was mit der Aussage: „Diese [Die Kosten der Warmwasserbereitung [Vgl. Satz [6]]“ können daher nicht zweifach gedeckt werden: Im Rahmen der Regelleistung gemäß § 20 Abs. 2 SGB II und im Rahmen der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II“ gemeint ist.

Das BSG konstruiert ein angebliches Paradoxon, dass es eigentlich gar nicht gibt, wenn die Rechtsbegriffe **Warmwasserbereitung** und **Warmwasserversorgung** unterschieden werden.

Aber zum Trost:

Eine sozialgerichtliche Wertung ist **nur** für normative bzw. wertausfüllungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe und nur innerhalb der vom Gesetz gegebenen Grenzen zulässig. Ein typisches Beispiel ist der im § 22 SGB II enthaltene Begriff bzw. Ausdruck „Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, **soweit diese angemessen sind.**“

Für *empirische bzw. deskriptive* unbestimmte Rechtsbegriffe wie:

- Haushaltsenergie
- Warmwasserbereitung
- Bereitung von Warmwasser
- Warmwasserversorgung
- Kosten der Warmwasserbereitung
- Kosten der Warmwasserversorgung

ist eine subjektive sozialrechtliche Wertung so überflüssig wie ein Kropf.

Im BSG Urteil vom 27.02.2008 B 14/11b AS 15/07 R wie auch in dem BSG Urteil vom 27.02.2008 B 14/7b AS 64/06 R haben die entscheidenden Senate des Bundessozialgerichts den kardinalen Fehler gemacht, empirische bzw. deskriptive Rechtsbegriffe (Warmwasserbereitung, Warmwasserversorgung, Haushaltsenergie, Kosten der Warmwasserbereitung) mit normativen bzw. wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffen zu verwechseln.

Bei dem Problem einer angeblichen „zweifachen Bedarfsdeckung“ „**Im Rahmen der Regelleistung gemäß § 20 Abs. 2 SGB II und im Rahmen der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II**“ ergäbe sich nach der Rechtsauslegung des BSG ein gesetzgeberischer Widerspruch, wenn für ein und denselben Bedarf **gleichzeitig** ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II § 20 und nach SGB II § 22 gegeben wäre.

In diesem Fall hätte das BSG keine Entscheidung treffen dürfen, sondern gem. GG Art. 100²² das Verfahren aussetzen und das Bundesverfassungsgericht anrufen müssen.

²² GG Artikel 100 Abs. 1

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, ... , die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

2. Wie ist die „Klarstellung“ wirklich zu verstehen?

Nach dem Willen des Gesetz- und Verordnungsgebers ist der Bedarf für Warmwasserbereitung dem Bedarf für Haushaltsenergie zugeordnet. Woraus sich insgesamt wiederum eine Zuordnung zu Regelsatz / Regelleistung ergibt.

Hierzu stellt der Gesetz- und Verordnungsgeber klar:

„... dass die Regelleistung auch die Bedarfe für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile umfasst.“ Drs. 16/1410) S. 23.

Diese Klarstellung des Gesetzgebers ist in die Novellierung des SGB II zum 1.7.2006 eingegangen und wurde in den Handlungsrichtlinien (Hinweise i.d. Fassung vom 20.06.2009) der BA zur Durchführung des SGB II in folgender Art umgesetzt:

1. Umfang der Regelleistung

(1) Die Regelleistung deckt pauschaliert die in § 20 Abs. 1 genannten laufenden und einmaligen Bedarfe ab.

(2) In § 20 Abs. 1 wird nun auch die Haushaltsenergie ausdrücklich mit aufgeführt. Die Ergänzung der Vorschrift hat klarstellenden Charakter. Im Rahmen der KdU nach § 22 sollen nur die Heizkosten übernommen werden. Die übrigen Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Kochfeuerung, Warmwasserbereitung, Beleuchtung, etc.) sind aus der Regelleistung zu bestreiten.

Aus dem Kontext ergibt sich, dass sich diese Klarstellung nur auf eine besondere Art von Fällen beziehen kann. Fälle in denen in den Abrechnungsunterlagen von Energieversorgungsunternehmen neben den Heizkosten auch die übrigen Aufwendungen für Haushaltsenergie zusammengefasst sind. Es handelt sich regelmäßig um Abrechnungsunterlagen für reine Energiekosten²³ ohne verbrauchsabhängige Differenzierung nach Verbrauch für Heizung, Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung etc.

Die vom Gesetzgeber zwingend vorgegebene Abgrenzung der regelsatzrelevanten Haushaltsenergie von der KdU-relevanten Heizenergie führt dazu, dass nur die Heizkosten nach § 22 SGB II bzw. § 29 SGB XII als KdU übernommen werden sollen. In diesen Gesamt-Abrechnungen für Energie ist nur der Anteil für Heizung KdU-relevant.

Diese Klarstellung berührt also nur Fälle, wenn **Warmwasserbereitung gegeben ist und wenn in der Energierechnung neben den regelleistungsrelevanten Anteilen auch Heizenergie umfasst ist.**

Dieser Sachverhalt ergibt sich auch logisch, weil regelleistungsrelevante Bedarfe nicht als KdU beantragt werden können.

Haushalte mit mietvertraglicher **Raumwärmeversorgung + Warmwasserversorgung** legen ihre Strom- oder Gasrechnung **nicht** vor, weil in diesen Energie-

²³ Ein Vertrag über die laufende Versorgung mit **Haushaltskunden-Energie** - also Haushaltsenergie - berührt das Mietverhältnis nicht. Die Grundlagen für die Energielieferung findet sich in der

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) v. 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2006)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) v. 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2006)

Abrechnungen keine Heizkosten enthalten sind. In diesen Haushalten werden die Aufwendungen der Unterkunft mittels Wohnnebenkosten- bzw. Betriebskostenabrechnungen für **Heizungsversorgung und Warmwasserversorgung** (Vgl. SGB II § 40 Abs. 2) in tatsächlicher Höhe nachgewiesen. Diese Aufwendungen sind kraft Gesetz (Betriebskostenverordnung) unmittelbar KdU im Sinne des § 22 SGB II / § 29 SGB XII.

Die reinen Haushaltsenergiekosten sind keine Wohnnebenkosten, d.h. keine Aufwendungen der Unterkunft im Sinne des § 22 SGB II / § 29 SGB XII. Leistungsberechtigte legen ihre Gesamt-Energieabrechnungen nur vor, wenn in diesen Abrechnungen Anteile für **Heizkosten** enthalten sind. Und in diesen Fällen sollen **nur** die Heizkosten nach § 22 SGB II als KdU übernommen werden. In diesen Haushalten werden die weiteren Nebenkosten (Aufwendungen der Unterkunft) zusätzlich mit den Unterlagen der Betriebskostenabrechnung in ihrer tatsächlichen Höhe nachgewiesen und als KdU beantragt.

Merke:

Eine Klarstellung ist nur dann eine Klarstellung, wenn man sich auch klar macht, was klar gestellt werden soll.

Haushalte mit mietvertraglicher **Heizwärme-** und **Warmwasserversorgung** sind von dieser Klarstellung (Siehe Drs. 16/1410) nicht berührt, weil die **Kosten** für **Heizwärme-** und **Warmwasserversorgung** nach dem Gesetz (Betriebskostenverordnung § 2) automatisch als Betriebskosten (d.h. Wohnnebenkosten) den KdU gem. § 22 SGB II²⁴ zugeordnet sind. Dieser Umstand wurde bei der Eckregelsatzbemessung berücksichtigt, indem Aufwendungen für „Fern-/Zentralheizung und **Warmwasser** (auch Umlagen)“ (Ausschussdrs. 16(11)286 S. 21 u. 10) **NICHT** berücksichtigt wurden, weil diese Bedarfe **gesondert** erbracht werden sollen.

Kosten der mietvertraglichen **Heizwärmeversorgung** wie auch die Kosten der mietvertraglichen **Warmwasserversorgung** sind von der Haushaltsenergie **NICHT** umfasst.

Das im § 22 SGB II Aufwendungen der Heizung neben den Aufwendungen der Unterkunft besonders genannt werden, hat seinen Grund darin, dass es Haushalte gibt, die ihre Heizkosten nicht mit dem Vermieter über die Betriebskosten abrechnen, sondern mit dem Energieversorger für Haushaltsenergie bzw. Heizungsenergie unmittelbar abrechnen. Die Mieter/Eigentümer betreiben in diesem Fall die Wohnraumerwärmung in **Eigenregie**.

In diesem Fall sind die Heizkosten für Gas, Heizöl, Kohle etc., obwohl keine mietvertraglichen Wohnnebenkosten, dennoch KdU im Sinne des § 22 SGB II

²⁴ SGB II § 22 **Leistungen für Unterkunft und Heizung**

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, .. und

SGB XII § 29 **Unterkunft und Heizung**

(1) Leistungen für Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. ...

(3) Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, ...

bzw. § 29 SGB XII und sollen gesondert erbracht werden. Aufwendungen für Warmwasserbereitung bleiben der Regelleistung zugeordnet.

Merke:

Heizkosten sind IMMER KdU.

Entweder in Form der in tatsächlicher Höhe abgerechneten Betriebskosten oder als reiner Energiebedarf (Energiekosten) z.B. für Ofenheizungen.

3. Exkurs: Eck-Regelsatzbemessung

3.1 Gibt es eine zweifache Bedarfsdeckung?

Die im Willen des Gesetz- und Verordnungsgebers bedingte Trennung von Regelleistung und **gesondert** zu erbringende Leistungen für Unterkunft und Heizung als Gesamtleistung des **Arbeitslosengeldes II** muss auch ihren Ausdruck bei der inhaltlichen Bestimmung der Rechtsbegriffe **Warmwasserbereitung** und **Warmwasserversorgung** finden. Diese Rechtsbegriffe müssen im Kontext der Gesetzestexte von SGB XII / SGB II plausibel werden.

Vorangestellt ist an dieser Stelle, wie die Paragraphen und die Gesetzestexte des **SGB II** und **SGB I** miteinander verknüpft sind:

Im Gesetzestext § 20 **SGB II** spricht der Gesetzgeber von „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ und davon abgegrenzt im § 22 SGB II von „Leistungen für Unterkunft und Heizung“.

Nach § 4 SGB II definiert der Gesetzgeber die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Leistungen nach § 20 u. § 22 SGB II bilden zusammen das **ALG II** und beziehen sich auf die Leistungsarten gem. SGB II § 4 Abs. 1 Nr. 2²⁵ mit Ausnahme der Eingliederungsleistungen.

Über den § 19 **SGB II [Arbeitslosengeld II]** ergibt sich die Verknüpfung zum **SGB I § 19a Abs. 1 Nr. 2**. Die Vorschriften des SGB I sind daher für das SGB II unmittelbar anwendbar.

Auf der Grundlage des **SGB I § 38 [Rechtsanspruch]** besteht in Verbindung mit dem **SGB I § 31 [Vorbehalt des Gesetzes]** auf die in **SGB I § 19a [Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende]** aufgezählten Leistungen und damit insbesondere bezogen auf das ALG-II ein Rechtsanspruch auf volle und ungekürzte Leistungen, so weit eine Kürzung²⁶ nicht abweichend gesetzlich geregelt ist.

Die eigentliche Abgrenzung der SGB II Leistungsarten - Eingliederungsleistungen und ALG II / Sozialgeld - erfolgt vor dem Hintergrund der Differenzierung bezüglich ihrer rechtlichen Zweckbestimmung aber auch der rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen.

Beim ALG II berühren die voneinander getrennten Leistungen der „**Regelleistung**“ und der „**Leistung für Unterkunft und Heizung**“ unterschiedliche Bedarfsbereiche. Sie sind gemäß dem Gesetz **gesondert** und **kumulativ** zu gewähren. Für jede dieser Leistungen gibt es unabhängige Prüfungskriterien für den Leistungsanspruch. Abhängig vom jeweiligen Leistungsanspruch soll jede Leistung bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für sich gesehen in voller

²⁵ „2. Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, ...“ Auszug aus § 4 SGB II

²⁶ Das SGB II kennt nur folgende Tatbestände: Angemessenheitseinschränkung gem § 22 (1) SGB II für KdU und Sanktionen gem. § 31 u. 32 SGB II für die Regelleistung.

Höhe gewährt werden²⁷. Insgesamt jedoch kumulativ.

Die Abgrenzung der Aufwendungen für Unterkunft als kumulative Leistung zur Regelleistung macht der Gesetz- und Verordnungsgeber darin deutlich, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung **gesondert** erbracht werden.

Siehe: **Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung - RSV) v. 12.03.2004 (Drs. 206/04) Begründung Seite 7**

„Abteilung 04 (...): Die Leistungen für Wohnung und Heizung, die den ganz überwiegenden Anteil der Ausgaben dieser Abteilung umfassen, werden gemäß § 29 SGB XII **gesondert** erbracht. Daher sind diese **nicht** im Regelsatz zu berücksichtigen.“

In dieser Rechtssystematik gibt es keinen Spielraum für die Rechtsauffassung einer „zweifachen Leistungserbringung“²⁸. Dies ist einmal bedingt durch die Trennung der Leistungsarten, die im Rechtssinn nach ihrer Zweckbestimmung abgegrenzte unterschiedliche Bedarfe darstellen. Zum anderen sollen die Leistungsarten kumulativ erbracht werden, was eine im System liegende zweifache Leistungserbringung bzw. Bedarfsdeckung ausschließt, da die Rechtssystematik nicht in sich selbst systemwidrig sein kann.

Noch deutlicher wird diese vom Gesetzgeber vorgegebene Trennung, wenn berücksichtigt wird, dass sich die pauschalierte Leistung der Regelleistung auf die **Person** des Hilfebedürftigen bezieht, während sich die bedarfsorientierte Leistung für „Unterkunft und Heizung“ auf die **Bedarfsgemeinschaft** bezieht.

Der Gesetz - bzw. Verordnungsgeber ist für die normativ/wertende Festlegung dieser so gewollten Rechtssystematik verantwortlich. Insbesondere auch für die eindeutige Zuordnung von regelsatzrelevanten Bedarfen sowie den Bedarfen, welche den Aufwendungen der Unterkunft zugeordnet sind.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber **hat** diese normativ/wertende Zuordnung tatsächlich auch in den Gesetzen SGB XII / SGB II in Verbindung mit der Regelsatzverordnung eindeutig und abschließend geregelt: Einerseits wie die Bedarfe zugeordnet sind und andererseits wie die ordnungsgemäße Leistungserbringung zu erfolgen hat.

Es ist lediglich notwendig, dass man sich die Unterscheidung zwischen

Warmwasserversorgung und

Warmwasserbereitung

als verschiedene Bedarfe deutlich macht.

Merke

Bundesrecht darf nicht durch landesrechtliche Regelungen oder durch sozialgerichtliche Rechtsauffassung korrigiert werden. Die Unterscheidung zwischen Warmwasserversorgung und Warmwasserbereitung leitet sich direkt aus dem Gesetz ab.

²⁷ SGB I § 17 (1) Satz 1 Nr. 1 „Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass
1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise,
umfassend und zügig erhält.“

²⁸ **BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 27.2.2008, B 14/11b AS 15/07 R Absatz 20 Satz 6 u. 7**

Die an das SGB XII / SGB II gekoppelten Rechtsbegriffe **Warmwasserbereitung** und **Warmwasserversorgung** müssen also der durch SGB XII / SGB II vorgegebenen Rechtssystematik folgen. Ordnungsgemäße Leistungserbringung der unterschiedlichen Leistungsarten der Grundsicherung kann im rechtlichen Sinne keine systemwidrige „zweifache Leistungserbringung“ sein. Dieser Grundsatz wird im Fall der „Kabelgebühren“²⁹ anerkannt.

Für KdU-Bedarfe kann und darf es keine anderweitige Bedarfsdeckung in Regelleistung / Regelsatz geben.

Es ergibt sich somit folgende Zuordnung:

A)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige	Leistungen nach SGB II § 20
Nicht erwerbsfähige Angehörige	Leistungen nach SGB II § 28

gesondert zu erbringen

Bedarfsgemeinschaft	Leistungen nach SGB II § 22
---------------------	-----------------------------

B)

Haushaltsenergie (u.a. Warmwasserbereitung)	Leistung nach SGB II § 20
--	---------------------------

gesondert zu erbringen

Wohnnebenkosten (u.a. Warmwasserversorgung)	Leistung nach SGB II § 22
--	---------------------------

Der Verordnungsgeber gem. § 40 SGB XII musste diese Vorgabe des Gesetzes (Vgl. SGB XII § 28 Abs. 1³⁰) bei der Bemessung des Eckregelsatzes berücksichtigen. Das der Verordnungsgeber diese gesetzliche Vorgabe berücksichtigt hat ergibt sich aus:

Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung - RSV) v. 12.03.2004 (Drs. 206/04) Begründung Seite 7

„Abteilung 04 (...): Die Leistungen für Wohnung und Heizung, die den ganz überwiegenden Anteil der Ausgaben dieser Abteilung umfassen, werden gemäß § 29 SGB XII

²⁹ **Mietwohnung**

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind in **tatsächlicher** Höhe zu übernehmen. Die tatsächliche Höhe beinhaltet den nach dem Mietvertrag geschuldeten Kaltmietzins und die Nebenkosten (§ 556 Abs. 1 BGB). Hierzu zuzurechnen sind Nebenkostennachzahlungen für einen Mehrverbrauch im Abrechnungszeitraum.

Kabelanschluss

Kosten hierfür sind nur erstattungsfähig, wenn sie im Mietvertrag fest an die Miete der Wohnung gekoppelt sind und nicht vermieden oder verringert werden können. (BMAS II b 5 - 29087/3 v. 20.06.2008)

³⁰ „SGB XII § 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

(1) Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen **mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung** und ...“

gesondert erbracht. Daher sind diese **nicht** im Regelsatz zu berücksichtigen.“

Damit definiert der Ordnungsgeber rechtsverbindlich, dass es für KdU-Bedarfe keine anderweitige Bedarfsdeckung in der Regelleistung gibt. Eine abweichende sozialgerichtliche Wertung ist damit ausgeschlossen. (Vgl. GG Art. 20 Abs. 3³¹)

Das der Gesetz- und Ordnungsgeber zudem keine Rosinenpickerei wünschte ergibt sich aus dem „Entwurf des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (BT-Drs. 15/1516) S. 46. wonach die Leistungsarten des Arbeitslosengeld II so ausgestaltet werden, dass „**die Betroffenen ihre Bedarfe selbst und möglichst einfach ermitteln können.**“

Zudem ist die Zweckbestimmung des § 22 (4) SGB II³² nur gewährleistet, wenn die Leistung für Unterkunft und Heizung **ohne Abzug** in voller Höhe gewährt wird. Was für den Fall der Kosten der mietvertraglichen Warmwasserversorgung zutrifft, da es sich um Nebenkosten der Wohnung handelt.

Der Gesetz- und Ordnungsgeber spricht von einer „systemwidrigen Doppelleistung nur in folgendem Fall:

Erläuterung der Änderung S. 6 Nr. 19 auf Seite 23 (Drs. 16/1410)

Zu Nummer 19 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, dass die Regelleistung auch die Bedarfe für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile umfasst. Dies bedeutet, dass insbesondere Energiekosten für die Kochfeuerung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung aus der Regelleistung zu bestreiten sind und nicht als Bestandteil von Kosten der Unterkunft und Heizung gesondert übernommen werden. Die Klarstellung ist vor dem Hintergrund notwendig, dass die Sozialhilfe grundsätzlich als Referenzsystem für die Bemessung der Regelleistung im SGB II dient. Bei der Bemessung des Regelsatzes nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe werden insbesondere auch die Bedarfe für die Kochfeuerung, die Warmwasserbereitung und Beleuchtung berücksichtigt.

Eine Übernahme dieser Kosten im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung würde daher zu einer systemwidrigen „doppelten“ Leistungserbringung führen.

Der Gesetz- und Ordnungsgeber hat damit klargestellt, dass eine systemwidrige doppelte Leistungserbringung **nur** vorliegt, **wenn** regelleistungsrelevante Bedarfe, d.h. tatsächliche Aufwendungen für Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung etc. als KdU erbracht bzw. übernommen würden.

Was zwar auf Aufwendungen bzw. Kosten der **Warmwasserbereitung** (in Anlehnung an SGB § 20 Abs. 1 Satz 1 als Verwendungsoption der Haushaltsenergie für u.a. Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung etc.) zutrifft jedoch nicht auf Kosten der **Warmwasserversorgung**.

Kosten der Warmwasserversorgung sind ein KdU-Bedarf der Unterkunft (gem. § 22 SGB II in Verbindung mit Betriebskostenverordnung § 1 und 2). Diese Kosten sind im Mietvertrag fest an die Miete der Wohnung gekoppelt und können

³¹ GG Artikel 20 Abs. 3

„(3) ... , die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung** sind an **Gesetz** und Recht gebunden.“

³² „Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.“ § 22 (4) SGB II

nicht vermieden werden. Bei der Eckregelsatzbemessung wurde dieser Umstand berücksichtigt.

Eine im System begründete „zweifache Bedarfsdeckung“ für Kosten der Warmwasserbereitung gibt es entgegen der Behauptung des BSG (B 14/11b AS 15/07 R Absatz 20 Satz 6 u. 7) wegen der vom Gesetz- und Verordnungsgeber vorgegeben Trennung von Warmwasserbereitung und Warmwasserversorgung nicht.

Ebenso wenig darf der in der Haushaltsenergie umfasste Bedarf für Warmwasserbereitung als sogenannte „anderweitige Bedarfsdeckung“ für den KdU-Bedarf der Warmwasserversorgung ausgelegt werden.

In der täglichen Praxis kann man sich diesen Sachverhalt auch folgendermaßen bewusst machen:

Würde ein angeblich in der Haushaltsenergie enthaltener fiktiver Betrag für „Warmwasserbereitung“ in **voller** Höhe auf die Kosten der Warmwasserversorgung verrechnet, dann würde sich daraus zwangsläufig eine Unterschreitung des verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums ergeben, weil damit der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der Bedarf für „Warmwasserbereitung“ mittels elektrischer Warmwasserbereitungsgeräte (Wasserkocher, Tauchsieder, Kaffeemaschine etc.) verwehrt würde.

Mit der Berücksichtigung der Haushaltsenergie bei der Eckregelsatzbemessung verfolgte der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich die Zielsetzung das damit der Bedarf „für die Kochfeuerung, **die Warmwasserbereitung** und Beleuchtung berücksichtigt.“ bleiben soll.

3.2 Gibt es eine „Warenkorb“-ähnliche Bedarfsdeckung?

In der Expertise „ZUM LEBEN ZU WENIG“ (Hrg. Der Paritätische Wohlfahrtsverband 2004) wird auf S. 7 festgestellt:

Das Bundessozialhilfegesetz enthält in § 22 Abs. 1 BSHG den Grundsatz, dass laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach Regelsätzen gewährt werden. Sie stellen praktisch eine Pauschale dar, davon ausgehend, dass bei allen Hilfesuchenden etwa der gleiche Bedarf und die gleichen Kosten für Ernährung, hauswirtschaftlichem Verbrauch einschließlich Haushaltsenergie, Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen in kleinerem Umfang, Körperpflege, persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens u. ä. gegeben sind.

Dieses Pauschalierungsprinzip wurde bereits 1991 mit der Umstellung von der „Warenkorb-Methode“ zum „Statistikmodell“ eingeführt. Mit dem Systemwechsel vom BSHG zum SGB XII / SGB II hat sich am Pauschalierungsprinzip der Regelsätze nicht viel geändert. Jedoch hat es bei der Bemessung des Eckregelsatzes (§ 40 SGB XII) sowie der Festsetzung von Regelleistung (SGB II) und Regelsätzen (SGB XII) erhebliche Änderungen gegeben.

Ab 1.1.2005 wurde der Betrag für **Haushaltsenergie** ebenso wie alle übrigen regelsatzrelevanten Positionen aus der Datengrundlage der EVS-Sonderauswertung abgeleitet. Damit gelten mit dem Systemwechsel zum SGB XII / SGB II für die Einzelposition „Haushaltsenergie“ die selben Grundsätze, wie für alle übrigen regelsatzrelevanten Einzelpositionen.

Bereits 1989 wurde vom Deutschen Verein zum grundsätzlichen Wesen des mit dem Statistikmodell verbundenen Pauschalierungsprinzips folgendes festgestellt:

2. Durch den Regelsatz abgegoltener Bedarf³³

In der Ausarbeitung der KOLS für das neue Bedarfsbemessungssystem der Regelsätze für Alleinstehende und Haushaltsvorstände, die Bestandteil des Beschlusses der ASMK ist, ist die Bitte an den Deutschen Verein enthalten, die Pflege des neuen Systems sowie die Bearbeitung der Folgeprobleme einschließlich der Weiterentwicklung des Warenkorbs zu übernehmen. Der Vorstand des Deutschen Vereins hat seine Bereitschaft bekundet, dieser Bitte zu entsprechen.

In einer ersten Stufe der „Pflege“, die schon bei Umsetzung des neuen Bedarfsbemessungssystems abgeschlossen sein sollte, ist der durch den Regelsatz abgegohtene Bedarf zu konkretisieren. Hierbei wird man weitgehend auf die Beschreibung der regelsatzrelevanten Ausgabenpositionen der EVS zurückgreifen können. **Im Gegensatz zur Warenkorbmethode ist es aber beim „Statistikmodell“ nicht mehr möglich, für alle einzelnen Bedarfspositionen betragsmäßige Anhaltspunkte auszuwerfen. Durchschnittsbeträge von Ausgabenpositionen zu errechnen, würde auch unter dem Gesichtspunkt von Bedarf verfehlt sein. Es läßt sich vielmehr nur ein einheitlicher Regelsatzbetrag benennen, der für die Abdeckung aller regelsatzrelevanten Ausgaben bestimmt ist.** Nach welchen Kriterien sich ein über den „Normalbedarf“ hinausgehender Bedarf, der zu besonderen Leistungen der Sozialhilfe führt, bestimmen läßt, bedarf weiterer Überlegungen. In diesen Zusammenhang einzubeziehen ist auch die Bitte nach Weiterentwicklung des Warenkorbs. Sie ist nicht so zu verstehen, daß hier sozusagen eine zweite Bemessungsgrundlage weitergeführt werden soll, vielmehr ist damit die Kon-

³³ NDV Nr. 5/89 S. 160, W. Schellhorn, Neues Bedarfsbemessungssystem ...

troll- und Erläuterungsfunktion für das neue Bedarfsbemessungssystem nach dem „Statistikmodell“ angesprochen, vor allem **die Frage, was man tatsächlich mit einem pauschal bemessenen Geldbetrag kaufen kann.**

Bezogen auf die regelsatzrelevanten Einzelpositionen der Abteilungen ist es problematisch und **verfehlt** von Bedarfen oder **Bedarfsdeckungen** auszugehen. Dieser Denkansatz verbietet sich allein aus der Methode des Statistikmodells.

Völlig **unmöglich** ist es aus den durchschnittlichen Ausgaben einer Einzelposition, wie die der Haushaltsenergie - repräsentiert durch die EVS Code-Nr. 0451 010 Strom dar. Mieterhaushalte - die fiktiven Verbrauchsanteile für Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung etc. zu bestimmen.

Ziel des Statistikmodells ist es für alle regelsatzrelevanten Ausgabenpositionen in der **Summe** einen einheitlichen Regelsatzbetrag zu bestimmen. Dieser **Gesamtbetrag** ist die Messgröße des **Bedarfsdeckungsgrundsatzes** nachdem sich die daran anschließende normativ-wertenden Festlegungen der Regelsätze (§ 28 SGB XII) und Regelleistung (§ 20 SGB II) orientiert. Allein für den **Gesamtbetrag** gilt der Anspruch des § 28 Abs. 3 SGB XII:

„Die Regelsätze werden so bemessen, dass der Bedarf nach Absatz 1 dadurch gedeckt werden kann.“

Weil es nach dem Statistikmodell im rechtlichen Sinne keine „Bedarfsdeckungen“ sowohl für die Abteilungen wie auch bis hin zu den Einzelpositionen mehr gibt, wird der Leistungsbezieher bei konkret notwendigen Ausgaben auf **Umschichtungen** verwiesen. (z.B. weniger kochen und dafür mehr telefonische Bewerbungsbemühungen)

Diese vom Gesetzgeber gewollte Funktion der Umschichtung bzw. freigestellte Mittelverwendung regelleistungsrelevanter / regelsatzrelevanter Ausgaben wird unmöglich, wenn Anteile für Kochen, Beleuchtung oder Warmwasserbereitung als tatsächliche Bedarfsdeckungen interpretiert werden.

Diesen Sachverhalt hat das BMAS in seiner Stellungnahme v. 28.11.2008 zur Verfassungsklage 1 BvR 1523/08 S. 32f wie folgt klargestellt:

(3) Bemessung anhand einzelner Konsumgruppen

Bei der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für die Bemessung des Eckregelsatzes werden nur die regelsatzrelevanten Güter berücksichtigt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass nicht alle von der Referenzgruppe getätigten Konsumausgaben zum notwendigen Lebensunterhalt gehören. Besonders offensichtlich ist dies bei den Ausgaben in der Abteilung „Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung“. Da die Leistungen für Wohnung und Heizung, die den ganz überwiegenden Anteil der Ausgaben dieser Abteilung umfassen, gemäß § 29 SGB XII (bzw. § 22 SGB II) gesondert erbracht werden, sind diese Ausgaben daher nicht im Regelsatz zu berücksichtigen.

...

Dem Leistungsempfänger wird durch die Pauschalierung der Leistung ermöglicht wie jeder andere Bürger selbst zu entscheiden, für welche Güter oder Dienstleistungen er sein Einkommen verwendet. Ein anschauliches Beispiel hierfür sind Tabakwaren, für die zur Ermittlung eines pauschalen Eckregelsatzes 50 vom Hundert der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben der in der Referenzgruppe enthaltenen Personen im Regelsatz enthalten sind. Da aber nicht jeder Leistungsbezieher auch raucht, ist also freigestellt, wofür der berücksichtigte Betrag verwendet wird. Genauso verhält es sich auch mit anderen Gütern, deren durchschnittlicher Konsum bei der Bemessung der Regelsatzhöhe berücksichtigt wurde, die aber nicht von jedem

genutzt werden, wie z.B. Rasierapparate, Gartengeräte, Werkzeuge, Computer und Zubehör, Säuglingshygieneartikel oder Make-up. **Bei der Bemessung der Regelsatzhöhe wird der durchschnittliche Konsum der Referenzgruppe bei jeder regelsatzrelevanten Konsumposition herangezogen; der sich daraus ergebende Gesamtbetrag ist jedoch als ein ganzheitliches Budget zu verstehen, über das jeder Leistungsberechtigte frei verfügen kann.“**

Die These, dass es im Betrag für Haushaltsenergie eine bestimmbare Bedarfsdeckung für Warmwasserbereitung - oder auch Kochen, Beleuchtung etc. - geben könnte, widerspricht dem Pauschalierungsgrundsatz. Eine derartige These wäre systemwidrig, da der Gesamtbetrag der Regelleistung als ganzheitliches Budget zu verstehen ist. (D.h. auch in seinen möglichen fiktiven Teilen gesetzlich geschützt und unantastbar sein soll!)

Dem Leistungsberechtigten muss es unbenommen bleiben z.B. auch solche Ausgaben zu tätigen, die bei der Eckregelsatzbemessung nicht als regelsatzrelevant berücksichtigt wurde. Als Beispiel wären die Aufwendungen für ein Kraftfahrzeug zu nennen. Aber auch Medikamente und Hilfsmittel.

Die Bemessung des Eckregelsatzes nach SGB XII § 40 und die Festsetzung von Regelleistung/Regelsätzen sind einer normativ/wertenden Festlegung durch den Gesetz- und Verordnungsgeber vorbehalten.

Weder in die Bemessung noch in die Festlegung oder Zuordnung von Bedarfen darf über eine sozialgerichtliche Wertung eingegriffen werden, soweit der Gesetz- und Verordnungsgeber derartige Festlegungen bereits selbst vorgenommen hat.

Für die Leistungen nach SGB II § 20 und 22 sowie SGB XII § 28 und 29 hat der Gesetzgeber alle erforderlichen Festlegungen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung verbindlich vorgenommen.

Im BSG Urteil vom 27.02.2008 B 14/11b AS 15/07 R wie auch in dem BSG Urteil vom 27.02.2008 B 14/7b AS 64/06 R haben die entscheidenden Senate des Bundessozialgerichts den kardinalen Fehler gemacht, die Bemessung des Eckregelsatzes wie auch die Zuordnung und Festlegung von Bedarfen einer sozialgerichtlichen Wertung zugänglich zu erachten.

3.3 Wie wird Haushaltsenergie durch Strom repräsentiert?

In „Die Regelsatz-Lüge“ von Herrn Z. finden sich auf Seite 4 folgende Aussagen:

Neuer Begriff für „Strom“: „Haushaltsenergie“

Auf Seite 10 [Ausschussdrucksache 16(11)286] sind die Positionen nochmals aufgeführt, dort wird aus „Strom (auch Solarenergie)“ plötzlich „Haushaltsenergie“.

Es ist offensichtlich, dass NUR STROM als „Haushaltsenergie“ in Regelsatz / Regelleistung enthalten sein kann.

Es stellt sich also die Frage, wie aus dem Saulus „Strom“ plötzlich ein Paulus „Haushaltsenergie“ wird.

Die Erklärung ist dahingehend einfach, dass die EVS-Ausgabenpositionen für Energie³⁴ (Code 045) nicht identisch bzw. inhaltlich Deckungsgleich sind mit dem sozialrechtlichen „unbestimmten“ Bedarfs-Rechtsbegriff der Haushaltsenergie.

In dieser Verlegenheit hat der Verordnungsgeber eine statistische EVS-Position als (vermeintlich) **repräsentativ** für den regelsatzrelevanten Bedarf der Haushaltsenergie festgelegt. Die Wahl traf die Position „Strom dar: Mieterhaushalte“ (Code 0451 010). Da die EVS-Position Code 0451 010 eine statistischen Größe ist der Betrag von 25,59 € (EVS. S. 20) auch nur eine rechnerische Zwischengröße, um Haushaltsenergie bei der Eckregelsatzbemessung zu berücksichtigen.

Die Position „Strom“ kann für Haushaltsenergie dann als tatsächlich repräsentativer **personenbezogener Verbrauch bzw. Bedarf** gelten, wenn in einer Mietwohnung mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung³⁵ keine weiteren Energieträger (z.B. Gas, Kohle, Öl) für den Haushaltsenergieverbrauch für Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung etc. vorkommen **und** keine Heizgeräte mit Strom betrieben werden. Der Bedarf an Haushaltsenergie soll nämlich nur vom durchschnittlichen verbrauchsbedingten Verhalten der Person als entscheidenden Parameter abhängig sein.

Sofern nämlich keine mietvertragliche Warmwasserversorgung gegeben ist,

³⁴ 045 Energie

0451 010 Strom (auch Solarenergie)

dar:

 Mieterhaushalte

 Eigentümerhaushalte

0452 000 Gas

0453 000 Heizöl

0454 000 Sonstige Brennstoffe

0455 000 Fern-/Zentralheizung und Warmwasser (auch Umlagen)

³⁵Anmerkung d.Verf.: In Haushalten ohne mietvertragliche verlagern sich signifikante Aufwendungen für Warmwasserbereitung (Gas, Strom) als Kompensation von KdU in die Regelleistung. Da Bedarfe für KdU (d.h. die Kosten der Warmwasserversorgung) und die Aufwendungen für Warmwasserbereitung mittels dem Energieträger Gas bei der Regelleistung NICHT berücksichtigt werden durften, müssen Haushalte ohne mietvertraglicher Warmwasserversorgung im Sinne des Statistikmodells als atypisch (d.h. als Sonderfälle) gelten.

wird der Verbrauch in signifikanter Weise durch die Wohnraumausstattung mitbestimmt. Es ergibt sich wohnraumbedingt ein bedeutender Mehrbedarf an Haushaltsenergie.

Nach der vom Verordnungsgeber gewählten Methode ist es zwar möglich, aus einer statistischen Kennzahl der durchschnittlichen **Ausgaben für Strom** repräsentativ einen durchschnittlichen Betrag für **Ausgaben für Haushaltsenergie** zu ermitteln. Jedoch handelt es sich bei diesem fiktiven Betrag nur um einen rechnerischen **Näherungswert** stellvertretend für einen regelsatzrelevanten Bedarf.

Dieser mit statistischen Methoden ermittelte Schätz-Betrag für Haushaltsenergie darf zudem nicht mit einer absolut gesetzten Bedarfsdeckung verwechselt oder gleichgesetzt werden.

Zu dem Betrag für Haushaltsenergie erläutert der Verordnungsgeber in der Ausschussdrucksache 16(11) 286 auf Seite 10:

Die regelsatzrelevanten Anteile entsprechen den Werten von 1998. Bei der Position „Strom“ wird der Abschlag von 15% beibehalten. Dieser Abschlag erfolgt, um die in dieser Position enthaltenen Ausgaben für Heizungsstrom zu berücksichtigen. Eine getrennte Erfassung von Heizungs- bzw. Haushaltsenergie ist nicht möglich. **Die Kosten für Haushaltsenergie sind damit grundsätzlich in vollem Umfang berücksichtigt.** Mit einem durchschnittlichen Betrag von 21,75 Euro im Monat können bei wirtschaftlichem Verhalten die Kosten für Haushaltsenergie gedeckt werden.

Mit einem durchschnittlichen Betrag von 21,75 €, ($=> 25,59 \text{ €} \times 0,85$) der sich aus den Ausgaben für Strom ableitet, sollen alle Aufwendungen für Haushaltsenergie unabhängig von dem jeweiligen eingesetzten Energieträger (Strom, Gas, Öl, Kohle, Holz) abgedeckt werden **können**, soweit diese zu Zwecken des Haushaltsenergieverbrauchs (Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung, ...) und nicht zu Heizzwecken verwendet werden.

Die 21,75 € stellen nur eine Relation der statistisch errechneten durchschnittlichen Ausgaben für „Strom“ dar. Dieser Betrag von 21,75 € darf nicht als tatsächlicher Anteil für Haushaltsenergie im **Eckregelsatz** angenommen werden.

Aus der EVS 2003 (Aussch.-Drs. 16(11)286) ergeben sich aus Anlage 2 Tabelle 2 folgende absolute Anteile der Bedarfsgruppen:

Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	Regelsatzrelevanter Betrag
1	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä.	127,31 €
2	Bekleidung, Schuhe	34,23 €
3	Wohnen, Energie [21,75 €], Wohnungsinstandhaltung [1,53 € + 1,21 €]	24,49 €
4	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	24,67 €
5	Gesundheitspflege	12,61 €
6	Verkehr	15,71 €
7	Nachrichtenübermittlung	30,34 €
8	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,16 €
9	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	8,24 €
10	andere Waren und Dienstleistungen	26,79 €
	Summe	343,55 €

Merke:

Der Betrag von 21,75 € bezieht sich tatsächlich auf die Bezugsbasis von 343,55 € als die Summe der absoluten Anteile der Bedarfsgruppen. Unter Beachtung der Rundungsregel nach SGB II § 41 Abs. 2 würde bei sinngemäßer Anwendung ein Eckregelsatz von 344,- € ergeben.

Tatsächlich beträgt der aufgerundete Eckregelsatzes jedoch 345,- €. (Vgl. Aussch.-Drs. 16(11)286 Anlage 2 Tabelle 1)

Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	Eck-Regelsatz-relevanter Betrag
1	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä.	127,31 €
2	Bekleidung, Schuhe	34,24 €
3	Wohnen, Energie , Wohnungsinstandhaltung	25,79 €
4	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	24,65 €
5	Gesundheitspflege	12,67 €
6	Verkehr	15,43 €
7	Nachrichtenübermittlung	30,25 €
8	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,25 €
9	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	8,17 €
10	andere Waren und Dienstleistungen	26,77 €
	Summe	344,52 €

Aus dem Vergleich der Tabellen 1 und 2 der Anlage 2 ergibt sich bei der Lfd. Nr. 3 (d.h. Abteilung 04) der tatsächliche eckregelsatzrelevante Anteil von 25,79 € anstatt 24,49 €. (+ 1,30 €)

Der Betrag von 21,75 € darf - wie aus der og. Gegenüberstellung der Tabellen ersichtlich ist - nicht aus dem Kontext des Bemessungsmodells gelöst werden.

Bei einer Bezugsbasis von 343,55 € und einem Betrag von 21,75 € ergibt sich ein relativer Anteil von 6,3309562 % für Haushaltsenergie. Damit darf bei einem Betrag von 345,- € der Anteil für Haushaltsenergie im **Eckregelsatz** mit

$$345 \times 0,063309562 = 21,84179889$$

rund 21,84 € veranschlagt werden.

Bei der Bemessung des **Eckregelsatzes** wurden repräsentativ für **Haushaltsenergie** nicht 21,75 € berücksichtigt, sondern rechnerisch 21,84 €.

Einen weiteren Interessanten Zusammenhang erläutert die folgende modifizierte Tabelle aus den Tabellen der Anlage 2, wenn die Werte der EVS-Auswertung 1998 mit den Ergebnissen der Auswertung 2003 verglichen werden.:

Es ergeben sich aus Anlage 2 Tabelle 2 folgende absolute Anteile der Bedarfsgruppen im Vergleich zu der Auswertung EVS 1998

Lfd. Nr.	Gegenstand der Nachweisung	Regelsatzrelevanter Betrag EVS 1998	Dynamisiert mit 7,1 % Rentenwert	Regelsatzrelevanter Betrag EVS 2003
1	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren u.Ä.	123,76 €	132,55 €	127,31 €
2	Bekleidung, Schuhe	31,69 €	33,94 €	34,23 €
3	Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	24,18 €	25,90 € [20,74 €] [5,16 €]	24,49 € [21,75 €] [1,53 € + 1,2,1 €]
4	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	25,84 €	27,67 €	24,67 €
5	Gesundheitspflege	12,28 €	13,15 €	12,61 €
6	Verkehr	17,91 €	19,18 €	15,71 €
7	Nachrichtenübermittlung	20,86 €	22,34 €	30,34 €
8	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	36,48 €	39,07 €	39,16 €
9	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	9,38 €	10,05 €	8,24 €
10	andere Waren und Dienstleistungen	18,76 €	20,09 €	26,79 €
	Summe	321,14 €	343,94 €	343,55 €

Bei einer Bezugsbasis von 343,94 € (Auswertung EVS 1998 hochgerechnet) und einem Betrag von 20,74 €³⁶ ergibt sich ein relativer Anteil von 6,0301215 % für Haushaltsenergie. Damit darf bei einem Betrag von 345,- € der Anteil für Haushaltsenergie im **Eckregelsatz** mit

$$345 \times 0,060301215 = 20,803919175$$

rund 20,80 € veranschlagt werden.

Bei der Bemessung des **Eckregelsatzes** für den Zeitraum 1.1.2005 bis 31.12.2006³⁷ wurden repräsentativ für **Haushaltsenergie** nicht 20,74 € berücksichtigt sondern rechnerisch 20,80 €.

Der angebliche eckregelsatzrelevante Anteil für Warmwasserbereitung in Höhe von 30 % vom Betrag für Haushaltsenergie läge dann bei:

- EVS 1998 20,80 € x 0,3 = **6,24 €** (nicht 6,22 € lt. BSG B 14/11b AS 15/07 R) für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2006
- EVS 2003 21,84 € x 0,3 = **6,55 €** (nicht 6,53 € lt. BMAS II b 5 - 29101/1) für den Zeitraum 01.01.2007 bis 30.06.2007.

³⁶ Urteil des BSG vom 27.02.2008 B 14/11b AS 15/07 R

³⁷ Inkrafttreten der Ersten Verordnung zu Änderung der Regelsatzverordnung (Drs. 635/06 v. 31.08.2006) zum 1. Januar 2007.

- Merke:**
- 1) Das BMAS und das BSG haben falsch gerechnet.**
 - 2) Es gibt überhaupt keinen Anteil für Warmwasserbereitung.
(Siehe nächstes Kapitel.)**

Die Behauptung des BMAS³⁸:

„Mit einem durchschnittlichen Betrag von 21,75 Euro im Monat können bei wirtschaftlichem Verhalten die Kosten für Haushaltsenergie gedeckt werden.“

bezieht sich auf die Anlage 4: Gegenüberstellung der Ergebnisse der EVS 1998 und der EVS 2003. Die Tabelle: Abteilung 04 weist für die Auswertung 2003 für die Gütergruppe „Strom (auch Solarenergie) dar: Mieterhaushalte“ den Betrag 21,25 € aus. Hier handelt es sich jedoch noch um die durchschnittlichen Ausgaben für „Strom“ und nicht um den eckregelsatzrelevanten Anteil für Haushaltsenergie.

Das BMAS hat offenbar selbst nicht recht verstanden, wie der „Saulus“ „Strom (auch Solarenergie) dar: Mieterhaushalte“ zum „Paulus“ Haushaltsenergie wird.

Die Aussage des BMAS MUSS mit zudem mit folgender Ergänzung präzisiert werden:

Nur wenn aus der Wohnungsausstattung heraus die optimalen Voraussetzungen gegeben sind, d.h. wenn in einer Mietwohnung keine Heizgeräte (z.B. Kleinheizgeräte) mit Strom betrieben werden UND wenn durch mietvertraglicher Warmwasserversorgung signifikante Energiemengen für Warmwasserbereitung kompensiert werden. Denn nur dann bestimmt **allein** das wirtschaftliche Verhalten den selbstbestimmten Verbrauch entscheidend.

Merke:

Auch in Haushalten mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung wird zu Lasten der Haushaltsenergie (Strom/Gas) ergänzend auf Warmwasserbereitung zurück gegriffen. (Kaffeemaschine, Wasserkocher, Waschmaschine etc. vgl. L 3 AS 101/06 LSG FSS v. 29.03.2007). Dieser Bedarf ist in der Regelleistung pauschaliert umfasst und darf nicht gekürzt werden.

„a) Dass in der Regelleistung des SGB II keine Haushaltsenergiekosten zur Warmwasserbereitung (außer den bei Kochfeuerung, Waschmaschine und Geschirrspüler entstehenden Warmwasserkosten) berücksichtigt wurden, folgt daraus, dass der Haushaltsenergieanteil in der Regelleistung allein anhand der durchschnittlichen Stromkosten der in den Sonderauswertungen zur EVS 1998 und 2003 erfassten Ein-Personen-Mieterhaushalte bestimmt wurde.“

(L 3 AS 101/06 LSG FSS v. 29.03.2007 Entscheidungsgründe II. Nr. 2 a)

Damit wird deutlich, dass „Kosten der Warmwasserversorgung“ **nicht** in der Regelleistung berücksichtigt wurden, da diese nach § 29 SGB XII (bzw. § 22 SGB II) gesondert zu leisten sind und Aufwendungen für „Warmwasserbereitung“ nur erheblich **reduziert** bei der Bemessung des Eckregelsatzes als Bedarf berücksichtig

³⁸ Ausschussdrucksache 16(11)286 v. 15.06.2006 S. 10

sichtigt wurde.

Bei der Bemessung des Haushaltsenergieanteils aus durchschnittlichen Ausgaben für Strom muss unbedingt beachtet werden, dass neben den individuellen Verbrauchsgewohnheiten ebenso die Wohnraumausstattung einen deutlichen Einfluss auf die Ausgaben für Strom ausübt.

Im Fall einer mietvertraglichen Warmwasserversorgung verlagern sich die Entsprechenden Energiekosten auf die Betriebskosten. Im Fall einer Warmwasserbereitung in Küche und Bad mittels dem Energieträger Gas verlagern sich die Ausgaben in die Gasrechnung.

Bei der Eckregelsatz-Bemessung wurden diese unterschiedlichen Verbrauchsstrukturen jedoch zusammengefasst. Die Datengrundlage der EVS lässt keine Differenzierung zu. Diese Methode wurde vom Verordnungsgeber bewusst gewählt. Hierbei mussten die erhebungsbedingten Nachteile in Kauf genommen werden. Dieses war zulässig, denn die Festlegung eines repräsentativen Betrags für „Haushaltsenergie“ diene bereits von der Bemessungsmethode her nicht zur Bestimmung einer fiktiven Bedarfsdeckung, sondern allein zur **Berücksichtigung** eines angemessenen relativen, d.h. **prozentualen Anteils** am Eckregelsatz.

Damit sollen im rechtlichen Sinne die Kosten für Haushaltsenergie grundsätzlich im vollen Umfang im Eckregelsatz **berücksichtigt** bzw. pauschaliert abgegolten sein. Eine tatsächliche **Bedarfsdeckung** im Sinne eines Warenkorbs gibt es nicht.

Der fiktive Anteil für Haushaltsenergie ist zudem nicht einem Haushaltstyp mit bestimmbarer Verbrauchsstruktur zugeordnet, sondern ist als Bestandteil der Regelleistung der **Person** als persönliches pauschaliertes Budget zugeordnet.

Merke:

Der unbestimmte Bedarfs-Rechtsbegriff der Haushaltsenergie ist eine sozialrechtliche Abstraktion. Für den empirischen bzw. deskriptiven unbestimmten Rechtsbegriff ist es möglich dessen Sinngehalt im Kontext seiner gesetzlichen Vorschrift mit den gängigen Interpretationsmethoden in seinem qualitativen Inhalt zu ermitteln. Den Rechtsbegriff Haushaltsenergie quantitativ zu bestimmen ist unmöglich.

Der Rechtsbegriff der Haushaltsenergie bestimmt sich nämlich aus der Wirklichkeit ohne jegliche Bindung an die Bemessungsmethoden des Eckregelsatzes.

Es ist ein Denkfehler anzunehmen die statistische Kennzahl von „Strom (Mieterhaushalte)“ sei die in der Regelleistung tatsächlich enthaltene betragsmäßige Haushaltsenergie. Die statistische Kennzahl repräsentiert lediglich eine Berücksichtigung eines fiktiven Bedarfs für Aufwendungen für Haushaltsenergie unabhängig von den tatsächlich eingesetzten Energieträgern (z.B.: Strom, Gas, Öl, Kohle, Holz).

zur Verdeutlichung wiederholt:

Zu dem Betrag für Haushaltsenergie erläutert der Verordnungsgeber in der Ausschussdrucksache 16(11) 286 auf Seite 10:

Die regelsatzrelevanten Anteile entsprechen den Werten von 1998. Bei der Position „Strom“ wird der Abschlag von 15% beibehalten. Dieser Abschlag erfolgt, um die in dieser Position enthaltenen Ausgaben für Heizungsstrom zu berücksichtigen. Eine getrennte Erfassung von Heizungs- bzw. Haushaltsenergie ist nicht möglich. **Die Kosten für Haushaltsenergie sind damit grundsätzlich in vollem Umfang berücksichtigt.** Mit einem durchschnittlichen Betrag von 21,75 Euro im Monat können bei wirtschaftlichem Verhalten die Kosten für Haushaltsenergie gedeckt werden.

Im BSG Urteil vom 27.02.2008 B 14/11b AS 15/07 R wie auch in dem BSG Urteil vom 27.02.2008 B 14/7b AS 64/06 R haben die entscheidenden Senate des Bundessozialgerichts den kardinalen Fehler gemacht, die in der Ausschussdrucksache 16(11)286 in der Anlage 3 auf Seite genannte Regelsatzrelevante Position Lfd. 17 (EVS Code-Nr. 0451 010) mit einer in der Regelleistung enthaltenen Warenkorb-Bedarfsdeckung zu verwechseln.

Es ist unzulässig dem Betrag der regelsatzrelevanten Einzelposition „Strom: dar. Mieterhaushalte“ im Wege einer sozialrechtlichen Spekulation eine sozialrechtliche Bedeutung zuzumessen, die diese statistischen Kennzahl innerhalb des Bemessungsmodells der Eckregelsatzbemessung nicht hat.

Der ursprüngliche Rechtsbegriff der „Haushaltsenergie“ leitet sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz ab, welches über Verordnungsermächtigungen die Versorgung von **Haushaltskunden** mit **Haushaltsenergie** (insbesondere Strom, Gas) gesetz- und verordnungsgeberisch regelt.

Gemäß Strom-Grundversorgungs-VO (StromGVV) bzw. Gas-Grundversorgungs-VO (Gas-GVV) handelt es sich bei der Versorgung mit Strom bzw. Gas um eine Versorgung mit **Haushaltsenergie**.

Im Kontext des SGB II § 20 wird die **Haushaltsenergie** als regelleistungrelevanter Bedarf definiert. (Strom aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz, oder sonstige Energieträger)

Bei der Eckregelsatzbemessung wurde allein die Haushaltsenergieart „Strom“, repräsentativ für die Berücksichtigung des **Bedarfs Haushaltsenergie** genommen. D.h. **Energie** zur selbstbestimmten Verwendung durch den Hilfebedürftigen.

3.4 Gibt es Anteile für Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung?

Der § 20 SGB II definiert die Zuordnung der Haushaltsenergie zur Regelleistung. Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

Die EVS-Sonderauswertung (Ausschussdrucksache 16(11)286) weist mit Datum 15. Juni 2006 für die regelsatzrelevante Einzelposition der Abteilung 04 Lfd. Nr. 17 (Strom (auch Solarenergie) dar: Mieterhaushalte den Endbetrag von **21,75 €**³⁹ aus. Ausgewertet wurde dieser Betrag aus den Daten der EVS-2003.

Dieser Betrag ist an den Daten der EVS-2003 gebunden und wurde vor dem Hintergrund der in Anwendung gebrachten Auswertungsmethode ermittelt.

Bei diesem Betrag handelt es sich nicht um eine Bedarfsdeckung und nicht um Haushaltsenergie, sondern lediglich um eine **statistische Kennzahl durchschnittlicher Ausgaben**. Diese Kennzahl hat für das weitere Bemessungsverfahren eine eigene Bedeutung. **Unter keinen Umständen jedoch eine Bedeutung als Bedarfsdeckung im sozialrechtlichen Sinne!**

In der Abteilung 04 ergibt sich für den regelsatzrelevanten Summenwert folgende Berechnung:

$$1,53 \text{ €} + 1,21 \text{ €} + 21,75 \text{ €} = \underline{24,49 \text{ €}}^{40}$$

Im nächsten Schritt der Bemessungsmethode wird der Betrag von 24,49 € als die Summenkennzahl der Abteilung 04 in eine andere Relation gebracht. Nämlich als prozentualer regelsatzrelevanter Anteil an den Gesamt-Aufwendungen der Abteilung 04. Also inklusive der KdU-Anteile.

Siehe dazu Anlage 2, Tabelle 2 Lfd. Nr. 3. Es werden folgende Kennzahlen in eine Relation gebracht:

Regelsatzrelevanter Betrag:	<u>24,49 €</u>
Durchschnitt je Haushalt:	322,32 €
Ungerundeter regelsatzrelevanter Anteil in %:	7,59850 %

Im folgenden Schritt der Eckregelsatzbemessung wurde der Wert von 7,59850 % auf 8,00 % aufgerundet und erneut in einer Relation zu den Durchschnittsausgaben der Abteilung 04 gesetzt.

Siehe dazu Anlage 2 Tabelle 1 Lfd. Nr. 3 mit folgendem Ergebnis:

Gerundeter Regelsatz-relevanter Anteil in %:	8,00 %
Durchschnitt je Haushalt:	322,32 €
Regelsatzrelevanter Betrag:	<u>25,79 €</u>

Über diese Bemessungsschritte ist der ursprüngliche Betrag der Einzelposition für Strom (auch Solarenergie) dar. Mieterhaushalte in Höhe von **21,75 €** in ein Budget für die Abteilung 04 mit einem gesamt-regelsatzrelevanten Betrag von **25,79 € ein- und untergegangen**.

³⁹ Ausschussdrucksache 16(11)286 Anlage 3: Regelsatzrelevante Positionen der EVS 2003 S. 6

⁴⁰ Ausschussdrucksache 16(11)286 Anlage 3: Regelsatzrelevante Positionen der EVS 2003 S. 6 Lfd. 15, 16, 17

Aus dem Gesamtbetrag für Abteilung 04 - und nur dieser ist über die Regelsatzverordnung mit einem Anteil von **8 %** bzw. **25,79 €** an dem Gesamtsatz als Berechnungsgrundlage rechtsverbindlich gemacht - ist es unmöglich auf den Anteil für **Haushaltsenergie** zurück zu rechnen.

Für die sozialrechtliche Rechtsverbindlichkeit gelten allein die normativ wertenden Festlegungen der Regelsatz-Verordnung vom 3. Juni 2004 § 2 Abs. 2:

§ 2

Inhalt, Eckregelsatz

(1) Grundlage der Bemessung der Regelsätze ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abzuleitende Eckregelsatz. Die Länder bestimmen, ob sie bundeseinheitliche oder regionale Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde legen.

(2) Der Eckregelsatz setzt sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich aus den Vorhundertanteilen der folgenden Abteilungen aus dem vom Statistischen Bundesamt erstellten Verzeichnis einer neu zur Verfügung stehenden- Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergeben:

1. Abteilung 01	(Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	zu einem Anteil von 96 vom Hundert
2. Abteilung 03	(Bekleidung und Schuhe)	zu einem Anteil von 89 vom Hundert
3. Abteilung 04	(Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe)	zu einem Anteil von 8 vom Hundert,
4. Abteilung 05	(Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung)	zu einem Anteil von 87 vom Hundert,
5. Abteilung 06	(Gesundheitspflege).	zu einem Anteil von 64 vom Hundert,
6. Abteilung 07	(Verkehr)	zu einem Anteil von 37 vom Hundert,
7. Abteilung 08	(Nachrichtenübermittlung)	zu einem Anteil von 64 vom Hundert,
8. Abteilung 09	(Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	zu einem Anteil von 42 vom Hundert,
9. Abteilung 11	(Beherbergungs- und Gaststättenleistungen)	zu einem Anteil von 30 vom Hundert,
10. Abteilung 12	(Andere Waren und Dienstleistungen)	zu einem Anteil von 65 vom Hundert.

(3) Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.

Merke:

Der Eckregelsatz setzt sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich aus den Prozentanteilen der Abteilungen ergeben.

und:

„Der sich ergebende Gesamtbetrag ist als ein Budget zu verstehen“

Der Eckregelsatz ist als Bemessungsgrundlage ebenso eine normative Festsetzung wie die normative Festsetzung der Regelsätze / Regelleistung durch den zuständigen Ordnungsgeber. In diesen Festsetzungen ist die ursprüngliche Beziehung zu den Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichproben aufgehoben. Oder deutlich gesagt:

Es gibt in der Regelleistung unterhalb der Abteilungen keine Einzelpositionen, wie sie in der Auswertung der EVS noch gegeben waren.

Demzufolge dürfen in die Regelleistung keine Anteile für Haushaltsenergie oder Wohnungsinstandhaltung hineininterpretiert werden.

Ganz unmöglich ist es, dass in die Einzelposition „Strom (auch Solarenergie) dar: Mieterhaushalte“ der EVS-Datenbasis die für die Haushaltsenergie angenommenen Anteile für Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung etc. hinein interpretiert werden.

Eine **seriöse** Berechnungsmöglichkeit solcher fiktiven Anteile ist völlig ausgeschlossen.

Die BT-Drs. 16/4785 gibt folgenden Aufschluss:

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Karin Binder, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/4531 –

Steigerungen der Energiekosten – Auswirkungen auf die Realeinkommen von SGB-II- und SGB-XII-Beziehenden

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine gemeinsame Studie des Instituts für sozial-ökologische Forschung (ISOE) und des Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH (ifeu) hat jüngst in einem Projekt den Zusammenhang von Energiekostenanstieg, sozialen Folgen und Klimaschutz untersucht (November 2006). Heizkosten werden in den Regelungsbereichen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des SGB XII in voller Höhe von den zuständigen Sozialleistungsträgern übernommen, wenn sie angemessen sind. Kosten für die Haushaltsenergie (Strom) werden hingegen in pauschalierter Weise durch den Eckregelsatz abgedeckt, der durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelt wird. Im 2006 noch gültigen Regelsatz auf der Grundlage der EVS 1998 wird der Anteil für Haushaltsenergie für einen Einpersonenhaushalt mit 20,74 Euro angegeben. Dies entspricht immerhin einem Anteil von 6 Prozent des gesamten Eckregelsatzes. Die Studie geht von einer „Unterdeckung“ bei der Erstattung der Haushaltsenergiekosten aus, die auch durch die neue Regelsatzbestimmung nicht aufgehoben wird. Der entsprechende Ansatz wurde von 1998 bis 2006 um 7,2 Prozent auf 21,75 Euro angepasst, während die Strompreise während dieses Zeitraums um 26,8 Prozent anstiegen. Die „Unterdeckung“ hat sich damit noch verschärft, wobei gleichzeitig der Eckregelsatz nicht angehoben wurde. Die steigenden Kosten für Strom müssen daher von den betroffenen Leistungsberechtigten durch anderweitig reduzierte Konsumausgaben kompensiert werden, obwohl nach Angaben des Statistischen Bundesamts der Verbraucherpreisindex zwischen 1998 und 2006 um mehr als 10 Punkte angestiegen ist. Die „Unterdeckung“ wird sich auch in den nächsten Jahren verschärfen, da auf Grund der Kopplung der Eckregelsätze an den aktuellen Rentenwert keine Erhöhungen zu erwarten sind, während mit der Mehrwertsteuererhöhung eine weitere Steigerung der Preise vorprogrammiert ist.

1. Teilt die Bundesregierung die referierte Wahrnehmung einer „Unterdeckung“ der Kosten für Haushaltsenergie und die Prognose einer größer werdenden Lücke auf Grund der fehlenden Anpassung an die reale Entwicklung der Kosten?
Wenn nein, warum nicht?

...

Mit dem Regelsatz bzw. den Regelleistungen wird den Leistungsberechtigten eine pauschalierte Geldleistung für alle zum notwendigen Bedarf gehörenden Güter zur Verfügung gestellt. Eine isolierte Betrachtung der Preisentwicklung einzelner Güter dieser pauschalierten Geldleistung berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Preisentwicklungen für die verschiedenen Güter. Von Preissteigerungen bei einem Gut des Regelsatzes kann nicht auf eine generelle Unterdeckung und Einkommensverluste geschlossen werden.

Die Bundesregierung bestreitet damit für den Betrag von **21,75 €** das Merkmal einer in der Regelleistung enthaltenen Bedarfsdeckung für das Einzelgut Haushaltsenergie. Es gibt nur eine **pauschalierte Geldleistung** für **alle** Güter.

Die Betrachtungsweise einer möglichen Bedarfsunterdeckung wie auch die Behauptung einer Bedarfsdeckung ist für eine isolierte Betrachtung einzelner Güter ausgeschlossen.

Dieses gilt für Güter, die als EVS-Positionen regelsatzrelevant berücksichtigt wurden wie auch für alle anderen Güter, die zwar aus der Regelleistung finanziert werden müssen, jedoch im Bemessungsverfahren zur Eckregelsatzbemessung **keine** Berücksichtigung fanden. Es wären z.B. zu nennen:

Durch „Mittel-Umschichtung“ zu bezahlen⁴¹

Aus der Regelleistung sind bereits jetzt durch Mittelumschichtung zu bestreiten:

- Haushaltsstrom (in der Regelleistung sind nur gekürzte Stromkosten berücksichtigt)
- Strom für Heizungsanlagen (wird von ARGEn nicht erstattet)
- Kosten für Gasheizung (wird von ARGEn nur unvollständig erstattet)
- Hausratversicherung (da etwaiger Ersatz über *Gewährung* als Einmalleistung gestrichen wurde)
- Rechtsschutzversicherung (insbes. für Arbeits- Mietsachen- und Sozialrecht)
- Privathaftpflichtversicherung
- ggf. weitere Versicherungen
- Medikamente und Hilfsmittel
- Praxisgebühr
- Bewerbungskosten
- Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen
- Vorhalten und Pflege von Bewerbungsbekleidung
- bei Hilfebedürftigen mit PKW: alle Kfz-Kosten, insbesondere staatlich verordnete Zwangsabgaben wie z.B. Kfz-Steuer, Kfz-Haftpflicht
- Telefonkosten, auch für telefonische Bewerbungen
- Internetnutzung
- Widersprüche und Klagen gegen fehlerhafte Behörden-Bescheide
- Hausrat
- Reparaturen
- Instandhaltungskosten
- sogenannte Klein- und Schönheitsreparaturen der Mietsache
- Reinigungsmittel und -geräte für vertragliche Kehr- und Reinigungspflichten der Mietsache
- Ausweisbeschaffungskosten
- bei hilfebedürftigen Angehörigen von Religionsgemeinschaften: Kirchgeld
- PC-Instandhaltung
- PC-Software
- Druckerbedarf
- Fachliteratur
- Berufliche Weiterbildung
- Sonstige Bedarfe

Alle Hilfebedürftigen müssen durch Mittelumschichtung die ab 2007 umgesetzte Erhöhung der Mehrwertsteuer verkraften, die bereits vorher zu Preiserhöhungen führte.

⁴¹ Die Regelsatzlücke, v. Herr Z. S. 25f

Insofern die Bundesregierung die Einzelbetrachtung von einzelnen Gütern im Hinblick einer möglichen Bedarfs(unter)deckung ausschließt, darf auch das Bundessozialgericht eine solche Betrachtung nicht vornehmen. Eine solche Betrachtung bzw. sozialrechtliche Wertung ist mit dem Statistikmodell nicht vereinbar.

Dieses gilt sowohl für Haushaltsenergie insgesamt wie auch für fiktive Anteile für Kochen, Beleuchtung oder Warmwasserbereitung.

Bei der Bemessungsmethode des Statistik-Modells ist von der Natur der Sache her eine Bestimmung von Bedarfsdeckungen für Einzelne Güter oder sogar deren Anteile mit seriösen Berechnungsmethoden nicht möglich. Über diese Unmöglichkeit darf sich auch das Bundessozialgericht nicht hinwegsetzen.

Merke:

Nach dem System einer pauschalierten Geldleistung für alle Güter ist es mit dem Leistungssystem unverträglich, für einzelnen Güter Bedarfsdeckungen oder überhaupt Anteile für einzelne Bedarfsgüter in die Regelleistung / Regelsätze hinein zu interpretieren. Es gibt zudem keine seriöse Möglichkeit derartige Anteile zu berechnen. Dieses gilt für alle Güter, die in der Regelleistung bei der Eckregelsatzbemessung berücksichtigt wurden. D.h. auch für Haushaltsenergie bzw. deren fiktiven Anteile für Kochen, Beleuchtung oder Warmwasserbereitung.

3.5 Sind 30 % Wwb-Anteil möglich?

Das Bundessozialgericht entwickelte in seinem Grundsatzurteil zur Anrechnung der Warmwasserbereitung auf die Kosten der Unterkunft folgende These:

26. Da in der Regel der gesamte elektrische Energieverbrauch eines Haushalts über einen Zähler gemessen wird, lässt sich der Energieaufwand für Warmwasserbereitung nicht exakt messen, sondern lediglich schätzen. Mangels anderer Anhaltspunkte greift der Senat daher auf die Empfehlung des Deutschen Vereins aus dem Jahre 1991 zurück, nach der auf der Grundlage verschiedener Modellrechnungen die Kosten der Warmwasserbereitung mit 30 % des im sozialhilferechtlichen Regelsatz enthaltenen Betrags für Haushaltsenergie anzusetzen sind (vgl. NDV 1991, 77; ebenso SG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 12. August 2005, S 9 AS 1048/05; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Mai 2007 - L 7 AS 3135/06; SG Aurich, Urteil vom 12. Oktober 2005 - S 15 AS 159/05).

(BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 27.2.2008, B 14/11b AS 15/07 R)

Das BSG unterstellt in seiner Urteilsbegründung den Fall, dass die „Warmwasserbereitung“ mittels elektrischer Energie erfolgt. In der Praxis erfolgt in vielen Haushalten die Warmwasserbereitung wahlweise mit dem Energieträger Gas oder Strom. Z.B. Brauchwarmwasserbereitung für z.B. Baden + Duschen, Abwaschwarmwasserbereitung mittels Gas und ergänzende Kochwarmwasserbereitung mittels Strom (Wasserkocher, Kaffeemaschine, Waschmaschine).

Im Fall B 14/11b AS 15/07 R war der Sachverhalt der mietvertraglichen Warmwasserversorgung in Kombination mit ergänzender elektrischer Warmwasserbereitung gegeben.

In der Strom- oder Gasrechnung wird nicht differenziert ausgewiesen, welcher Rechnungsanteil sich auf Warmwasserbereitung beziehen würde. Bei Stromverbrauchsgeschäften ist es jedoch immer möglich ein passendes Messgerät einzuschalten. Ohne solche Geräte könnte nicht einmal ein Fachmann den Energieaufwand für Warmwasserbereitung schätzen. Man müsste raten!

Welche Grundlagen liegen also der Modellrechnung des Deutschen Vereins zugrunde.

Die NDV 1991, 77 sagt dazu:

„Anteil für Warmwasserbereitung an dem im Regelsatz enthaltenen Ansatz für Haushaltsenergie“

-rhd- Nach Anfragen aus der kommunalen Sozialhilfepraxis hat der von Herrn Walter Schellhorn geleitete Arbeitskreis „Sozialhilferecht II“ die nachfolgende Ausarbeitung erstellt. Sie wurde im Februar 1991 den obersten Landessozialbehörden sowie den kommunalen Spitzenverbänden übersandt.

Die Regelsätze in der Sozialhilfe umfassen u.a. den laufenden hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Regelsatzverordnung). Nach dem neuen Bemessungssystem für die Regelsätze („Statistikmodell“) wird der Bedarf an Haushaltsenergie anhand empirischer Verbrauchsdaten bestimmt, die in der Haushaltskundenbefra-

gung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) von 1986 erhoben wurden.

Da in der Regel der gesamte elektrische Energieverbrauch eines Haushalts über einen Zähler gemessen wird, läßt sich der Energieaufwand für Warmwasserbereitung nicht exakt messen, sondern lediglich schätzen. Eine entsprechende Schätzung hat die VDEW auf Bitten des Deutschen Vereins durchgeführt. Hierzu wurde eine Modellrechnung aufgestellt, in der der unterschiedliche Verbrauch an Elektroenergie in Haushalten mit und ohne elektrische Warmwasserversorgung im Bad ermittelt wurde.

Auf der Grundlage dieser Modellrechnung und unter Berücksichtigung der (verbrauchsunabhängigen) Grundkosten wird empfohlen, die Kosten der Warmwasserbereitung mit 30% des im Regelsatz enthaltenen Betrags für Haushaltsenergie anzusetzen "

NDV 1991, 77, Heft 3/1991

Wie ersichtlich hat der 11b-Senat aus der vorstehenden Quelle zitiert (plagiiert?): Vgl. dritter Absatz Satz 1.

Der Senat hat jedoch vergessen, dass die Modellrechnung den **unterschiedlichen Verbrauch an Elektroenergie in Haushalten mit und ohne elektrische Warmwasserversorgung im Bad** untersucht.

Die genauere Betrachtung dieses Modells zeigt folgendes:

Dem Vergleichsmodell lag folgende Konstellation zu Grunde:

Quelle: DV Dezember 1987 Nr.: 12/67 Jahrgang

1985 Strombedarf: Ein-Personen-Haushalt VDEW 1781 kWh/Jahr : 12 = 148,4 kWh/mtl.

Gerätekombinationsklasse: 9

Socketelektrifizierung : (Licht, Kleingeräte, Warmwasser, Kleinheizgeräte, Trockner), Kühlschrank, Waschmaschine, Elektroherd, elektrische Warmwasserbereitung im Bad)

Da sich die Untersuchung nur auf den Energieträger Strom bezieht ergibt sich aus dem Modell des DV der Haushaltstyp **mit elektrische Warmwasserbereitung im Bad**. Und für diesen Haushaltstyp wird der Anteil der **Kosten der Warmwasserbereitung mit 30%** des im Regelsatz enthaltenen Betrages für Haushaltsenergie veranschlagt.

In Haushalten mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung oder Haushalten mit Warmwasserbereitung mittels Gas ist dieser hohe Anteil nicht anwendbar.

Das LSG Freistaat Sachsen hat daher zutreffend festgestellt:

„a) Dass in der Regelleistung des SGB II keine Haushaltsenergiekosten zur Warmwasserbereitung (außer den bei Kochfeuerung, Waschmaschine und Geschirrspüler entstehenden Warmwasserkosten) berücksichtigt wurden, folgt daraus, dass der Haushaltsenergieanteil in der Regelleistung allein anhand der durchschnittlichen Stromkosten der in den Sonderauswertungen zur EVS 1998 und 2003 erfassten Ein-Personen-Mieterhaushalte bestimmt wurde. Weil aber nur wenige (geschätzt etwa ein Drittel [Anmerk.: It. Forsa-Studie lediglich 22,4 %) dieser Haushalte ihr Wasser tatsächlich mit Strom erwärmt haben, wurden deren Warmwasserkosten im Wege der Durchschnittsbildung auf die übrigen Haushalte aufgeteilt, so dass in den durchschnittlichen Stromkosten aller erfassten Haushalte nur etwa ein Drittel [Anmerk.: rechnerisch wesentlich weniger, da eine Gewichtung vor-

liegt!]der für die Warmwasserbereitung erforderlichen Energiekosten enthalten ist
“

(L 3 AS 101/06 LSG FSS v. 29.03.2007 Entscheidungsgründe II. Nr. 2 a)

Ein Anteil von 30 % ist rechnerisch unmöglich.

Der hohe Anteil von 30 % bezieht sich allein auf einen Haushalt gem. DV-Modell mit einem signifikant erhöhten Energiebedarf für Strom. Dieser Anteil von 30 % enthält zudem noch Anteile für Warmwasserbereitung, die auch in Haushalten mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung gegeben sind. Warmwasserversorgung bzw. Warmwasserbereitung mit Gas kompensiert die 30 % Strom-Kosten nicht in vollem Umfang sondern nur einen Teil der 30 %.

Nach der Forsa-Studie „Erhebung des Energieverbrauchs der privaten Haushalte für das Jahr 2005“⁴² Seite 32 Tabelle 5: Energiebezug für Raumwärme und Warmwasser ergibt sich für Haushalte mit ausschließlich elektrischer Warmwasserbereitung ein Anteil von 22,4 % im Vergleich zu allen Haushalten. Dieser Typ entspricht dem DV-Modell.

Im Wege einer gewichteten Mittelwertbildung würde sich der Anteil von 30 % auf:

$$\frac{22,4 \times 100 + 77,6 \times 70}{100} - 70 = \quad \mathbf{6,72 \%} \text{ verdünnen.}$$

Diese 6,72 % wären jedoch der Anteil, wenn der Anteil von 30 % vollständig angerechnet würde und für Haushalte mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung **keine** Warmwasserbereitung mittels Strom unterstellt wird.

Bei einem bereinigten Anteil von 25 % ergäbe sich bereits folgenden Verschiebung:

$$\frac{22,4 \times 100 + 77,6 \times 75}{100} - 75 = \quad \mathbf{5,6 \%}$$

Ein Anteil von 30 % für Warmwasserbereitung in der Haushaltsenergie ist vor dem Hintergrund der EVS-Datenbasis unmöglich.

Dieser rechnerische Effekt einer gewichteten Durchschnittsbildung der Ausgaben für Strom bezieht sich nicht nur auf den fiktiven Anteil von „30 %“ sondern auf den Gesamtbetrag für Haushaltsenergie. 6,7 % der in der EVS erfassten Haushalte haben keine Angaben für Strom gemacht. Diese Angaben (Ausgabe = 0) wurde aber offensichtlich bei der Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben berücksichtigt. (Vgl. EVS S. 20)

Der Bedarf für Haushaltsenergie wurde mit dem Übergang vom Bemessungssystem nach BSHG zum Bemessungssystem nach SGB XII signifikant abgesenkt. (Vgl.)

⁴² Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI Essen),
forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH, Endbericht

Für 1999 galten folgende Aussagen der Bundesregierung:

„6. Wie hoch ist -- absolut und relativ -- der Anteil für Haushaltsenergie, der aus dem Eckregelsatz finanziert werden soll? Um welche Energiemenge (Kilowattstunden) handelt es sich dabei?

Die Regelsätze umfassen die laufenden Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Auf Ernährung entfallen rd. 50 % des Regelsatzes, auf hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie rd. 15 % und die restlichen 35 % auf persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Nach dem Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge von 1989 zum neuen Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze (Einführung des Statistikmodells) ist auf der Grundlage der Haushaltskundenbefragung 1986 des VDEW (Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.) ein Verbrauch von 148 kWh für Haushaltsenergie (ohne Heizkosten) berücksichtigt.“

15.03.1999 - Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS - Drucksache 14/421 -

Im Jahr 1999, d.h. bereits lange nach der eigentlichen Einführung des Statistikmodells im Jahr 1991, wurde als verbindliche Orientierung eine Bedarfsdeckung von 148 kWh/mtl. (1776 kWh/a) als Richtgröße für die Haushaltsenergie normativ wertend festgelegt. In dieser Richtgröße sind für Wwb/B+D ein Anteil von 30 % berücksichtigt (siehe Folie 5).

Diese Richtgröße von 148 kWh/mtl. würde auch für das SGB XII / SGB II gelten, wenn bei der Bedarfsdeckung für Haushaltsenergie weiterhin der Anteil für Wwb/B+D beinhaltet wäre. Nach dem Methodenwechsel zur EVS-Datenbasis ab dem 1.1.2005 wurde der Betrag für Haushaltsenergie neu bemessen und signifikant niedriger angesetzt.

Für 2006 (d.h. ab 1.1.2005) galten folgende Aussagen des BMAS:

7. Wie sind die höheren in den letzten Jahren ständig gestiegenen Energiekosten berücksichtigt? (EVS 2003)

Die Kosten für Heizung sind nicht vom Regelsatz umfasst, sondern werden von den Kommunen gesondert erbracht. Die übrigen Kosten für reine Haushaltsenergie sind in vollem Umfang berücksichtigt. Mit dem jetzt in Ansatz gebrachten monatlichen Betrag von 21,75 € für Haushaltsenergie kann ein Ein-Personenhaushalt in Abhängigkeit von den Kosten für eine kWh einen Stromverbrauch zwischen 1200 kWh/Jahr bis 1450 kWh/Jahr finanzieren. Nach Angaben des Bundesverbandes kritischer Verbraucherinnen und Verbraucher wird ein Stromverbrauch von 1200 bis 1600 kWh/Jahr für einen Ein-Personen-Haushalt als gut eingestuft. Hierin eingeschlossen sind 400 kWh für die Warmwasseraufbereitung über Strom. Soweit die Leistungen nicht ausreichen, kommen ergänzende Darlehen in Betracht.

BMAS Abteilung V, 23.August 2006 Fragen und Antworten zum SGB XII - Regelsatz

Danach ergibt sich für Haushaltsenergie nach SGB XII / SGB II ein Energievolumen von im Mittel 1325 kWh/Jahr.

In diesen 1325 kWh sollen angeblich 400 kWh (ca. 30 % von 1325 kWh) für die Warmwasserbereitung über Strom enthalten sein. Für den übrigen Verbrauch verblieben nur 925 kWh/Jahr.

Nach den Regelsätzen des BSHG wurden im Jahr 1999 für den verbliebenen Verbrauch ohne der Warmwasserbereitung eine Energiemenge von 1243 kWh/Jahr als **bedarfsdeckend** anerkannt. Die kritische Schwelle, wo

Warmwasserbereitung mit einem Anteil von 30 % in der Regelleistung als beinhaltet angenommen werden könnte, liegt somit bei 1600 kWh/a. inkl. Warmwasserbereitung = 480 kWh/a (30 %) => Rest: 1120 kWh. (70 %)

Unterhalb der kritischen Schwelle von 1600 kWh/Jahr würde die Energiemenge für den verbleibenden Verbrauch bei der Annahme einer Konstanten von „30 %“ oder „400 kWh“ rechnerisch in die Bedarfsunterdeckung (< 1200 kWh/Jahr) gedrückt werden.

Das BMAS hat seit 1.1.2005 normativ wertend die Bedarfsdeckung für Haushaltsenergie bei 110 kWh/mtl. festgelegt.

Diese normativ wertende Festlegung im Bereich unterhalb der Bedarfsdeckung für einen Haushalt OHNE Warmwasserversorgung repräsentiert damit die Bereinigung der Bedarfsdeckung für Haushaltsenergie um die KdU adäquaten Anteile von Warmwasserbereitung für Baden/Duschen.

Die Differenz zwischen 1776 kWh/a und 1325 kWh/a repräsentiert eine Absenkung der Energiemenge um ca. 25 %.

Diese Absenkung ist allein eine Folge des Wechsels in der Bemessungsmethode des Betrages für Haushaltsenergie. Der einzige Parameter, der sich verschoben hat ist der signifikant erhöhte Anteil der Warmwasserbereitung mittels elektrischer Energie, der mit dem Methodenwechsel entfallen ist.

3.6 Welche Auswirkungen hatte die geänderte Methode zur Bemessung des Betrages für Haushaltsenergie?

Mit dem Systemwechsel zum SGB XII / SGB II hat sich für die Bemessung des Betrages der Haushaltsenergie das Bemessungsmodell grundlegend verändert. Diese grundlegende Veränderung wurde vom BSG in seinem Urteil vom 27.08.2008 (B 14/11b AS 15/07 R) nicht ausreichend rechtlich gewürdigt. Das BSG kommt in seiner Entscheidung dementsprechend zu einem unzulässigen Ergebnis.

Unter dem BSHG wurde der Betrag für Haushaltsenergie auf der Grundlage einer Sondererhebung aus einer Haushaltskundenbefragung des VDEW aus dem Jahre 1986 **und** vor dem Hintergrund einer Modellrechnung nach einer Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (NDV 1991, 77, Heft 3/1991) aus einer festgelegten Energiemenge von 1776 kWh/Jahr bemessen. Zu dieser Energiemenge wurde gem. Regelsatzverordnung von 20. Juli 1962 der aktuelle Markt-Preis bestimmt und auf diesem Weg der Betrag für Haushaltsenergie im Regelsatz festgesetzt.

Die Durchschnittsausgaben für alle übrigen regelsatzrelevanten Positionen wurden aus der Datengrundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe **1983** mit Hochrechnung auf das Jahr **1988** nach dem Statistikmodell ermittelt.

Anschließend wurde der Betrag für Haushaltsenergie mit dem Ergebnis der EVS-Auswertung addiert und die Regelsätze im Rahmen der jeweiligen Neufestsetzung durch die Länder **1989** ebenfalls neu bemessen. Bis zum 1.01.2005 gab es keine Überprüfung der Bemessung durch eine neuere EVS-Auswertung mehr.

Diese Methode entsprach unter den Regelungen des BSHG und der RSV von 20. Juli 1962 dem Statistikmodell; folgte jedoch für den Anteil der Haushaltsenergie dem „Warenkorb-Prinzip“ und weiterhin dem damit verbundenen „**Bedarfsdeckungsprinzip**“. Der Anteil für Haushaltsenergie wurde **nicht** auf der Datengrundlage der EVS bemessen.

Die durchschnittlichen Ausgaben für Haushaltsenergie bezogen sich auf den Durchschnitt der Modellhaushalte des DV-Modells und nicht auf den Durchschnitt der EVS-Haushalte.

Das BSHG-Bemessungsmodell nach den Empfehlungen des DV repräsentierte den Fall eines Haushalts mit Sockelelektrifizierung **und** elektrischer Warmwasserbereitung im Bad. Dieses führte im Modell zu einem signifikant höheren **Strom**-Energiemengenbedarf (1776 kWh/Jahr) gegenüber Haushalten mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung. Der Anteil von 30 % für „Warmwasserbereitung“ (genauer: elektrische Warmwasserbereitung in Bad und Küche insgesamt) bezog sich auf die Energiemenge welche in Teilen durch Warmwasserversorgung kompensiert wird. Die gesamte Energiemenge inklusive des Anteils von 30 % für elektrische „Warmwasserbereitung“ wurde nach dem Empfehlungen des DV auf die Bedarfsmenge von 1776 kWh/Jahr [12 x 148 kWh] bemessen. In diesem Modell würde etwa eine Energiemenge von 1243 kWh/Jahr als Grundbedarf für einen Haushalt mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung anzusetzen sein. Die Kennzahl von 30 % darf nicht aus dem Kontext des ursprünglichen Bemessungsmodells losgelöst werden.

Die gängige Rechtsprechung unter dem BSHG hat vor dem Hintergrund dieses Bemessungsmodells sowie den gesetzlichen Vorschriften des BSHG in Verbindung mit der Regelsatzverordnung vom 20. Juni 1962 und aufgrund der Grundsatzentscheidung des OVG Münster vom 13.09.1988 für Haushalte mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung eine systemwidrige „zweifache“ Bedarfsdeckung angenommen. Es galt das **Bedarfsdeckungsprinzip**.

Nach dem Systemwechsel zum SGB XII/ SGB II - und dem damit verbundenen Wechsel zum **Pauschalierungsprinzip** der Regelleistung/Regelsätze in Verbindung mit der **gesonderten** bedarfsdeckenden Leistungserbringung für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung - wird ab 1.1.2005 der Betrag für Haushaltsenergie hingegen aus der Datengrundlage der EVS-Auswertung bemessen.

Die Bemessung der Haushaltsenergie ist von einer konkreten Bedarfsdeckung abgekoppelt. Der Bedarf für Aufwendungen für Haushaltsenergie wird unabhängig von der wohnraumbedingten Verbrauchsstruktur auf die Person bezogen. Sie wird pauschaliert und als durchschnittliches Budget gewährt. Dieses neue Bemessungsmodell ist unmittelbar aus dem § 28 SGB XII Abs. 3 Satz 4 verbindlich⁴³.

Das BMGS ist diesen gesetzlichen Vorgaben gefolgt und hat für die Regelsatzverordnung vom 12.03.2004 (Bundesrat-Drs. 206/04) den Betrag für Haushaltsenergie auf der Grundlage der EVS-Daten neu bemessen. Auf der EVS-Datengrundlage werden allein **Ausgaben** für Strom - ohne eine Energiemengenbemessung - zur Grundlage genommen.

Aus der veränderten Bemessungsmethode, d.h. dem Wechsel zur Datengrundlage der EVS ist eine Bestimmung von Anteilen für Warmwasserbereitung aus der Natur der Sache unmöglich, weil Haushalte unabhängig von ihren Stromverbrauchsstrukturen - insbesondere auch die Fälle der elektrischen Warmwasserbereitung, mietvertragliche Warmwasserversorgung oder Warmwasserbereitung mit dem Energieträger Gas, etc. - als Ausgaben-Summenparameter zusammengefasst werden.

Dieses hat zur Folge, dass die nach dem BSHG übliche Anteilsbemessung für Warmwasserbereitung von 30 % auf das neue Bemessungsmodell nicht übertragbar ist, weil bei der Energiemengenbemessung des Modells des Deutschen Verein dieser Anteil zuvor bedarfsrelevant berücksichtigt wurde. Hingegen bei dem EVS-Bemessungsmodell die signifikant niedrigeren Stromverbrauchswerte, welche durch die mietvertragliche Warmwasserversorgung oder die Warmwasserbereitung mit dem Energieträger Gas bedingt ist, überwiegend den Betrag der durchschnittlichen **Ausgaben** für Haushaltsstrom bestimmen.

Der Betrag für Haushaltsenergie nach SGB XII / SGB II berücksichtigt in seiner Methode gerade diesen Umstand, dass es sich bei dem o.g. Fall der Bemessung nach den Empfehlungen des DV um den seltener vorkommenden Fall handelt. Demzufolge wurde der Betrag für Haushaltsenergie gegenüber den Ansätzen nach BSHG signifikant abgesenkt.

⁴³ § 28 (3) ... Die Regelsätze sind so zu bemessen, dass der Bedarf nach Absatz 1 dadurch gedeckt werden kann. Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung wird überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen. ...

Auf 1200 - 1450 kWh/Jahr, d.h. im Mittelwert 1325 kWh/Jahr gegenüber 1776 kWh/Jahr bzw. dem Betrag von 20,74 € nach SGB XII / SGB II gegenüber 28,- € nach dem dem BSHG-Bemessungsmodell, sofern eine Vergleichsrechnung durchgeführt wird. (Vgl. Ausführungen des SG Freiburg S 9 AS 1456/05 vom 12.08.2005 zum Systemwechsel der Bemessung des Betrages für Haushaltsenergie).

Die Empfehlungen des DV, die bereits den Sozialhilferichtlinien zugrunde lagen, fanden fehlerhaft Eingang in die Richtlinien der kommunalen Spitzenverbände zum SGB II.

Bei der signifikanten Absenkung des Betrages für Haushaltsenergie liegt die Ursache darin, dass mit dem Wechsel der Datenbasis (EVS statt Haushaltskundenbefragung 1986) und der Bemessungsmethode (Durchschnittsausgaben statt Energiemenge) der Durchschnittshaushalt **ohne** elektrischer Warmwasserbereitung im Bad als bestimmende Bemessungsgrundlage genommen wurde. Mit dem Systemwechsel zum SGB XII / SGB II wurde der Betrag für Haushaltsenergie um den Anteil für elektrische Warmwasserbereitung im Bad bereinigt. Die Absenkung steht allein mit der durch die Bemessungsmethoden bedingten Änderung in einem unmittelbaren Zusammenhang.

Auf die Kennzahl von 30 % für Warmwasserbereitung aus dem Bemessungsmodell des DV darf nicht zurück gegriffen werden, um diesen angeblichen Anteil auf den Betrag für Haushaltsenergie nach SGB XII / SGB II anzuwenden. Der Anteil von 30 % war zu Zeiten des BSHG nur mittelbar über die Bemessungsmethode an den Betrag für Haushaltsenergie gekoppelt.

Merke:

Der Ausdruck der „zweifachen Bedarfsdeckung“⁴⁴ ist frei erfunden. Es gibt keine „zweifache Bedarfsdeckung“, weil in der Regelleistung keine KdU-Bedarfe enthalten sind und auch nach den Vorgaben des Gesetzes nicht enthalten sein dürfen. Bei mietvertraglicher Versorgung mit Raumwärme und Warmwasser werden die Heizkosten und die Kosten der Warmwasserversorgung als Nebenkosten abgerechnet. Diese Abrechnungen enthalten keine regelsatzrelevanten Anteile.

Deutlich macht es die Zielsetzung der Änderung des § 20 SGB II

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
(Drs. 16/1410)**

„Vorgesehene Änderungen im Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für
Arbeitsuchende

A.20 Warmwasserabzug/ Definition Regelleistungen
Ziel der Maßnahme:

**Klarstellung, dass Kosten für Strom und Warmwasserbereitung aus der
Regelleistung zu tragen sind.**

Nach einem entsprechenden Urteil des Sozialgerichtes Mannheim sind - anders als in der bisherigen Sozialhilfe Strom und „Warmwasserbereitung“ den Kosten für Unterkunft

⁴⁴ BSG Urteil v. 27.2.2008 B 14/11b AS 15/07 R Absatz 20 Satz 7

und Wohnung (KdU) zuzuordnen.

Würde dieser Auffassung gefolgt, wären die Regelleistungen entsprechend zu reduzieren, da die in der Regelleistung enthaltenen Bedarfe für Strom (z.B. für die Kochfeuerung, für das Licht, für den Betrieb elektrischer Geräte) sowie für Energie für die Warmwasserbereitung dann über die KdU gedeckt würden. Dies würde zu einer Kostenverschiebung vom Bund (Regelleistung) auf die Kommunen (KdU) führen und widerspräche jeglicher bisheriger Sozialhilfepraxis und Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

In § 20 Abs. 1 SGB II ist daher ergänzend klarzustellen, dass die Regelleistung insbesondere einen Bedarf für Strom und einen Bedarf an Energiekosten für die Warmwasserbereitung enthält.“

Die Regelleistung enthält einen Bedarf für Warmwasserbereitung jedoch keine tatsächliche Bedarfsdeckung in Form eines bestimmbaren Anteils an der Haushaltsenergie und ebenso enthält die Regelleistung keine „zweifachen Bedarfsdeckung“ bzw. anderweitige Bedarfsdeckung für KdU-Bedarfe.

Eine „systemwidrige doppelte Leistungserbringung“⁴⁵ würde sich ergeben, wenn regelsatzrelevante Bedarfe als KdU geleistet würde. Der einzige denkbare Fall wäre, wenn aus einer Gesamt-Energierechnung mit KdU-relevanten Anteilen für Heizung auch Anteile für Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung etc. als Heizkosten anerkannt würden. In diesem Fall dürfen nur die tatsächlichen Heizkosten als KdU anerkannt werden. Daher sprach der Gesetzgeber davon, dass Kosten der Warmwasserbereitung nicht als Heizkosten (KdU) anerkannt werden dürfen.

Merke: die KdU-relevanten Anteile befinden sich Einzelfallweise ggf. in den Abrechnungsunterlagen und nicht in der Regelleistung!

Eine besondere Irreführung bilden daher die Hinweise zu SGB § 20 in der Fassung vom 20.04.2009:

1. Umfang der Regelleistung

(1) Die Regelleistung deckt pauschaliert die in § 20 Abs. 1 genannten laufenden und einmaligen Bedarfe ab.

(2) In § 20 Abs. 1 wird nun auch die Haushaltsenergie ausdrücklich mit aufgeführt. Die Ergänzung der Vorschrift hat klarstellenden Charakter. Im Rahmen der KdU nach § 22 sollen nur die Heizkosten übernommen werden. Die übrigen Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Kochfeuerung, Warmwasserbereitung, Beleuchtung, etc.) sind aus der Regelleistung zu bestreiten.

(2a) Nach den „Ersten Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II“ des Deutschen Vereins vom 8. Juli 2008 beträgt der Warmwasseranteil an der Regelleistung 1,8905% (vgl. Anlage 3).

Es stellt sich daher die interessante Frage, wie es dem DV möglich ist einen Warmwasseranteil in der Regelleistung von **1,8905 %** zu berechnen, wenn Herr

⁴⁵ Erläuterung der Änderung S. 6 Nr. 19 auf Seite 23 (Drs. 16/1410)

Schellhorn bereits 1989 festgestellt hat, dass eine solche Berechnung nach dem Statistikmodell unmöglich ist.

In den „Ersten Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II“ finden sich folgende Ausführungen (S. 26f)

1. Begriff Heizkosten

Von den Heizkosten im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II sind auch Vorauszahlungen an den Vermieter oder an Energieversorgungsunternehmen erfasst.

Erläuterung: *Vorauszahlungen sind aber zunächst nur der vom Vermieter/Versorger vermutete Verbrauch. Der tatsächliche und für die Bewertung der Angemessenheit maßgebliche Verbrauch wird regelmäßig erst in der Abrechnung eines repräsentativen Verbrauchszeitraums festgestellt werden können.*

Nicht zu den Heizkosten im Sinne des § 22 SGB II zählt die Aufwendung für die Warmwasserbereitung. Diese Kosten sind Bestandteil der Regelleistung und gegebenenfalls von den Heizkosten abzusetzen, wenn die monatlichen Kosten/Abschläge Anteile für eine Warmwasserbereitung enthalten. Bereiten Leistungsempfänger ihr Warmwasser mit Strom zu, kann kein Abschlag von den Leistungen für Unterkunft und Heizung vorgenommen werden (BSG vom 23. November 2006, B 11b AS 1/06 R, NDV-RD 2007, 51). Zur Höhe des Anteils der Warmwasserzubereitung in der Regelleistung hat das Bundessozialgericht entschieden (BSG vom 27. Februar 2008, B 14/7b AS 64/06 R, B 14/11b AS 32/06 R, B 14/11b AS 55/06 R, B 14/11b AS 15/07 R).

Erläuterung: *Das Bundessozialgericht hatte noch über einen Sachverhalt zu entscheiden, bei dem die Erhöhungen der Regelleistung zum 1. Juli 2007 und 1. Juli 2008 noch nicht erfolgt waren. Daher sind die in der Entscheidung angegebenen Anteile mit der Regelleistungserhöhung verändert. Das Bundessozialgericht lehnt einen pauschalen Abzug von der Regelleistung ab. Soweit man die tatsächlichen Aufwendungen für die Warmwasserbereitung nicht ermitteln kann und diese von den Kosten der Unterkunft in Abzug bringen kann, ist der Anteil wie folgt zu berechnen: Als Berechnungsgrundlage dient die Aus- und Bewertung der Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2003 durch die Regelsatzverordnung zum 1. Januar 2005 (Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Juni 2004, BGBl. I S. 1067). Für Haushaltsenergie verbleibt nach Abzug des Anteils für Reparaturen und Instandhaltung der Wohnung 20,74 €. Zur Bestimmung des darin enthaltenen Anteils auf Warmwasser hat sich das Bundessozialgericht mangels anderer Anhaltspunkte auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 1991 bezogen, wonach der Anteil am **Warmwasser 30 %** entspricht (Deutscher Verein, NDV 1991, 77). Das ergibt einen Betrag von 6,22 € (BSG vom 27. Februar 2008, B 14/11b AS 15/07 R). Bei einer Regelleistung von 345,- € entsprechen 6,22 € 1,803 %. Solange die Regelsatzverordnung in dieser Fassung Gültigkeit behält, kann der Warmwasseranteil am Regelsatz mit diesem Prozentwert geschätzt werden. Bei einer ab 1. Juli 2008 geltenden Regelleistung von 351,- € beträgt der Warmwasseranteil 6,33 €.*

Hier offenbart sich ein interessantes Zirkelschlussverfahren. Das BSG „lehnt einen pauschalen Abzug von der Regelleistung ab“⁴⁶ und berechnet den Anteil am Warmwasser auf 30 % von dem Betrag für Haushaltsenergie. Das entspricht bei einem Betrag von 20,74 € den fiktiven Anteil von 6,22 € bei einer Regelleistung von 345,- € ist das ein vom BSG abgelehnter Abzug von 1,803 %.

Aus 30 % [von 20,74] werden rechnerisch 1,803 % [von 345]

Bei einer Regelleistung von 351,- € ergibt der vom BSG abgelehnte pauschale Abzug von der Regelleistung folgende Rechnung:

$$\mathbf{1,803\% \text{ von } 351,- \text{ €} = 6,32853 \text{ (gerundet: } 6,33 \text{ €)}}$$

⁴⁶ Die Warmwasserpauschale wurde in Höhe zwischen 15 - 20 % bezogen auf die Abschlagzahlungen von den KdU-Leistungen abgezogen.

Nun erklärt sich, wie der Betrug rechnerisch funktioniert.

Statt 20,74 € wird nach der EVS 2003 ein Betrag von 21,75 € angesetzt.

Aus 30 % [von 21,75] werden rechnerisch 1,89 % [von 345]

Das BMAS verschleiert mit seinen BA-Hinweisen (Anlage 3 zu SGB I § 20) zum Warmwasseranteil lediglich die Tatsache, dass sich die in den Hinweisen genannten 1,8905 % aus den nicht anwendbaren DV Empfehlungen ableiten und regelt über verbindliche BA-Hinweise genau das, was das BSG ablehnt: Nämlich den pauschalen Abzug von der Regelleistung und ersetzt diesen durch einen pauschalen Abzug von den KdU-Ansprüchen.

Das BMAS öffnet damit den Leistungsträgern die Weg für die Durchführung einer **gesetzwidrigen** Leistungskürzung, indem es die Existenz von fiktiven Anteilen für Warmwasserbereitung als prozentualen Anteil an der Regelleistung bestätigt, obwohl:

- **Die Regelleistung im rechtlichen Sinne eine Gesamt-Pauschale ist.**
- **Es nach der Bemessungsmethode völlig ausgeschlossen ist, einen Anteil für Warmwasserbereitung zu bestimmen.**

Dem BMAS ist bekannt, dass der Zweck des fiktiven Anteils für Warmwasserbereitung allein der gesetzwidrigen Durchführung einer KdU-Kürzung dient. Denn es ist dem BMAS bekannt, dass es keine Grundlage im Gesetz für eine Anrechnung eines Warmwasseranteils auf tatsächliche Aufwendungen der Unterkunft (insbesondere auf die Kosten der Warmwasserversorgung) gibt.

Hinweise zu § 20 SGB II Anlage 3

Anteil der Kosten der Warmwasserbereitung an der Regelleistung

	Regelleistung	Anteil in %	Warmwasserbereitung
Ab 1. Juli 2008	351 €	100	6,64 €
	316 €	90	5,97 €
	281 €	80	5,31 €
	211 €	60	3,99 €
Ab 1. Juli 2009	359 €	100	6,79 €
	323 €	90	6,11 €
	287 €	80	5,43 €
	251 €	70	4,75 €
	215 €	60	4,06 €

Erläuterung: Der Tabelle wurden die "Ersten Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II" des Deutschen Vereins vom 8. Juli 2008 zu Grunde gelegt. Dabei wurde die Warmwasserbereitung mit 1,8905 % der maßgeblichen Regelleistung veranschlagt.

4. Wozu brauchen die Kommunen Anteile für Wwb, Kochen etc.?

4.1 Welcher Lösungsansatz ist durch das Gesetz vorgegeben?

Um es vorweg zu sagen: Bei systemgerechter Anwendung des Leistungssystems nach SGB XII / SGB II ist die Berechnung oder Festsetzung von Anteilen für regelsatzrelevante Bedarfe einzelner Güter innerhalb der Regelleistung selbst, bzw. eine noch tiefer gehende Bestimmung von fiktiven Anteilen innerhalb des regelsatzrelevanten Bedarfs Haushaltsenergie - z.B. Anteile für Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung - nicht vorgesehen und mit den Statistikmodell nicht vereinbar.

Für das Leistungssystem nach SGB XII / SGB II setzte der Gesetzgeber selbst die folgende Vorgabe:

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen in der Regel dem Niveau der Sozialhilfe. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes so weit wie möglich pauschaliert und die einzelnen Leistungsbestandteile so ausgestaltet, dass die Betroffenen ihre Bedarfe selbst und möglichst einfach ermitteln können. ... Darüber hinaus erhalten jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft monatliche Pauschalen für einmalige Leistungen. Diese Pauschalen können bei offensichtlich unwirtschaftlichem Verhalten des Hilfebedürftigen auch als Sachleistung erbracht werden. Leistungen für Mehrbedarfe werden ebenfalls als Vmhundertsatz der maßgebenden Regelleistung in pauschalierter Form erbracht. Unterkunftskosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

Siehe: BT-Drs. **15/1516** S. 45 f - III. Inhalt des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; 1. Grundsicherung für Arbeitsuchende a) Verantwortung erwerbsfähiger Bürgerinnen und Bürger für sich selbst und ihre Angehörigen stärken; soziokulturelles Existenzminimum sichern.

Die zentralen Leistungsbestandteile von Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II bzw. Sozialgeld nach § 28 SGB II sind **pauschalierte** Leistungen (Regelleistung, Mehrbedarfe). Diese Leistungen beziehen sich jeweils auf die leistungsberechtigten **Personen** als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.

Die **gesondert** zu erbringenden Aufwendungen der Unterkunft in tatsächlicher Höhe beziehen sich insgesamt auf die **Bedarfsgemeinschaft**. Eine anteilige Zurechnung auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hat nur von daher Bedeutung, wenn innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft nicht alle Personen auch zur Bedarfsgemeinschaft gehören. KdU sollen - ggf. anteilig - nur für leistungsberechtigte Personen erbracht werden.

Diese Leistungsbestandteile sind so einfach ausgestaltet, **dass die Betroffenen ihre Bedarfe selbst und möglichst einfach ermitteln können**.

Vor dem Hintergrund dieser klaren gesetzlichen Vorgaben, ist es um so erstaunlicher, aus welchem Grund es vom ersten Tag seit der Einführung des ALG II für die Betroffenen nahezu unmöglich ist, aus den Leistungsbescheiden die bewilligten Leistungen nachzuvollziehen.

Das Problem sind in der Mehrzahl der Fälle die bewilligten Leistungen für KdU.

Nach den Vorgaben des Gesetz- und Verordnungsgebers sollte es dabei den-

noch kein Problem geben, den eigenen Bedarf selbst und möglichst einfach zu ermitteln.

Bei den Leistungen nach § 22 SGB II ging der Gesetz- und Verordnungsgeber davon aus, dass sich die „tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ immer anhand von Abrechnungsunterlagen in ihrer tatsächlichen Höhe nachweisen und damit als Bedarf bestimmen lassen.

Ohne tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gibt es für die Bedarfsgemeinschaft keinen **tatsächlichen Bedarf**. Z.B. bei kostenfreier Unterkunft.

Als Normalfall diente offenbar der Mieterhaushalt als Vorbild für die Rechtssystematik des § 22 SGB II (bzw. § 29 SGB XII). Für Eigentümerhaushalte ist sinngemäß zu verfahren. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass auch die Haushaltsenergie auf die EVS-Position „Strom dar: Mieterhaushalte“ zurückgeführt wird. Das war durch das Bemessungssystem vorgegeben.

Vom Gesetz- und Verordnungsgeber wurde angenommen, dass Hilfebedürftige nach SGB II in der Regel in Mietwohnungen wohnen. Wohneigentum stellt zwar die Ausnahme da. Die Vorschriften des SGB XII / SGB II sind jedoch auch bei Wohneigentum sinngemäß anzuwenden.

Daher sind die Vorschriften des SGB II auch in erster Linie über mietrechtliche Rechtsverhältnisse zu klären. bzw. auszulegen.

Die grundlegende Definition des § 22 SGB II nimmt der Gesetzgeber selbst vor. Die Ausführungen des BMAS dazu sind eindeutig⁴⁷:

Mietwohnung

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind in **tatsächlicher** Höhe zu übernehmen. Die tatsächliche Höhe beinhaltet den nach dem Mietvertrag geschuldeten Kaltmietzins und die Nebenkosten (§ 556 Abs. 1 BGB). Hierzu zuzurechnen sind Nebenkostennachzahlungen für einen Mehrverbrauch im Abrechnungszeitraum.

Für Mietwohnraum werden die Aufwendungen der Unterkunft über die mietvertraglichen Vereinbarungen der Miete und der dazu gehörenden Nebenkosten abgerechnet. Diese Abrechnungsunterlagen werden bei der Antragstellung zum ALG II vorgelegt. Nach diesen Antragsunterlagen kann der Antragsteller seinen **„Bedarf selbst und ... einfach ermitteln“**.

In der Praxis ergibt sich bei Wohnraum, welche **nicht** mit mietvertraglicher Raumwärmeversorgung und/oder mietvertraglicher Warmwasserversorgung ausgestattet ist, jedoch folgendes Problem:

Die Aufwendungen für **„Energie“** (Strom, Gas, Heizöl, etc.) gehören nicht zu den Wohnnebenkosten, da sie nicht über eine mietvertraglichen Betriebskostenabrechnung abgerechnet werden. Damit gehören diese Aufwendungen nicht zu den KdU im Sinne des § 22 SGB II. Als Haushaltskunde eines Energieversorgungsunternehmens für Strom oder Gas handelt es sich bei der gelieferten Energie um Haushalts-Strom bzw. Haushalts-Gas. D.h. im Sinne des SGB II § 20 Abs. 1 um **Haushaltsenergie**.

Sofern jedoch in diesen Abrechnungen Anteile für „Heizwecke“ enthalten sind,

⁴⁷ BMAS Az. II b 5 - 29087/3 v. 20.06.2008

sollen diese Anteile als Aufwendungen für **Heizung** nach § 22 SGB II **gesondert** geleistet werden. Während Anteile für Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung etc. als von der Regelleistung umfasst gelten.

Die Energieversorgungsunternehmen rechnen in der Regel keine Verwendungsarten ihrer gelieferten Energie ab. Aus den Abrechnungsunterlagen ist daher unter Umständen eine Feststellung der **tatsächlichen** Kostenanteile, die auf „Heizung“ entfallen unmöglich, wenn gleichzeitig quantitativ nicht abgrenzbare Verbrauchsmengen für regelleistungserrelevante Bedarfe (Kochen, Warmwasserbereitung, ...) neben einem Verbrauch für Heizzwecke vorliegen.

Dieser Sachverhalt war dem Gesetz und Verordnungsgeber durchaus bekannt.

Vom Gesetzgeber war daher die folgende Lösung gesetzgeberisch vorgesehen:

§ 29 Abs. 3 SGB XII

Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, so weit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. ...

Satz 1 bezieht sich also auf den „Normalfall“, wenn Heizkosten über die Nebenkostenabrechnung abgerechnet werden. Oder wenn die Energieabrechnung nur Energie für Heizzwecke umfasst.

Satz 2 bezieht sich auf den „Sonderfall“, wo „Heizkosten“ unmittelbar beim Hilfebedürftigen anfallen und mit dem selben Energieträger auch regelleistungserrelevante Bedarfe berührt sind, die sich aus den Abrechnungsunterlagen nicht von den Heizkosten abgrenzen lassen. Auch in diesem Fall sollen die Heizkosten - und nur die Heizkosten - über § 22 SGB II gesondert geleistet werden.

Um es deutlich zu sagen: die Pauschalierung nach § 29 Abs. 3 SGB XII bezieht sich allein auf die Leistungen für Heizung.

Im Rechtskreis SGB II hat sich der Gesetzgeber für eine andere Regelung dieses Problems entschieden. Die Pauschalierung der Heizkosten wurde nicht unmittelbar im Gesetz geregelt. Es gibt im SGB II § 22 keine einschlägige Öffnungsklausel. Jedoch findet sich im §27 SGB II eine Verordnungsermächtigung. Siehe SGB II:

§ 27 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können,
2. bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden,
3. unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 pauschaliert werden können.

Damit wäre bei Vorhandensein einer Rechtsverordnung nach § 27 SGB II auch im Rechtskreis SGB II eine Teil-Pauschalierung unter den in der Verordnung zu bestimmenden Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

Unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Heizung pauschaliert werden **müssen** ist bekannt und ergibt sich aus der Praxis: Nämlich, **wenn sich die tatsächlichen Aufwendungen aus den Abrechnungsunterlagen nicht eindeutig bestimmen lassen**.

Ohne eine Rechtsverordnung gemäß § 27 SGB II ist eine Pauschalierung der Heizkosten im Bereich des ALG II / Sozialgeld vorläufig nicht zulässig.

Jedoch hat auch die „Pauschalierung der Heizkosten“ im Rechtskreis SGB XII (Sozialhilfe) ihre Tücken, denn der Gesetzgeber hat für diese Fälle eine Einzelfallberücksichtigung vorgegeben:

SGB 12 § 29 Unterkunft und Heizung

(1) ...

(2) ...

(3) Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, so weit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. **Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.**

Diese Bedingungen würden natürlich auch im Rechtskreis SGB II Anwendung finden, so weit eine Rechtsverordnung nach § 27 SGB II die Pauschalierung der Heizkosten regeln würde. Andererseits würde natürlich auch die Rechtsverordnung nach § 27 SGB II auf den Rechtskreis SGB XII entsprechende Anwendung finden.

4.1.1 Exkurs: Sozialverwaltungsrechtliche Grundprinzipien.

Nachdem vorangehend dargelegt wurde, wie der Gesetzgeber selbst die **gesetzmäßige** Leistungserbringung von ALG II und Sozialhilfe gesetzgeberisch geregelt hat, wird nachfolgend die Bindung der Leistungsträger und Sozialgerichte an **Gesetz und Recht** geklärt.

Ausgangspunkt ist der Art. 20 GG Abs. 3

Artikel 20

- (1) **Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.**
- (2) **Alle Gewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.**
- (3) **Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**
- (4) **Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.**

Die vollziehende Gewalt UND die Rechtsprechung sind an GESETZ UND RECHT gebunden. Es müssen IMMER beide Bedingungen positiv erfüllt sein!

Weil aber immer die Kombination aus GESETZ und RECHT positiv erfüllt sein müssen ergibt sich daraus sowohl für die vollziehende Gewalt wie auch für die Rechtsprechung eine wechselseitig kontrollierende BINDUNG an **GESETZMÄßIGKEIT UND RECHTMÄßIGKEIT**.

Die Rechtswissenschaft unterscheidet zwischen **Gesetz** und **Rechtsprechung** als unterschiedliche Rechtsquellen für „geltendes Recht“.

Das GESETZ ist in dieser Reihenfolge vorangestellt genannt. Damit ergibt sich, dass allein das GESETZ die höchste bindende Rechtsquelle ist. Das **geltende Gesetz** selbst definiert unmittelbar **geltendes Recht**.

Das GESETZ steht im Konfliktfall als Rechtsquelle für **geltendes Recht** höher als die richterliche „Rechtsprechung“. D.h. „Rechtsprechung“ muss sich immer am Gesetz prüfen lassen.

Rechtsprechung begründet ergänzend zum Gesetz dort „**geltendes Recht**“ wo der Gesetzgeber auf unmittelbare gesetzliche Regelungen verzichtet aber gleichwohl der Rechtsprechung einen Entscheidungsspielraum gesetzgeberisch gestattet , z.B. wo unbestimmte Rechtsbegriffe eine **Konkretisierung** durch die Rechtsprechung notwendig macht. (Siehe oben Seite 13 f)

Der folgende Auszug aus einem Verwaltungsrechtslehrbuch veranschaulicht den Zusammenhang:

II. Bindung und Freiheit der Verwaltung

1. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung (nur) „an die verfassungsmäßige Ordnung“, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind dagegen (auch) „an Gesetz und Recht“ gebunden. Das darin enthaltene Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung enthält den **Vorrang des Gesetzes** (d. h.: das förmliche [= vom Parlament im formellen Gesetzgebungsverfahren beschlossene] Gesetz geht allen anderen Rechtsquellen vor, insbesondere also Rechtsverordnungen, Verwaltungsanweisungen u. ä.) und den **Vorbehalt des Gesetzes** (d. h.: Eingriffe in Freiheit und Eigentum des Bürgers dürfen - weil dem Gesetzgeber vorbehalten - nur bei Vorliegen eines dazu ermächtigenden Gesetzes erfolgen). ... an dieser Stelle sollen ... nur einige Hinweise vorgetragen werden, die sich auf das Verhältnis des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu Bindung und Freiheit der Verwaltung beziehen.

Der **Vorrang des Gesetzes** bindet die Verwaltung insoweit, als sie keine Verwaltungshandlungen vornehmen darf, die geltendem Recht widersprechen. Umzäunt also das Gesetz den Raum, innerhalb dessen die Verwaltung sich bewegen kann, so bleibt der Verwaltung in der Praxis gleichwohl noch eine große Entscheidungsfreiheit, **wie** sie sich in diesem Raum bewegen will; denn trotz des Dranges des Gesetzgebers zu perfektionistischer Gesetzgebung sind weite Sachfelder nur lückenhaft von Gesetzesnormen bedeckt. Anders wäre die unübersehbare Fülle von Ministerialerlassen, Verwaltungsrichtlinien usw. nicht erklärlich.

Der **Vorbehalt des Gesetzes** gilt nach h. L. auch heute noch nur für Eingriffe; der immer wichtiger werdende Bereich der Leistungsverwaltung fällt also, soweit mit den Leistungen nicht in untrennbarer Wechselbeziehung Eingriffe verbunden sind, aus der Geltung des Vorbehalts des Gesetzes heraus. Damit sind der (Leistungs-)Verwaltung vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten freigestellt.

(Quelle: Allgemeines Verwaltungsrecht, de Gyuter Lehrbuch; 3. Aufl.. S. 43f)

Im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs wurde im SGB I im Dritten Abschnitt: „Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs“ im **SGB I § 31 [Vorbehalt des Gesetzes]** der verwaltungsrechtliche Grundsatz des **Vorbehalts des Gesetzes** für die Leistungserbringung von Sozialleistungen verbindlich gemacht. Hieraus folgt allein aus den bestehenden gesetzlichen Regelungen die strenge Bindung der Leistungsträger an das Grundprinzip von **Vorrang des Gesetzes und Vorbehalt des Gesetzes**. Beide Grundprinzipien sind gleichzeitig zu beachten.

D.h., dass im Wege einer Rechtsprechung entwickelte „Recht“ muss aus dem geltenden Gesetz abgeleitet werden können und sich im Rahmen des Gesetzes bewegen.

Und vor allem: Sich immer wieder neu am Gesetz prüfen lassen!

Es gibt kein im Wege wertender Rechtsprechung geschaffenes "selbständiges" oder "unabhängiges" Recht ohne Grundlage im Gesetz. Der Vorbehalt des Gesetzes verbietet es, das Gesetz mittels subjektiver Rechtsauffassungen - z.B. mittels der These einer fiktiven „zweifachen Bedarfsdeckung“ für Warmwasser-

bereitung - außerhalb der im Gesetz vorgegebenen Grenzen zu erweitern.

Die Entscheidung des BSG zum Warmwasserabzug kann keine Rechtswirkung erlangen, weil in der Verwaltungspraxis jeglicher Warmwasserabzug bereits gegen geltendes Gesetz verstößt. In den Gesetzeswerken von SGB XII / SGB II ist die ordnungsgemäße Leistungserbringung für Aufwendungen der Unterkunft abschließend vom Gesetzgeber selbst und damit rechtsverbindlich unmittelbar geregelt.

Sowohl die Leistungsträger wie auch die Sozialgerichte sind jeweils unabhängig voneinander an Gesetz und Recht gebunden.

Bei dem gesetzwidrigen Warmwasserabzug geht es um ein zentrales sozialverwaltungsrechtliches Problem. Von entscheidender Bedeutung sind der §§ 39 und 40 Sozialgesetzbuch X.

SGB X § 39 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

Also: Ein nichtiger Verwaltungsakt (VA) ist unwirksam. Es stellt sich die Frage: Wann ist ein VA nichtig?

SGB X § 40 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes.

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

(2) ...

(3) ...

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

Dieses gilt auch für ALG-II-/Sozialhilfe-Leistungsbescheide, wobei der Warmwasserabzug als Teil-Nichtigkeit angesehen werden muss.

In dieser Ausarbeitung sind die "besonders schwerwiegenden Fehler", die mit

dem Warmwasserabzug verbunden sind, ausführlich dargestellt.

Der Klageantrag gegen Warmwasserpauschale bzw. Warmwasserabzug begründet sich aus **SGG § 55 (Feststellungsklage) Abs. 1 Nr. 4.**

(1) Mit der Klage kann begehrt werden,

1. ...

2 ...

3 ...

4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes,

wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Die Sozialgerichte haben in ihren Entscheidungen zum Warmwasserabzug bzw. zur strittigen Warmwasserpauschale missachtet, dass es bei einer Feststellungsklage keinen richterlichen Wertungsspielraum für "Rechtsauffassungen" gibt, sofern sich der Klageantrag auf die Feststellung der Nichtigkeit wegen Gesetzeswidrigkeit begründet. Die in den Begründungen der Kläger vorgebrachten Tatsachen, welche die Gesetzeswidrigkeit belegen MÜSSEN bei der richterlichen Bewertung beachtet werden.

Das BSG Urteil B 14/11b AS 15/07 R vom 27.02.2008 zeigt von von Anfang bis Ende, dass auf die Sachargumente, die die Nichtigkeit des Warmwasserabzugs beweisen grob fahrlässig NICHT eingegangen wurde. Das BSG hat fehlerhaft eine Feststellungsklage in eine Anfechtungsklage (vgl. § 54 SGG) umgedeutet.

Es führen **zwei** Wege zur Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten.

1. Sofern Gesetzeswidrigkeit nachgewiesen werden kann ist ein Verwaltungsakt kraft Gesetz (z.B. nach SGB X § 40 Abs. 1) nichtig und in Verbindung mit SGB X § 39 Abs. 3 unwirksam. In diesem Fall gibt es KEINE Stütze im Gesetz. Die Behörde kann unmittelbar aus eigener Entscheidung die Nichtigkeit von Amts wegen feststellen oder eben dieses auf einen Antrag nach SGB X § 40 Abs. 5 hin tun. Der erste Weg zur Nichtigkeit führt unmittelbar über die „**Gesetzeswidrigkeit**“, die damit unmittelbar die „**Rechtswidrigkeit**“ definiert. Die Behörde MUSS die Nichtigkeit feststellen.
2. Sofern jedoch ein Gesetz mittels unbestimmter Begriffe (z.B.: Was meint der Gesetz- und Verordnungsgeber mit der Formulierung: „soweit angemessen“ im SGB II § 22 nicht allgemein eindeutig ist, entscheidet die Rechtsprechung ob die Rechtsauffassung der Verwaltung „rechtmäßig“ oder ggf. „rechtswidrig“ ist. In diesem Fall ist mittels eines unbestimmten Rechtsbegriff die Stütze im Gesetz gegeben. Erkennt das Gericht in einer normativ subjektiven Bewertung auf „Rechtswidrigkeit“, so stellt sich anschließend die Frage, wie schwerwiegend die Rechtswidrigkeit zu bewerten ist. Bei besonders schwerwiegender Rechtswidrigkeit ist dieses eben gleichbedeutend mit einem besonders schwerwiegenden Fehler im Sinne des SGB X § 40. Dieser zweite Weg zur Nichtigkeit führt über die im Wege einer richterlichen Wertung definierten „**Rechtswidrigkeit**“.

Im Widerspruchsverfahren - also im sozialgerichtlichen Vorverfahren nach SGG

§ 78 - wird Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von der Widerspruchsstelle geprüft. Selbstverständlich bedingt die Prüfung der Rechtmäßigkeit auch die Prüfung der **Gesetzmäßigkeit**, d.h. der Stütze im Gesetz. Die Bindung der Leistungsträger an das Gesetz macht diese Prüfung der Gesetzmäßigkeit zwingend.

Das Vorverfahren nach SGG § 78 gilt zwar für „**Widersprüche**“ zur Vorbereitung einer möglichen Anfechtungsklage nach SGG § 54. Das Gericht prüft im sozialgerichtlichen Hauptverfahren in der Regel die sozialrechtliche „Rechtmäßigkeit“. Für sozialgerichtliche Anfechtungsklagen nach SGG § 54 wird aus der Rechtssystematik angenommen, dass der Streitfall zumindest eine Stütze im Gesetz findet.

Ein Sozialgericht sollte dennoch auch im Rahmen einer sozialgerichtlichen Rechtmäßigkeitsprüfung, d.h. einer Anfechtungsklage nach SGG § 54 eine vorliegende Gesetzeswidrigkeit erkennen. Auch wenn es nicht unbedingt damit rechnen muss, dass ein Leistungsträger einen nichtigen Verwaltungsakt zur sozialrechtlichen Rechtmäßigkeitsprüfung vorlegt und zudem als Beklagte dreist auf die Erkennung der angeblichen Rechtmäßigkeit streitet.

Die Verwaltungsrechtslehre im Lehrbuch „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (de Gruyter Lehrbuch 3. Aufl. S.181) macht zur Frage der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes folgende Ausführungen:

„ ...

1. Der rechtmäßige Verwaltungsakt

„... Zusammenfassend formuliert kann rechtmäßig derjenige Verwaltungsakt genannt werden, der von der »zuständigen Behörde« im »richtigen Verfahren« und in der »gehörigen Form« erlassen worden ist und »nicht an inhaltlichen Mängeln leidet.« ...“

2. Inhaltliche Anforderungen

„Art. 20 Abs. 3 GG bindet die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht. Die Bedeutung des damit zum Ausdruck gebrachten Verfassungsprinzips der »*Gesetzmäßigkeit der Verwaltung*« für das Verwaltungshandeln ist bereits mehrfach hervorgehoben worden. Es handelt sich dabei um ein genuin rechtsstaatliches Postulat, das heute zugleich als demokratisches Verfassungsgebot erscheint. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes tritt die Bindungskraft des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in besonderem Maße zutage, und zwar wie folgt:

Sowohl **belastende** wie **begünstigende Verwaltungsakte** unterliegen dem »*Vorrang des Gesetzes*«, dürfen also nicht einem gültigen Rechtssatz widersprechen. Für belastende Verwaltungsakte gilt darüber hinaus der »*Vorbehalt des Gesetzes*«, der ihre Rückführbarkeit auf eine gesetzliche Ermächtigunggrundlage verlangt. Beruht ein belastender Verwaltungsakt unmittelbar auf einer Rechtsverordnung oder einer Satzung, so muss diese ihrerseits gesetzlich ermächtigt sein.“

...“

Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes lässt sich von der grundsätzlichen Klärung der GESETZMÄßIGKEIT nicht trennen.

Bei nachweisbarer GESETZWIDRIGKEIT ist der Verwaltungsakt auch zwingend IMMER rechtswidrig.

Sofern, wie im Fall des Warmwasserabzugs die nachweisbare GESETZWIDRIGKEIT in Widerspruch mit anderslautender „Rechtsprechung“ gerät ist es der Behörde NICHT gestattet, die erkennbare GESETZWIDRIGKEIT angeblich nicht zu erkennen und sich auf die „Rechtsprechung“ als angebliches „Recht“ zu berufen.

Damit der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht umgangen werden kann, hat das Gesetz selbst die NICHTIGKEIT (SGB X § 40) und die Rechtsfolge der UNWIRKSAMKEIT (SGB X § 39 (3)) gesetzlich geregelt.

Die nachweisbare **Gesetzwidrigkeit** des Warmwasserabzugs ergibt sich aus folgendem Sachverhalt:

- Die Gewährung von Sozialleistungen (KdU) ist ein begünstigender Verwaltungsakt.
- Die Kürzung von Sozialleistungen (Warmwasserabzug) ist ein belastender Verwaltungsakt.

Im Sozialrecht ist der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes wie folgt geregelt:

„SGB I § 31 **Vorbehalt des Gesetzes**

Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuches dürfen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt.“

Der gültige Rechtssatz zum Leistungsanspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung findet sich im SGB II § 22 Satz 1 (SGB XII § 29). Mit diesem Rechtssatz wird ein voller Rechtsanspruch auf Leistungen für mietvertragliche „**Kosten der Warmwasserversorgung**“ begründet. (SGB II § 22 Satz 1 i. Verb. m. BGB § 556 . Verb. m. BetrKV § 2 Nr.5 u.6.)

Ein Warmwasserabzug - egal in welcher Form - benötigt im Hinblick auf den rechtsstaatlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in Verbindung mit SGB I § 31 eine Rückführbarkeit auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Weder der SGB II § 20 noch der SGB II § 22 geben eine für den Warmwasserabzug erforderliche Ermächtigung.

Der Warmwasserabzug ist daher gesetzwidrig und damit zwingend auch rechtswidrig. (wg. Vorbehalt des Gesetzes)

Zudem ist der Warmwasserabzug unverträglich mit dem Gesetz SGB II § 22 Satz 1, da festgelegt ist:

„Leistungen für Unterkunft [spez. **Kosten der Warmwasserversorgung**] und

Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.“

Eine Minderung der dem Hilfebedürftigen entstandenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft um einen Warmwasserabzug widerspricht dem gültigen Rechtssatz des SGB II § 22. Der Warmwasserabzug ist daher gesetzwidrig und damit zwingend auch rechtswidrig. (wg. Vorrang des Gesetzes)

Aus Gesetzwidrigkeit folgt Rechtswidrigkeit was zu Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit führt.

4.2 Wo liegt also das Problem?

Eine eindeutige Antwort gibt Herr Prof. Dr. Schlegel⁴⁸

1. Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung

Am 1.1.2005 ist als Bestandteil des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen - im Volksmund „Hartz IV“ - das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – **Grundsicherung für Arbeitsuchende** – (SGB II) in Kraft getreten. Das Gesetz hat Leistungen der bisherigen Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe zu einer **einheitlichen Leistung**, dem „Arbeitslosengeld II“, zusammengefasst. Nach § 19 Satz 1 SGB III erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Während die **Regelleistung** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II in Form einer **Pauschale (345 €/Person/Monat)** erbracht wird, werden Leistungen für **Unterkunft und Heizung** nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II **in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen** erbracht, soweit diese angemessen sind.

§ 27 SGB II ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch **Rechtsverordnung** zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welcher Voraussetzung die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können. Die Rechtsverordnung bedürfte der Zustimmung des Bundesrates, weil die Verordnungsermächtigung selbst in einem zustimmungsbedürftigen Gesetz geregelt ist und die Länder das SGB II, soweit es Unterkunft und Heizung betrifft, als eigene Angelegenheiten ausführen (vgl. Art 80 Abs. 2 GG). Zwar sah der ursprüngliche Gesetzesentwurf des SGB II noch vor, dass die Rechtsverordnung „ohne Zustimmung des Bundesrates“ erlassen werden kann, jedoch entfiel diese Bestimmung im Vermittlungsausschuss. - Das BMAS hat von der Verordnungsermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Träger der Regelleistung ist (allein) die Bundesagentur für Arbeit. **Träger der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung** sind die – im Einzelnen von den Ländern bestimmten - kommunalen Träger (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Letztere unterliegen bei der Bewilligung der Leistungen für Unterkunft und Heizung weder einer Fach- noch einer Rechtsaufsicht des Bundes, sondern überwiegend nur einer Rechtsaufsicht der jeweiligen Länder; lediglich in Bayern und Nordrhein-Westfalen ist auch eine Fachaufsicht vorgesehen. In der **Verwaltungspraxis** zeigt sich seit Inkrafttreten des Gesetzes, dass die kommunalen Träger sowohl bei der Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als auch bei der Frage, welche Aufwendungen „angemessen“ sind, unterschiedlich handeln. Dies hat den Bundesrechnungshof (BRH) zu einer „Beanstandung“ und „Empfehlungen“ gegenüber dem BMAS veranlasst.

Das BMF (Haushaltsausschuss Ausschussdrucksache 16/4364 S. 20f) nennt selbst die Gründe, warum vom Erlass dieser Rechtsverordnung noch kein Gebrauch gemacht wurde:

10 Fazit

Leistungen für Unterkunft und Heizung sind durch die kommunalen Träger in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit sie angemessen sind. Die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung wird in aller Regel durch die Länder sichergestellt. Wegen der regelmäßig lediglich rechtsaufsichtlichen Befugnisse der Länder ist es zweifelhaft, inwieweit durch gemeinsam von Ländern und Bund herausgegebene Hinweise zu § 22 SGB II die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung erhöht werden kann. Das Für und Wider solcher Hinweise könnte jedoch noch einmal mit den Ländern erörtert werden.

Bei Rechtsverstößen, die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt werden, werden die Länder um Prüfung und Klarstellung gegenüber dem kommunalen Träger gebeten.

Die Möglichkeit einer Pauschalierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung, die zu Rechtssicherheit und einer geringeren Anzahl von Klagen führen würde, sollte nicht geprüft werden, da diese nicht dem Bedarfsdeckungsprinzip entspricht: Entweder wird das Existenzminimum unterschritten oder es werden unnötige Leistungen gewährt.

⁴⁸ Dr. Rainer Schlegel, Richter am Bundessozialgericht, Kassel, Honorarprofessor an der Jus-Liebig-Universität Gießen

Übereinstimmend und abschließend ist aber festzustellen, dass die Entscheidungen des Bundessozialgerichts von allen Ländern und, soweit berichtet, auch von allen kommunalen Trägern akzeptiert und umgesetzt werden. Die damit aufgestellten Kriterien sind hinreichend klar und ausreichend, um Mindeststandards zu dem unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit zu gewährleisten. **Deshalb halten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im gegenwärtigen Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und die Länder an ihrer grundsätzlichen Auffassung fest, dass der Erlass einer Verordnung nach § 27 SGB II - insbesondere bei konsequenter Wahrnehmung der Aufsicht durch die Länder - nicht zielführend ist.** Denn auch durch den Erlass einer Verordnung könnte nicht sicher gestellt werden, dass alle dezentral zu treffenden Entscheidungen abstrakt generell erfasst und geregelt würden.

Zudem ist zu erwarten, dass die Höhe der Bundesbeteiligung, die nach § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II von der Anzahl der betroffenen Bedarfsgemeinschaften abhängt auf Grund der gegenwärtigen Entwicklung der Anzahl der betroffenen Bedarfsgemeinschaften abnehmen wird. Das Eigeninteresse der kommunalen Träger an einer rechtmäßigen Ausführung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nimmt in diesem Zusammenhang mit sinkender Beteiligung des Bundes zu.

Da der Erlass einer Verordnung nach § 27 SGB II erneut von allen Bundesländern abgelehnt wurde, wäre mit einer Zustimmung des Bundesrates zu einer solchen Verordnung nicht zu rechnen.

Es ist besonders hervorzuheben, dass der Verordnungsgeber nach § 27 SGB II bei seiner Verordnungsermächtigung bezüglich der Pauschalierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht zwischen Leistungen für Unterkunft und Leistungen für Heizung differenziert.

Wo sich die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anhand der Abrechnungsunterlagen für Miete und Nebenkosten feststellen lassen macht eine Pauschalierung wenig Sinn und ist durchaus verzichtbar. Und ist zudem von den Zielen des Gesetzes von SGB XII und SGB II her nicht gewünscht, wie sich aus der BT-Drs. **15/1516** S. 45 f zweifelsfrei ergibt. Daher sind die Bedenken des BMF - **Entweder wird das Existenzminimum unterschritten oder es werden unnötige Leistungen gewährt.** - berechtigt.

Im § 29 SGB XII Abs. 2 und 3 wurde jedoch streng differenziert, um den Sonderfällen, in denen sich aus den Abrechnungsunterlagen die tatsächlichen Heizkosten **nicht** ermitteln lassen, gerecht zu werden. Bei den Sonderfällen geht es nur um die Pauschalierung der Heizkosten. Auch bei diesen Sonderfällen können die übrigen Kosten der Unterkunft in ihrer tatsächlichen Höhe geleistet werden. Die gesetzgeberische Grundlage lässt diese Flexibilität im Rechtskreis SGB XII zu.

Vor dem Hintergrund, dass das SGB XII das Referenzsystem des SGB II bildet ist daher unzweifelhaft, dass auch im Rechtskreis SGB II diese Flexibilität für die Teil-Pauschalierung der Heizkosten über die Rechtsverordnung nach § 27 SGB XII umgesetzt werden sollte.

Die sozialpolitische Weigerung auf höchster Ebene zwischen Bund und Ländern zu einer Verständigung über eine differenzierte Betrachtung in der Frage der Leistungsgewährung für Kosten der Heizung zu kommen, führte zu desaströsen Folgen.

Die Rechtsaufsichten der Länder über die Leistungsträger ließen die Durchsetzung des gesetzwidrigen Warmwasserabzugs durchgehen, indem unklare KdU-Richtlinien nicht die Sonderfälle der „Energie-Abrechnungen“, die auch Energie für Heizzwecke enthalten ausreichend berücksichtigten.

4.3 Warum KdU-Kürzung statt Heizkosten-Pauschalierung?

Die vom Gesetzgeber im SGB XII vorgesehene Heizkostenpauschalierung für die Fälle, so weit sich die tatsächliche Höhe der Heizkosten aus den Abrechnungsunterlagen nicht feststellen lässt, ist zweifellos eine verwaltungs- und personalintensivere Lösung. Für diese Sonderfälle muss sich der Sachbearbeiter in den betroffenen Einzelfällen intensiv mit dem Rahmenbedingungen nach § 29 SGB XII Satz 3f auseinandersetzen und entweder jeweils einzelfallorientiert für jede Bedarfsgemeinschaft eine individuelle Heizkostenpauschale⁴⁹ bestimmen oder die Leistungsträger müssten zur Verfahrensvereinfachung sozialgerichtlich überprüfbare Richtlinien zur Heizkostenpauschalierung entwickeln.

Im Rechtskreis SGB XII ist dieses Verfahren zweifellos vom Gesetzgeber so gewünscht gewesen. Die gesetzgeberischen Rechtsgrundlagen wurden im SGB XII § 29 Abs. 3 Satz 3 rechtsverbindlich festgelegt.

„ ... Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.“

Im Rechtskreis SGB II ist diese von Gesetzgeber vorgegebene Lösung über die fehlende Rechtsverordnung nach § 27 SGB II von Seiten der Länder bereits blockiert.⁵⁰ Die Blockade wirkt jedoch auch in den Rechtskreis SGB XII hinein. Denn es ist verfassungswidrig, wenn die Länder dem Bund eine Rechtsverordnung blockieren, und den Gegenstand der Ermächtigung, z.B. **„unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können“**, auf Landesebene regeln.

Nach GG Art. 31 gilt: Bundesrecht bricht Landesrecht. Das gilt auch für eine politisch blockierte bundesrechtliche Verordnungsermächtigung. Mit ihrer Blockadepolitik haben sich die Länder selbst die gesetzmäßige Leistungserbringung nach SGB XII § 29 Abs. 3 blockiert.

Die Sonder-Fälle der unmöglichen Feststellung der Heizkosten in tatsächlicher Höhe gab es bereits zu Zeiten des BSHG. Seinerzeit lag die Zuständigkeit für die verwaltungstechnische Umsetzung der Sozialhilfe bei den Ländern als sogenannte „eigene Angelegenheit“. Zudem hatten die Länder einen erheblichen Einfluss auf die Bemessung der Regelleistung. Im Bereich der Sozialhilfe - heute der Rechtskreis SGB XII - hat sich nichts geändert.

Die Änderung ergab sich aus der Zusammenlegung mit der Grundsicherung. Die Regelleistung ist eine „eigene Angelegenheit des Bundes“ vertreten durch die BA (Bundesagentur für Arbeit). (Vgl. Auszug-Schlegel, oben Seite 64)

⁴⁹ SGB XII § 29 Unterkunft und Heizung

(1) ...

(2) ...

(3) Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. **Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.**

⁵⁰ **Da der Erlass einer Verordnung nach § 27 SGB II erneut von allen Bundesländern abgelehnt wurde, wäre mit einer Zustimmung des Bundesrates zu einer solchen Verordnung nicht zu rechnen.** BMF (Haushaltsausschuss Ausschussdrucksache 16/4364 S. 20f)

Die Eckregelsatzbemessung gem. SGB XII § 40 ist eine Bundesangelegenheit und gilt verbindlich für die Regelleistung und, soweit die Länder nicht auf eigene EVS-Auswertungen zurückgreifen auch für die Regelsätze.

Seit der Einführung des Statistik-Modells zur Regelsatzbemessung im Jahr 1990/91 gab es einen politischen Streit allein um die Bemessung des Betrages für Haushaltsenergie.

Die Länder wollten „Kosten der Warmwasserversorgung“ in die Regelleistung verlagern, indem eine angebliche Bedarfsdeckung für „Warmwasserbereitung“ in der Regelleistung behauptet wurde, die es faktisch niemals gab, weil die Höhe der Regelsätze eine haushaltspolitische „normative Festlegung“ war.

Der Deutsche Verein für öffentliche und Private Vorsorge entwickelte seinerzeit einen Kompromissvorschlag⁵¹.

Die regelsatzrelevanten Positionen wurden aus den Daten der EVS abgeleitet. Für die Bemessung des Betrages für Haushaltsenergie wurde ein Sonderverfahren gewählt:

„Im Teilbereich „Haushaltsenergie“ wurde der regelsatzrelevante Stromverbrauch nach der Haushaltskundenbefragung der VDEW bestimmt. Ausgegangen wurde hier von dem durchschnittlichen monatlichen Stromverbrauch von Haushalten mit einem Haushaltsnettoeinkommen, das mit dem der Referenzgruppe vergleichbar ist. Zugrunde gelegt wurde dabei bei Alleinstehenden und Ehepaaren ohne Kinder die Gerätekombinationsklasse 9 (Sockelelektrifizierung einschließlich Warmwasserbereitung, Elektroherd, Kühlschrank, Waschmaschine), Da die Strompreise im Bundesgebiet teilweise sehr unterschiedlich sind, wurde lediglich die durch diese Gerätekombinationsklasse entstehende Stromverbrauchsmenge festgelegt. (Bei Alleinlebenden 148 kWh, ...).

Die hierfür in den einzelnen Länder entstehenden Kosten müssen von jedem Bundesland ermittelt werden.“⁵²

Die Stromverbrauchsmenge von 148 kWh/mtl. - 1776 kWh/a - wurden als Ergebnis **festgelegt**. So konnte vor dem Hintergrund der Festlegung der regelsatzrelevanten Stromverbrauchsmenge die Illusion einer Bedarfsdeckung geschaffen werden.

Die „Warmwasserbereitung“ nach diesem DV-Modell beinhaltete damit die vollumfängliche „Warmwasserbereitung“ für Küche und Bad mit elektrischer Energie.

Deutlich wird dieser Sachverhalt durch folgende Quelle:

"Anteil für Warmwasserbereitung an dem im Regelsatz enthaltenen Ansatz für Haushaltsenergie

-rhd- Nach Anfragen aus der kommunalen Sozialhilfepraxis hat der von Herrn Walter Schellhorn geleitete Arbeitskreis „Sozialhilferecht II“ die nachfolgende Ausarbeitung erstellt. Sie wurde im Februar 1991 den obersten Landessozialbehörden sowie den kommunalen Spitzenverbänden übersandt.

Die Regelsätze in der Sozialhilfe umfassen u.a. den laufenden hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Regelsatzverordnung). Nach dem neuen Bemessungssystem für die Regelsätze („Statistikmodell“) wird der Bedarf an Haushaltsenergie anhand empirischer Verbrauchsdaten bestimmt, die in der Haushalts-

⁵¹ Neues Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze der Sozialhilfe: Ableitung der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige

Direktor Walter Schellhorn, Geschäftsführer des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main, Mai 1989 NDV Nr. 5/60 Jahrgang, S. 157 ff

⁵² Quelle Siehe Fußnote 42, a.a.O S.159

kundenbefragung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) von 1986 erhoben wurden.

Da in der Regel der gesamte elektrische Energieverbrauch eines Haushalts über einen Zähler gemessen wird, läßt sich der Energieaufwand für Warmwasserbereitung nicht exakt messen, sondern lediglich schätzen. Eine entsprechende Schätzung hat die VDEW auf Bitten des Deutschen Vereins durchgeführt. Hierzu wurde eine Modellrechnung aufgestellt, in der der unterschiedliche Verbrauch an Elektroenergie in Haushalten mit und ohne elektrische Warmwasserversorgung im Bad ermittelt wurde.

Auf der Grundlage dieser Modellrechnung und unter Berücksichtigung der (verbrauchs-unabhängigen) Grundkosten wird empfohlen, die Kosten der Warmwasserbereitung mit 30% des im Regelsatz enthaltenen Betrags für Haushaltsenergie anzusetzen "

NDV 1991, 77, Heft 3/1991

Dieses Sonderverfahren zur Bemessung des Betrages für Haushaltsenergie unter dem BSHG führte dazu, dass in den Regelsätzen eine signifikant erhöhte Bedarfsdeckung für Haushaltsenergie, welche im DV-Modell durch Strom repräsentiert wurde, **festgesetzt** wurde.

Die Frage, ob es die behauptete Bedarfsdeckung für Warmwasserbereitung in Höhe von 30 % der Haushaltsenergie **tatsächlich** gab, wurde niemals gestellt. Und aus diesem Grund niemals beantwortet.

Für die Fälle, wo mietvertragliche Warmwasserversorgung gegeben war, wurde in der Rechtsprechung nach BSHG eine systemwidrige Doppelleistung unterstellt, wenn die Kosten der Warmwasserversorgung in voller Höhe als KdU anerkannt würden. Dieses ergab sich daraus, dass innerhalb der Regelsätze eine Bedarfsdeckung für den Betrag für Haushaltsenergie sowie auch eine tatsächliche Bedarfsdeckung für „Warmwasserbereitung“ in einem Umfang unterstellt wurde, welche bei mietvertraglicher Warmwasserversorgung zum Teil kompensiert wurde.

Unter dem BSHG lösten die Träger der Sozialhilfe diese angeblich „systemwidrige Doppelleistung“ indem ein Anteil für „Warmwasserbereitung“ auf die Kosten der Warmwasserversorgung als anrechenbar angenommen wurde. Diese Rechtsauffassung wurde unter dem BSHG von den Verwaltungsgerichten entwickelt und in stetiger Rechtsprechung von den Sozialgerichten bestätigt.

Merke:

Die These des „Warmwasseranteils“ von 30 % in der Haushaltsenergie stammt aus Zeiten des BSHG. Mit dem Warmwasserabzug wurde zu Zeiten des BSHG die angenommene systemwidrige Doppelleistung für Fälle mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung korrigiert. Dieser Abzug wurde von den Gerichten als zulässig anerkannt.

Gleichzeitig konnte in den Fällen von Energie-Abrechnungen ohne messtechnische Abgrenzung der Heizkosten von regelsatzrelevanten Anteilen für Kochen oder Warmwasserbereitung über den in der Haushaltsenergie enthaltenen Anteil mittels Abzugsmethode auf die Heizkosten zurück gerechnet werden.

Dieses Verfahren war zu Zeiten des BSHG von der Rechtsprechung als zulässig bzw. „rechtmäßig“ bestätigt.

Die Träger der Sozialhilfe wollten daher ohne besonderes Unrechtsbewusstsein diese Methode auch auf die Sozialhilfe unter dem SGB XII fortsetzen. Gleichzeitig wurden diese Methoden des Warmwasserabzugs vor dem Hintergrund gemeinsamer KdU-Richtlinien für SGB XII und SGB II von den Leistungsträgern des SGB II übernommen⁵³.

Die üblichen Begründungen in den Widerspruchsbescheiden blieben den Hilfebedürftigen weitgehend unverständlich. Zumal sich die Leistungsträger keine Mühe darin machten, sich auf eine Klärung oder Verständigung einzulassen. Die ehemaligen Sozialhilfeempfänger hatten damit weniger Probleme, da sie an dem unverständlichen Warmwasserabzug bereits aus den BSHG-Zeiten gewöhnt waren. Ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher prüften den Warmwasserabzug jedoch an seinen Grundlagen im Gesetz.

Haushalte mit mietvertraglicher Warmwasserversorgung und einem Antrag auf volle Übernahme der Kosten der Warmwasserversorgung in tatsächlicher Höhe als KdU gem. § 22 SGB II wurden von Seiten der Leistungsträger mit unverständlichen Begründungen konfrontiert:

Wie zum Beispiel folgende Begründung:

Der form- und fristgerecht eingelegte Widerspruch ist unbegründet.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Leistung besteht nicht.

Nach § 19 SGB II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Leistungen für die Unterkunft und die Heizung werden nach § 22 SGB II erbracht. Nach dieser Vorschrift werden Unterkunfts- und Heizkosten soweit sie angemessen sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

Bei der Bedarfsberechnung der Unterkunfts- und Heizkosten ist zu beachten, dass ggf. in den Aufwendungen enthaltene Beträge für Bedarfsgruppen, die der Regelleistung zuzuordnen sind von den Aufwendungen in Abzug zu bringen sind, da eine Berücksichtigung derartiger Positionen bei den Unterkunfts- und Heizkosten zu einer Doppelleistung führen würde.

Warmwasser wird im vorliegenden Fall über die Heizungsanlage erzeugt. Kosten hierfür sind jedoch weder den Unterkunfts- noch den Heizkosten, sondern der Regelleistung zuzuordnen.

Nach § 20 SGB II umfasst die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Ebenfalls in der Regelleistung enthalten sind die Kosten für Kabelfernsehen, Haushaltsenergie (Strom) und die Kosten für die Aufbereitung von Warmwasser.

Bei Ihrer Bedarfsberechnung wird die volle Regelleistung berücksichtigt. Die Kosten für die Warmwasseraufbereitung sind demnach von den Unterkunfts-, Heizkosten in Abzug zu bringen.

⁵³ Beispiel einer solchen **gesetzwidrigen** KdU-Richtlinie (KdU-Vv Altenbruger Land)

3) Beinhalten die Heizungskostenvorauszahlungen eine Vorauszahlung für Warmwasser bzw. die Kochfeuerung, ist der Vorauszahlungsbetrag um folgende Werte zu mindern:
um 18 % für *Warmwasseraufbereitung*,
um 5 % für Kochfeuerung.

Dies ist erforderlich, da die Kosten der Warmwasseraufbereitung und die Kosten der Kochfeuerung mit den Regelleistungen (§ 28 SGB XII, § 20 SGB II) abgegolten sind.

Diese Begründung trifft auf folgende Verständnisprobleme:

- Kosten der Warmwasserversorgung sind Aufwendungen der Unterkunft im Sinne des § 22 SGB II und definitiv nicht der Regelleistung zugeordnet.
- Es gibt im SGB II / SGB XII keine gesetzlichen Regelungen die einen Abzug zulassen.
- Es gibt keine bestimmbareren Anteile, welche als Grundlage für einen Abzug dienen könnten.

Besonders deutlich wird, dass der Leistungsträger zwischen „Energie-Abrechnungsunterlagen“ und „Betriebskostenabrechnungen für Heizwärmeversorgung und Warmwasserversorgung“ nicht unterscheidet.

Die Leistungsträger nach SGB II - in Abstimmung mit den Trägern der Sozialhilfe nach SGB XII - haben sich im internen Verwaltungsverfahren - über **gemeinsame** bzw. **inhaltsgleiche** KdU-Richtlinien - auf einen Abzug festgelegt.

Trotz Ermangelung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage wurden unterschiedlichste Methoden eines Abzugs entwickelt und unter dem Begriff der „**Warmwasserpauschale**“ bekannt.

Merke:

Für die Methode eines Abzugs (Warmwasserpauschale als anrechenbaren Anteil auf KdU in jeglicher Form) gibt es im SGB XII / SGB II keine gesetzliche Rechtsgrundlage. Im SGB XII ist nur die Option der Leistung der „tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung“ zulässig oder in Sonderfällen ersatzweise die Pauschalierung der Heizkosten allein. Im Rechtskreis SGB II ist die Pauschalierung der Heizkosten verschlossen.

Die Methode des Warmwasserabzugs ist vor dem Hintergrund der SGB XII / SGB II-Rechtssystematik in jedem Fall **gesetzwidrig**.

- Über eine Abzugsmethode bezogen auf fiktive Anteile für Kochen, Beleuchtung oder Warmwasserbereitung ist es nicht möglich auf die **tatsächlichen Heizkosten** zurück zu rechnen.
- Diese Methode verbietet sich verfassungsrechtlich, weil dem Hilfebedürftigen zugestanden werden muss, bei seinem Energieverbrauch zu sparen. Z.B. u.a. auch durch Verzicht auf Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung. Der frei werdende Betrag muss dem Bedürftigen in seiner Verfügungsgewalt, z.T. auch für Umschichtungen erhalten bleiben. Dieses Recht ist mit der Festsetzung der Regelleistung als frei verfügbares Budget verbunden.
- Der Abzug von fiktiven Regelleistungs-Anteilen ist im Sinne der Rechtssystematik von SGB XII / SGB II keine zulässige Form der Pauschalierung der Heizkosten. Im Rechtskreis SGB II ist zudem diese Pauschalierung mangels der ermächtigenden Rechtsverordnung (§ 27 SGB II) nicht zulässig. Gleichwohl handelt es sich faktisch um eine rechtswidrige Teil-Pauschalierung der Heizkosten.

Insofern seit Einführung des SGB II von ein „handwerklich schlecht gemachtes“ Gesetz gesprochen werden konnte, ist es unzweifelhaft, dass es sich hierbei um die **gesetzmäßige** Leistungserbringung der Leistungen für Heizung handelt, die von den Leistungsträgern zudem fehlerhaft umgesetzt wird.

Auch im SGB II § 22 ist eine dem SGB XII § 29 Abs. 3 vergleichbare Öffnungsklausel für eine Teil-Pauschalierung der Heizkosten in den Sonderfällen notwendig, wo sich aus den Abrechnungsunterlagen regelleistungsrelevante Anteile nicht von den Heizkosten abgrenzen lassen.

In den etlichen Novellierungen wurde jedoch dieser wichtige Punkt nicht neu geregelt. Aus den Erfahrungen mit dem SGB II hätte dieser Sachverhalt für die gesetzmäßige und ordnungsgemäße Leistungserbringung von KdU zwingend gesetzgeberisch geregelt werden müssen. Die Bundesregierung (bzw. das BMAS) stand hierbei zweifellos in der Pflicht für eine Gesetzesänderung zum SGB II.

Ebenso ist die Rechtsverordnung nach SGB II § 27 von daher unverzichtbar, da in dieser Rechtsverordnung bestimmt wird:

1. welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und **unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können.**

Es kann keinen Zweifel daran geben, dass die Öffnung zur (Teil)-Pauschalierung der Kosten für Heizung möglich sein **muss**, wenn sich die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des SGB II § 22 Abs. 1 nicht exakt bestimmen lassen.

Der gesetzwidrige Warmwasserabzug ist somit lediglich ein Folgeproblem aus der sozialpolitischen Verweigerung von Bund und Ländern, in den Sonderfällen einer Abgrenzungsproblematik für Heizkosten von regelsatzrelevanten Anteilen, die Teil-Pauschalierung der Heizkosten als gesetzeskonforme Leistungserbringung zuzulassen.

Der gesetzwidrige Warmwasserabzug führt zu einer faktischen Teil-Pauschalierung der Heizkosten, sowie in den Fällen mietvertraglicher Warmwasserversorgung zu einer gesetzwidrigen Leistungskürzung.

4.4 Wie funktioniert der Betrag?

Bei der Leistungserbringung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) müssen die Leistungsträger zwei Herren (Bund und Ländern) dienen. Zuständig für alle Rechts-Angelegenheiten der Regelleistung ist der Bund - vertreten durch die BA.

Zuständig für alle Rechts-Angelegenheiten der Leistungen für Unterkunft und Heizung sind die Länder.

In der Mehrzahl der Fälle üben die Länder jedoch nur eine Rechtsaufsicht⁵⁴ über die Leistungsträger aus.

Die Geschäftsführungen der Leistungsträger sind für die gesetzmäßig korrekte Leistungserbringung zwar rechenschaftspflichtig, aber müssen sich gleichzeitig bemühen es der „Rechtsaufsicht“ (vertreten durch die Ländersozialministerien) **politisch** recht zu machen.

Der Konflikt um den Warmwasserabzug besteht darin, dass die sozialpolitischen Wünsche zur Durchsetzung eines Warmwasserabzugs sich mit den gesetzlichen Regelungen des SGB XII / SGB II nicht vereinbaren lassen.

Die sozialpolitischen Vorstellungen der Bundesregierung und der Landesregierungen stehen im klaren Widerspruch zum Gesetz.

Die Vorbereitung des Warmwasserabzugs war ein langwieriger sozialpolitischer Prozess. Das SGB II wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren zu diesem Zweck planmäßig verpfuscht. (z.B. Fehlende Öffnungsklausel zur Teil-Pauschalierung der Heizkosten in Sonderfällen!) Zur Durchsetzung des Warmwasserabzugs sollte ein „handwerklich“ schlecht gemachtes Gesetz erlassen werden. Und es wurde so erlassen.

Die Länder hatten an dem SGB II die sozialpolitische Erwartung geknüpft, dass im Wege einer sozialgerichtlichen Wertung eine angebliche Bedarfsdeckung für Warmwasserbereitung in die Regelleistung hinein interpretiert werden könnte, wie es seinerzeit vom Obergericht Münster beim BSHG geschehen ist.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Warmwasserabzug sollte in das SGB XII / SGB II adaptiert werden.

Dabei wurde übersehen, dass der Gesetzeswortlaut von SGB XII / SGB II bereits auf das neue Bemessungsverfahren (der Betrag für Haushaltsenergie wird aus den EVS-Daten bemessen) zum Eckregelsatz abgestimmt war. Regelleistung / Regelsätze werden unabhängig von der Bemessungsmethode allein als

⁵⁴ Rechts- und Fachaufsicht der Länder

In der überwiegenden Anzahl der Länder führen die kommunalen Träger die Leistungen für Unterkunft und Heizung als **weisungsfreie Pflichtaufgabe** durch. Sie unterliegen daher nach den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Rechtsaufsicht. Oberste Aufsichtsbehörden sind die jeweils zuständigen Ministerien der Länder.

Die Rechtsaufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung von Recht und Gesetz durch die Verwaltung. Ein Einschreiten durch die Aufsichtsbehörde ist dann möglich, wenn im Einzelfall oder bei bestimmten Fallkonstellationen eindeutig und belegbare Rechtsverstöße festgestellt werden.

Fachaufsichtliche Befugnisse, zu denen auch die Erteilung von Weisungen in Form von „Hinweisen“ oder Verwaltungsvorschriften gehören, haben die Aufsichtsbehörden lediglich in Bayern sowie in Nordrhein-Westfalen.

Quelle: Haushaltsausschuss Ausschussdrucksache 16/4364

Gesamtpauschale (Budget) festgesetzt. Die Durchsetzung eines Warmwasserabzugs musste gesetzwidrig bleiben.

Die sozialpolitisch gewünschte sozialgerichtliche Wertung des Warmwasserabzugs durch das Bundessozialgericht als angeblich **rechtmäßig** scheitert an der aus dem Gesetz ableitbaren **Gesetzwidrigkeit**.

Das die Warmwasserpauschale bzw. der Warmwasserabzug in den Gesetzen des SGB XII / SGB II keine Stütze findet, ist nicht zu übersehen. Auf die vollständigen KdU-Leistungen in Höhe der **tatsächlich** nachgewiesenen Aufwendungen, soweit angemessen, besteht ein Rechtsanspruch gem. § 38 SGB I.

In Haushalten mit mietvertraglicher Versorgung mit Raumwärme und Brauchwarmwasser können die tatsächlichen Aufwendungen belegt werden. Sie müssen gemäß SGB II § 22 in voller Höhe geleistet werden. Die Leistungsträger sind an diese Gesetzmäßigkeit der Leistungserbringung über das Grundgesetz Art 20 Abs. 3 gebunden.

Einen Wertungsspielraum darüber, ob die gesetzmäßige Leistungserbringung im Einzelfall - z.B. mietvertragliche Warmwasserversorgung - im Vergleich zu anderen Einzelfällen - z.B. Warmwasserbereitung zu Lasten der Haushaltsenergie - eine Begünstigung oder eine Benachteiligung beinhaltet, ist weder dem Leistungsträgern noch den Sozialgerichten gegeben.

Ohne Stütze im Gesetz ist eine Leistungskürzung - der Warmwasserabzug ist eine Leistungskürzung - **gesetzwidrig**.

Sowohl die Leistungsträger wie auch die Sozialgerichte sind nach GG Art. 20 Abs. 3 an das Gesetz gebunden, d.h. an die Grenzen, die das Gesetz zieht.

Im StGB ist der Tatbestand der Leistungskürzung⁵⁵ als Straftatbestand genannt. Bei dem Tatbestand der Leistungskürzung ist es nicht in jedem Fall notwendig, dass sich der Amtsträger selbst unmittelbar bereichert. Es wäre auch ein Fall von Anstiftung denkbar.

Im Fall der Durchsetzung des eigentlich gesetzwidrigen Warmwasserabzugs ist es sogar ein recht komplexes System wechselseitiger Irreführung zum Zwecke der Anstiftung.

Bei Anstiftung ist es zudem nicht notwendig, dass dem Angestifteten die tatsächliche Strafbarkeit bewusst sein muss, wenn die vorsätzliche Irreführung über eine angebliche Rechtmäßigkeit das eigentliche Mittel der Anstiftung ist.

Der Tatbestand der Leistungskürzung ist allein deswegen erfüllt, weil **rechtswidrig**⁵⁶ Abzüge gemacht werden und diese verminderten Ausgaben dennoch als **vollständig** geleistet in Rechnung gestellt werden. Denn der Rechtsanspruch auf Sozialleistungen bezieht sich nicht auf einen irgendwie - also auch rechtswidrig bzw. gesetzwidrig - gekürzten Leistungsanspruch, sondern auf die **vollständige** Leistung eines berechtigten Anspruchs. Dieser Rechtsanspruch richtet sich gegen den **Leistungsträger**. Hierin ist der auch der Rechtsanspruch auf die gesetzmäßige Leistungserbringung beinhaltet.

⁵⁵ StGB § 353 Abgabenüberhebung; Leistungskürzung.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrige Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

⁵⁶ Anmerkung: **gesetzwidrig** ist immer auch **rechtswidrig**, weil Gesetzwidrigkeit die schwerste Form der Rechtswidrigkeit ist.

Dennoch wurde ab dem 1.1.2005 die Warmwasserpauschale bzw. ein Warmwasserabzug von den Leistungsträgern vorgenommen. In dem meisten Fällen, sogar in einer Form, bei welcher die Leistungsberechtigten über die Leistungskürzung im Unklaren⁵⁷ gelassen wurden.

Dieses Vorgehen erfüllt bereits den Tatbestand der betrügerischen⁵⁸ Leistungskürzung, da der Leistungsträger dazu verpflichtet ist seine Entscheidungsgründe zu erläutern.⁵⁹

Im Fall der gesetzwidrigen Warmwasserpauschale bzw. des gesetzwidrigen Warmwasserabzugs ist es unzulässig, wenn sich die Leistungsträger auf den SGB X 35 Abs. 2 Nr. 3 berufen:

SGB X § 35 Begründung

...

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

...

3. wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erläßt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist.

...

Bei einem Rechtsanspruch auf vollen Leistungsumfang (Vgl. SGB I § 38 in Verbindung mit SGB II § 22 bzw. SGB XII § 29) ist in jedem Einzelfall eine Leistungskürzung zu begründen, weil der Leistungsempfänger sich über die Einlegung seiner Rechtsmittel ein Urteil bilden muss.

Da dem Antragsteller aus den Antragsunterlagen die Höhe der beantragten Leistungen bekannt sind und der Antragsteller daher seinen berechtigten Bedarf leicht selbst ermitteln kann, muss eine Abweichung von der Leistungsstelle begründet werden.

Insofern die Sozialleistung zudem dem SGB I § 31 **Vorbehalt des Gesetzes** unterliegt, gilt dieses natürlich auch für Leistungskürzungen oder die Teil-Versagung beantragter Leistungen.

⁵⁷ StGB 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

⁵⁸ StGB § 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

⁵⁹ Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) § 35

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

Leistungskürzungen müssen gesetzlich geregelt sein. (Siehe auch SGB II § 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlags sowie SGB II § 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes).

Eine teilweise Versagung von Leistungen benötigt ebenso eine Stütze im Gesetz, insofern es für die beantragte Leistung **keinen Anspruch** auf entsprechende Leistungen im Gesetz gibt. Die Leistungsstelle ist bei einer Ablehnung von unberechtigt beantragten Leistungen daher zu einer Begründung verpflichtet, aufgrund welcher gesetzlicher Vorschriften ggf. die beantragten Leistungen ganz oder zu Teilen versagt werden müssen.

Da es aber einen Rechtsanspruch auf die „tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft“ soweit angemessen im SGB II § 22 gibt, handelt es sich bei dem Warmwasserabzug nicht um eine (Teil-)Versagung von Leistungen sondern um eine **Leistungskürzung**.

Kürzungen einer Sozialleistung ohne unmittelbare Stütze im Gesetz sind **immer gesetzwidrig und damit zwingend rechtswidrig**.

Die von den Leistungsträgern erlassenen Leistungsbescheide, erfüllen bereits den Tatbestand der arglistigen Täuschung.⁶⁰

Im Fall der gesetzwidrigen Warmwasserpauschale wurden die Leistungsbezieher im Massenverfahren und durch Vorspiegelung angeblicher Rechtmäßigkeit der Warmwasserpauschale **arglistig getäuscht**⁶¹, sodass die Betroffenen gehindert wurden, die gebotenen Rechtsmittel fristgerecht in Anspruch zu nehmen, bzw. sich über ihre Rechte bei sachkundiger Stelle (z.B. Sozialberatung, Rechtsberatung etc.) zu informieren.

Der Warmwasserbetrug lag im sozialpolitischen Interesse der Länder.

- Daher hat auch die Rechtsaufsicht der Länder zu diesem Thema geschwiegen. Auch hier wiederholt sich der Tatbestand der arglistigen Täuschung.
- Zudem hätte der Erlass von klärenden Richtlinien zur Teil-Pauschalierung von Heizkosten nach SGB XII § 29 Abs. 3 durch den Landesgesetz- und Verordnungsgeber dem Betrug den Boden entzogen. Auch hier wiederholt sich der Tatbestand der arglistigen Täuschung.

⁶⁰ BGB § 123 [Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung]

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

⁶¹ **1. Der Tatbestand**

a) Die arglistige Täuschung kann im Vorspiegeln falscher und im Unterdrücken wahrer Tatsachen durch Handeln wie Schweigen bestehen. Das Verschweigen von Tatsachen ist allerdings nur dann arglistig, wenn eine Aufklärungspflicht bestand. Durch die Täuschung muß im Erklärenden ein Irrtum erregt oder unterhalten worden und durch diesen Irrtum muß der Erklärende zur Abgabe seiner Erklärung bestimmt oder mitbestimmt worden sein.

b) Der Täuschende muß die täuschende Handlung als solche wollen und sich bewußt sein, daß diese Täuschung den Empfänger zur Erklärung bestimmt oder mitbestimmt. Zum mindesten muß er das bewußt in Kauf nehmen (BGH NJW 1971, 1975). Schädigungsabsicht ist im Gegensatz zum Betrug nicht nötig (BGH LM § 123, 9). Da die Verwerflichkeit bereits im bewußten Bestimmen zur Willenserklärung durch Täuschung liegt, kommt es auf den Beweggrund des Täuschenden nicht an, solange rechtlich oder sittlich eine Wahrheitspflicht besteht. Auch eine Täuschung, die das Beste des anderen Teils will, kann arglistig sein (aA BGH LM § 123 Nr 9).

Ebensowenig ist der Eintritt eines Schadens erforderlich.

Quelle: BGB Allgemeiner Teil, Juristische Kurz-Lehrbücher, Verl. C.H. Beck, 16. Aufl. S.384

- Im Rechtskreis SGB II wurde die ordnungsgemäße Leistungserbringung im Wege einer Teil-Pauschalierung der Heizkosten in den Sonderfällen sozialpolitisch von den Ländern blockiert. Auch hier wiederholt sich der Tatbestand der arglistigen Täuschung.

Für die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns sind nicht die Sozialgerichte unmittelbar zuständig, sondern in erster Linie immer die Rechts- bzw. Fachaufsicht als verwaltungsinterne und/oder - externe Kontrollstrukturen. Hierzu gehört neben der Rechts- und Fachaufsicht auch der Erlass von erforderlichen Rechtsverordnungen bzw. Durchführungsrichtlinien, um einen **gesetzmäßigen** Verwaltungsvollzug zu gewährleisten.

Diese Eigenverantwortung der Verwaltung für die Gesetzmäßigkeit des eigenen Verwaltungshandelns leitet sich direkt aus der Gewaltenteilung⁶² ab. Es gehört zu den Amtspflichten einer Behörde ggf. Gesetzwidrigkeit oder Rechtswidrigkeit auch von Amts wegen festzustellen. (Siehe SGB X § 40 Abs. 5 und SGB X §§ 41 - 51). Das SGB X übernimmt für das Sozialverwaltungsverfahren die vergleichbaren Vorschriften aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz. (Vgl. VwVfG §§ 44 bis 51)

Es ging bei dem Warmwasserbetrug um viel Geld, weil viele (möglicherweise alle) Leistungsempfänger um kleine Beträge betrogen wurden. Die einzelne Betrugssumme war mit der Warmwasserpauschale sozialpolitisch bewusst so niedrig kalkuliert, dass einer in die Länge gezogenen Prozessierung der Weg geöffnet wurde. (Geringer Streitwert im Sinne einer angeblichen Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 SGG).

Merke:

Im Fall einer Feststellungsklage nach SGG § 55 wäre der Streitwert - auch in Bezug auf die weiteren Rechtsmittel (Berufung, Sprungrevision) - bedeutungslos.

Obwohl die Warmwasserpauschale - für jedermann offensichtlich - keine Stütze im Gesetz (SGB XII / SGB II) findet - d.h. **gesetzwidrig** ist, wurde sie vom 1.1.2005 an sofort bei den Leistungsbewilligungen umgesetzt. Und zwar in vielen Fällen ohne das die Betroffenen in den Leistungsbescheiden überhaupt auf die Leistungskürzung ausreichend hingewiesen wurden. Bereits vom verwaltungsrechtlichen Verfahrensablauf war dieses Vorgehen eindeutig **rechtswidrig**. Leistungsbescheide müssen nachvollziehbar und damit auch gerichtlich überprüfbar sein.

Allein zur Klärung der arglistigen Täuschung bezüglich der gesetzwidrigen Warmwasserpauschale ist ein Widerspruch notwendig. Der Tatbestand einer möglichen arglistigen Täuschung ist nicht auf das Zivilrecht beschränkt. Für das Sozialverwaltungsverfahren ist das Zivilrecht nach BGB nur eingeschränkt anwendbar. Dennoch gelten vergleichbare Rechtsgrundsätze.

⁶² GG Art. 20 [Verfassungsgrundsätze; Widerstandsrecht]

...
 (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) schreibt das Vorverfahren⁶³ gesetzlich vor. Aufgrund eines förmlichen Widerspruchs ist die Widerspruchsstelle verpflichtet die **Rechtmäßigkeit** und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Bei dem Widerspruchsverfahren ist auch die Prüfung der **Gesetzmäßigkeit** ein Gegenstand der Prüfung im Sinne des SGG § 78. Rechtmäßigkeit kann sich nur innerhalb der vom Gesetz gegebenen Grenzen bewegen.

Für den Sachverhalt der Feststellung einer Nichtigkeit ist formal nicht der „Widerspruch“ das eigentliche Rechtsmittel, sondern der **Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit nach SGB X § 40 Abs. 5 Satz 2**. Der Antrag nach SGB X § 40 Abs. 5 Satz 2 kann selbstverständlich mit einem Widerspruch nach SGG § 78 Abs. 1 oder auch mit einem Überprüfungsantrag nach SGB X § 44 verbunden werden. Die Widerspruchsstelle ist von Amts wegen verpflichtet zu erkennen bzw. zu erforschen, was in der Sache gemeint ist.

Voraussetzung für einen begründeten Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit ist natürlich, dass der Antragsteller sich der Gesetzeswidrigkeit tatsächlich bewusst ist und seinen Antrag mit entsprechenden Beweismitteln begründen kann.

Für den erkennbar **gesetzwidrigen** Warmwasserabzug (bzw. Warmwasserpauschale) ist es unmöglich, dass die Widerspruchsstelle unter Berufung auf einschlägige Sozialgerichtsurteile als „gängige Rechtsprechung“ eine angebliche **Rechtmäßigkeit** als Ergebnis einer Prüfung vorlegen könnte und die Tatsache der Gesetzeswidrigkeit gegenüber dem Gericht verschweigt. **Gesetzwidrigkeit** ist die schwerste Form der **Rechtswidrigkeit**.

Eine arglistige Täuschung, um eine gesetzwidrige Leistungskürzung zu verschleiern erfüllt mindestens die Tatbestände von Amtspflichtverletzungen. Hierbei insbesondere die Amtspflichten nach SGB I § 13 [Aufklärung], § 14 [Beratung] und § 15 [Auskunft] gegenüber dem Bürger. Sowie den Tatbestand einer besonders schweren Irreführung gegenüber dem Sozialgericht in Form einer uneidlichen Falschaussage (StGB § 153).

Im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) § 39 **Wirksamkeit des Verwaltungsaktes** ist festgelegt:

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

Im SGB X § 40 ist definiert, unter welchen Bedingungen die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes gegeben ist:

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offen-

⁶³ SGG § 78 (Notwendigkeit des Vorverfahrens)

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. ...

kundig ist. ...

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

Das die Gesetzwidrigkeit der Warmwasserpauschale bzw. des Warmwasserabzugs bei **verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist**, ist in den vorangegangenen Kapiteln unzweifelhaft erwiesen.

Für die Leistungsträger kann es keinen Zweifel an der Gesetzwidrigkeit und damit an der gesetzlich gegebenen Rechtsfolge der Nichtigkeit der Warmwasserpauschale bzw. des Warmwasserabzugs geben oder je gegeben haben.

Bereits im Widerspruchsverfahren hätten die Leistungsträger den **besonders schwerwiegenden Fehler der Gesetzwidrigkeit** der Warmwasserpauschale erkennen müssen. Ein „Widerspruch“ **gegen** die Warmwasserpauschale ist in jedem Fall ein Antrag im Sinne auf Feststellung der Nichtigkeit SGB X § 40 Abs. 5 Satz 2.

Es liegt in der Pflicht der Behörde zu ermitteln, was mit dem „Widerspruch“ gemeint ist. Die genaue Kenntnis oder Anwendung der korrekten verwaltungstechnischen Begriffe werden dem Bürger, bei seinen Vorbringungen **nicht** abverlangt. Daher bestimmt der SGG § 78, dass im Vorverfahren von Seiten der Behörde die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit **nachzuprüfen** ist. Die gegen das Gesetz verstoßenden KdU-Richtlinien oder Dienstweisungen können daher nicht als Grundlage einer Nachprüfung dienen.

Die Grundlagen im Gesetz müssen **immer** überprüft werden.

Dem Leistungsträger ist bekannt, dass die internen KdU-Richtlinien oder Dienstweisungen keine Rechtsverbindlichkeit nach außen entwickeln. Darin besteht das Grundprinzip des Rechtsmittels der gerichtlichen Kontrolle.

Ohne Zweifel haben auch die Sozialgerichte grob fahrlässig gehandelt, indem sie ohne ernsthafte Prüfung der tatsächlichen gesetzlichen Grundlagen im Zirkelschlussverfahren stets die aus der Zeit des BSHG überkommene „Rechtsauffassung“ zur Grundlage der eigenen subjektiven rechtlichen Bewertung gemacht haben.

Die Nachprüfung im sozialgerichtlichen Vorverfahren wie im sozialgerichtlichen Hauptverfahren stellt jedoch höhere Ansprüche.

Wie es den Leistungsträgern möglich ist für eine **gesetzwidrige Leistungskürzung** im Wege einer Prüfung von Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit als Ergebnis des Widerspruchsverfahrens die scheinbare „Rechtmäßigkeit“ festzustellen, entzieht sich an dieser Stelle einer Erklärung. Es bestehen Zweifel, ob ernsthaft geprüft wurde. Es ergibt sich ein Verdacht auf Amtspflichtverletzung bis hin zur strafrechtlichen Relevanz.

Wären von den Leistungsträgern die verwaltungsrechtlichen Vorschriften im sozialrechtlichen Vorverfahren (SGG § 78) beachtet worden, dann wäre die gesetzwidrige Warmwasserpauschale nicht sozialgerichtlich prozessierbar gewesen, da bei einer von Amts wegen oder auf Antrag festgestellte Nichtigkeit eine sozialrechtliche Feststellung der Rechtmäßigkeit nach SGG § 54 ausgeschlossen ist. Ersatzweise wäre nur die Feststellungsklage nach SGG § 55 Abs. 1 prozessierbar.

Bund und Länder haben sich sozialpolitisch darauf verständigt, statt einer bundesrechtlichen Rechtsverordnung zu den Rechtsfragen der Kosten der Unterkunft die Sozialgerichte entscheiden zu lassen. Die Länder sicherten zu, die Entscheidungen des BSG anzuerkennen. Wohl wissend, dass in unserem Rechtsstaat die Gesetze und Rechtsverordnungen die Grundlage sind auf denen Gerichte ihre Rechtsprechung gründen müssen. Gemäß dem Verfassungsgrundsatz GG Art 20 Abs. 3, d.h. der Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht muss Rechtsprechung aus dem Gesetz abgeleitet werden. Von daher ist es unmöglich bei fehlender Gesetzesgrundlage oder einem vorsätzlich sozialpolitisch verpuschtem Gesetz eine sozialpolitisch gewünschte Rechtsprechung zu leisten.

Denn dieses wäre auch absurd, weil ja der Gesetzgeber jederzeit ein Gesetz geben könnte. Sofern dringender gesetzgeberischer Regelungsbedarf besteht, ist es die Pflicht des Gesetzgebers diese Regelungen selbst vorzunehmen.

Merke:

Gerichte können fehlende Gesetzgebung oder fehlende Rechtsverordnungen nicht mittels Rechtsprechung kompensieren.

Im BSG Urteil vom 27.02.2008 B 14/11b AS 15/07 R wie auch in dem BSG Urteil vom 27.02.2008 B 14/7b AS 64/06 R haben die entscheidenden Senate des Bundessozialgerichts den kardinalen Fehler gemacht, die Klärung der Rechtmäßigkeit nicht aus dem Gesetz abzuleiten, sondern sich auf überkommene Rechtsprechung zu stützen. Damit wurde verfassungswidrig ein Zirkelschluss konstruiert indem ohne Grundlage im Gesetz Recht aus bisheriger Rechtsprechung (Rechtsauffassung) abgeleitet wurde.

Parallel zur sozialpolitischen Durchsetzung der gesetzwidrigen Warmwasserpauschale wurde vom 1.1.2005 in der öffentlichen Diskussion die irreführende These der „Doppelleistung“ durch ständige Wiederholung gleicher und für Laien nicht nachprüfbarer Behauptungen verbreitet. Damit sollte die öffentliche Meinung dahin manipuliert werden, eine - an sich rechtswidrige weil gesetzwidrige - Warmwasserpauschale mehrheitlich zu akzeptieren. Die Zahl der Klagen sollte nicht zu sehr ausufern.

Die Länder hofften, die fehlenden gesetzlichen Grundlagen für einen Warmwasserabzug über sozialgerichtliche Rechtsprechung erreichen zu können.

Nach der Einführung des SGB XII / SGB II als Systemwechsel gegenüber dem bisherigen Sozialhilfegesetzen, war es jedoch unzweifelhaft notwendig, dass die bisherigen sozialgerichtlichen Wertungen an der neuen Gesetzeslage zu überprüfen sind.

Die Änderungen im Bemessungsverfahren des Eckregelsatzes machte eine entsprechende Überprüfung der bisherigen Handhabung des „Warmwasserabzug“ aus den Zeiten des BSHG unabweisbar.

Die leistungsrechtliche Neubewertung des Warmwasserabzugs war jedoch sozialpolitisch nicht gewünscht. Allein aufgrund machtpolitischer Verbohrtheit auf höchster politischer Ebene sollte der Warmwasserabzug durchgesetzt werden.

Das SGB II wurde den Empfehlungen höchster Sozialrechtsexperten folgend verpuscht, um eine sozialgerichtliche Wertung des Warmwasserabzugs als an-

geblich rechtmäßig den Weg zu bereiten. Demzufolge wurde von den Sozialgerichten auch politisch erwartet, die gewünschten Wertungen vorzunehmen.

1. Die Rechtsbegriffe „**Haushaltsenergie**“ und „**Warmwasserbereitung**“ sollten sinnentstellend umgedeutet werden.
2. Die Differenzierung zwischen „**Warmwasserbereitung**“ und „**Warmwasserversorgung**“ sollte verweigert werden.
3. Die Unterscheidung zwischen „**Energie-Abrechnungsunterlagen**“ und „**Betriebskostenabrechnungen für Heizwärmeversorgung und Warmwasserversorgung**“ sollte verweigert werden.
4. Für „**Warmwasserbereitung**“ sollte ein fiktiver Anteil in Form einer angeblichen bestimmbareren Bedarfsdeckung festgestellt werden.
5. Der „**Warmwasseranteil**“ sollte eine KdU-Kürzung rechtfertigen.

Die Sozialgerichte wurden über die Klageanträge der Leistungsträger gezielt dazu angestiftet, die Klagen gegen die Warmwasserpauschale bzw. gegen den Warmwasserabzug als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage⁶⁴ nach § 54 SGG auszulegen anstatt den Klageantrag als **Feststellungsklage** nach SGG § 55 Abs. 1 Nr. 4 anzuerkennen. Die Leistungsträger haben die Sozialgerichte mittels ihrer Gegenanträge, die Klagen als angeblich unbegründet abzuweisen vorsätzlich getäuscht. Dieses erfüllt den Tatbestand der uneidlichen Falschaussage (StGB § 153). Den Leistungsträgern war die Gesetzeswidrigkeit des Warmwasserabzugs bekannt. Sozialpolitisch war jedoch die Legalisierung der gesetzeswidrigen Leistungskürzung über dem Weg der sozialgerichtlichen Rechtsprechung gewollt.

Der sozialpolitische Grund für die Irreführung der Sozialgerichte durch die Leistungsträger liegt darin, dass mittels der Wertung der Klage gegen die Warmwasserpauschale als **Anfechtungs- und Verpflichtungsklage** die Sozialgerichte sozialrechtlich scheinbar **werten** können, ob der Warmwasserabzug „rechtmäßig“ ist und der Kläger im Sinne des **SGG § 54 Abs. 2** sozialrechtlich beschwert ist.

Sozialpolitisch war auf höchster Ebene festgelegt, dass die Sozialgerichte feststellen **sollten**, dass die Kläger NICHT im Sinne des SGG § 54 beschwert sind, und die Klage gemäß dem Antrag der beklagten Leistungsträger als unbegründet abgewiesen werden **soll**.

Alle Leistungsträger zeigten sich zur Vorbereitung der sozialgerichtlichen Wertung der angeblichen Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs erstaunlich gleichgeschaltet. Tatsachen, die auf erhebliche Zweifel an einer Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs hindeuteten wurden - auch im Widerspruchsverfahren - **nicht erkannt**.

⁶⁴ SGG § 54 Anfechtungs- und Verpflichtungsklage

(1) Durch die Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.

(2) der Kläger ist beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. ...

Sozialpolitisch wurde einzelnen Klägern / Beklagten zugestanden, den Weg bis zum BSG zu finden. Anders hätte das BSG den sozialpolitischen Coup nicht landen können.

Vor diesem Hintergrund wurden die Leistungsträger motiviert, durch restriktiven Umgang mit den Kunden die erforderlichen Klageerhebungen zu provozieren, damit die bei der Leistungserbringung auftretenden sozialrechtlichen Probleme im sozialpolitischen Sinne auch sozialgerichtlich geklärt werden konnten. Im Sozialrecht muss der Bedürftige die Klage erheben.

Die Leistungsträger handelten nach der Maxime:

Keinen Fehler auslassen und sich auf keinen Fall auf eine außergerichtliche Klärung oder Verständigung einlassen. Die Leistungsträger waren kompromisslos auf Konfrontation festgelegt.

Die Sachbearbeiter erhielten einen Freibrief für Amtspflichtverletzungen gegen die §§ 13 [Aufklärung], 14 [Beratung] und 15 [Auskunft] SGB I.

Der damit verbundene sozialpolitische Skandal wurde verschleiert. Das sozialpolitische Ziel erreicht.

Statt eine Klärung der leicht zu beweisenden rechtswidrigen, weil gesetzwidrigen Warmwasserpauschale bereits über die Widerspruchsstelle⁶⁵ zu erreichen, wurden die Sozialgerichte belastet.

Zudem unter der Irreführung, als wäre im Widerspruchsverfahren der Sachverhalt tatsächlich auf **Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes** bereits geprüft worden.

Die Sozialgerichte schenken dem eindeutig formulierten Klageantrag keinen Glauben⁶⁶ und gingen stillschweigend immer von der vermuteten - im Widerspruchsverfahren angeblich geprüften - Rechtmäßigkeit der Warmwasserpauschale aus, obwohl die Klärung der nachweisbare **Rechtswidrigkeit bzw. Gesetzwidrigkeit** im Klageantrag vorgebracht wurde.

Das Ziel dieses sozialpolitischen Betrugs war erreicht. Die Sozialgerichte selbst suchten nun eine Lösung, um die gesetzwidrige Warmwasserpauschale zu legalisieren, d.h. für rechtmäßig zu erklären. Die Sozialrichter verstrickten sich als Opfer sozialpolitisch gezielter Irreführungen selbst in strafrechtlich relevante Tatbestände bis hin zur Rechtsbeugung (StGB § 336)

Die Sozialrichter machten sich grob fahrlässig nicht die Mühe, die Rechtsgrundlagen für eine Warmwasserpauschale an dem Gesetz (SGB XII / SGB II) zu überprüfen. Es gibt unübersehbar eine solche Grundlage dort nicht. Das ist bekannt und war allen Sozialgerichten leicht ersichtlich. Es war aber sozialpolitisch

⁶⁵ Sozialgerichtsgesetz Dritter Unterabschnitt: Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz

SGG § 78 [Vorverfahren als Klagevoraussetzung] (1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. ...

⁶⁶ SGG § 103 (Untersuchungsgrundsatz)

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

SGG § 123 (Urteilstenor)

Das Gericht entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.

nicht opportun, dass die unterste Tatsachen-Instanz der Sozialgerichtsbarkeit auf diese Feststellung verfiel.

Wäre die Nichtigkeit der Warmwasserpauschale bereits in der untersten Instanz im Wege einer Feststellungsklage gem. SGG § 55 Abs. 1 Nr. 4 zweifelsfrei festgestellt worden, wäre der Weg bis zum Bundessozialgericht verschlossen gewesen. **Der sozialpolitische Deal wäre geplatzt.** Aber die Länder haben gegenüber dem Bund zugesichert die Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur KdU respektieren⁶⁷. Als sozialpolitischer Gegenzug dafür, damit die Länder ihrerseits weiterhin eine von ihnen unerwünschte Rechtsverordnung nach SGB II § 27 blockieren können.

Das nach dem Grundgesetz Art. 97 (1) unabhängige Bundessozialgericht sah sich bei seinen Entscheidungen zum SGB XII / SGB II mit den teilweise diametralen politischen Wünschen und Erwartungen von Bund und Ländern konfrontiert.

Vor allem wurde jedoch die im SGB XII § 29 Abs. 3 gesetzmäßig vorgegebene Teil-Pauschalierung der Heizkosten in besonderen Fällen im Rechtskreis SGB II blockiert. Zwischen Bund und Ländern wurde dafür zum Ersatz der gesetzwidrige „Warmwasserabzug“ politisch vereinbart und ab 1.01.2005 von den Leistungsträgern auf der Grundlage von sozialpolitisch vorgegebenen KdU-Richtlinien umgesetzt.

Dieser sozialpolitische Deal hätte nicht funktioniert, wenn die Rechts- und Fachaufsicht den Leistungsträgern gegenüber erklärt hätte, dass der Warmwasserabzug gesetzwidrig ist. Die Leistungsträger wären dann an Gesetz und nicht an sozialpolitischen Deals gebunden.

Der Warmwasserabzug sollte - obwohl gesetzwidrig - sozialpolitisch bundesrichterlich entschieden werden.

Die Sozialgerichtsbarkeit wurde im Fall des gesetzwidrigen Warmwasserabzugs sozialpolitisch missbraucht, um den Bedürftigen die Durchsetzung ihres vollen Leistungsanspruch auf angemessene KdU über die dafür vorgesehenen Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) zu blockieren. Das es nur um die sozialpolitische Durchsetzung der gesetzwidrigen Leistungskürzung ging, beweist sich aus der Tatsache, dass im Fall der Kabelgebühren weder von den Leistungsträger noch von den Sozialgerichten an eine fiktive „zweifache Bedarfsdeckung“ festgehalten wird.

In der absurdesten Weise wurde daher für die eindeutig gesetzwidrige Warmwasserpauschale eine „mögliche“ Rechtmäßigkeit erfunden, um den Fall bis zum BSG bringen zu können.

Doch die Geister die man rief wurde man nicht mehr los. Es sind vom 1.1.2005 bis zum 27.02.2008 viele Jahre ins Land gegangen in welchen sich einen horrende Betrugssumme vorenthaltener Leistungen angesammelt hat.

Und so erklärte das BSG (B 14/ 11b AS 15/07 R v. 27.2.2008):

⁶⁷ „Übereinstimmend und abschließend ist aber festzustellen, dass die Entscheidungen des Bundessozialgerichts von allen Ländern und, soweit berichtet, auch von allen kommunalen Trägern akzeptiert und umgesetzt werden.“

Bericht des BMAS über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, (Haushaltsausschuss-Druksache 16/ 4364 S.21)

26. Mangels anderer Anhaltspunkte greift der Senat daher auf die Empfehlung des Deutschen Vereins aus dem Jahre 1991 zurück, nach der auf der Grundlage verschiedener Modellrechnungen die Kosten der Warmwasserbereitung mit 30 % des im sozialhilfrechtlichen Regelsatz enthaltenen Betrags für Haushaltsenergie anzusetzen sind (vgl. NDV 1991, 77; ebenso SG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 12. August 2005, S 9 AS 1048/05; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Mai 2007 - L 7 AS 3135/06; SG Auerich, Urteil vom 12. Oktober 2005 - S 15 AS 159/05).

und anschließend:

27. Dem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber bleibt es unbenommen, im Rahmen des § 27 SGB II die Kosten für Warmwasserbereitung anders zu definieren bzw. zu bestimmen.

Ja! - Im Rahmen einer Rechtsverordnung gem. § 27 SGB II könnten die Heizkosten auch im Rechtskreis SGB II pauschaliert geleistet werden. Und die Bestimmung eines Anteils für Warmwasserbereitung in der Haushaltsenergie wäre hinfällig. So war es von Anfang an im SGB XII / SGB II vorgesehen.

Mit ihrer grobfahrlässigen sozialpolitischen Umsetzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 SGB XII bzw. § 22 SGB II haben die Landesregierungen und die Landessozialministerien in unvorstellbarem Ausmaß strafrechtliche relevanten Rechtsbruch (betrügerische Leistungskürzung) bei den Leistungsträgern und bei den Sozialgerichten (u.a. Rechtsbeugung) zu verantworten.

In unverantwortlicher Weise wurde von den Leistungsträgern missachtet, dass über die Verpflichtung des § 31 SGB I **[Vorbehalt des Gesetzes]**⁶⁸ der Gesetzgeber im Gesetz festgelegt hat, wie Bedarfe zugeordnet sind und wie die gesetzmäßige Leistungserbringung zu erfolgen hat. Weder für die Leistungsträger noch für die Rechtsprechung gab es einen Gestaltungsspielraum für eine abweichende Rechtsauffassung.

⁶⁸ SGB I § 31 Vorbehalt des Gesetzes

Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuches dürfen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, so weit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt.

II. Die letzte Frage

Wer trägt die Verantwortung? Wer übernimmt die Verantwortung?

Den Befürwortern der Warmwasserpauschale bzw. der These der „zweifachen Bedarfsdeckung“ ging es zu keinem Zeitpunkt darum sich mit ihrer „Rechtsauffassung“ einer seriösen Klärung zu stellen. Die Art, wie die Diskussion um die „Doppelleistung“ geführt wurde ist Beleg genug.

Gelegenheit für eine Klärung wurde ihnen genug gegeben. Es ging ihnen allein darum unwahre Behauptungen und Irreführungen durchzusetzen. Es ging den Befürwortern des Warmwasserabzugs allein darum das Vertrauen der Bürger in die rechtsstaatliche Ordnung zu missbrauchen und die unwahre Behauptung von einer angeblichen „Doppelleistung“ sooft zu wiederholen, wie sie jemanden finden, der ihren notorischen Lügen glauben schenkt.

Ich habe mit guten Beweisgründen dargetan, dass die Meinung der Gegner nicht wirklich stichhaltig ist. Nun müssen diese eine Begründung finden, indem sie neue Argumente anführen und meine Darlegungen widerlegen, andernfalls sind sie verpflichtet, sich meiner Meinung anzuschließen.

All denen, die meine Ausführungen als kompliziert empfinden sei als Hilfe empfohlen, sich mit diesen Darlegungen an die Sozialberatungen zu wenden und sich die Sachverhalte erläutern lassen.

Als Trost werden Sie feststellen, dass auch die Fachleute sich mitunter schwer tun werden.

Und es wird immer hilfreich sein, sich mit anderen zusammen zu tun!

III. Eine Posse aus Absurdestan

Der Posse erster Teil (oder: Die politischen Vereinbarungen)

Bei der Diskussion um die angebliche „Rechtmäßigkeit“ des Warmwasserabzugs wird die Bedeutung des politischen Hintergrunds vernachlässigt.

Was in der Öffentlichkeit als sozialpolitische Reform der Agenda 2010 vorgestellt wurde, war in Wirklichkeit ein **ungelöster** politischer Streit, um eine längst überfällige Sozialreform.

Das Sozialhilferecht war seit langem reformbedürftig, insofern es in das Gesamtwerk des in sich harmonisierten Sozialgesetzbuchs (SGB) eingefügt werden sollte.

Politisch waren sich Bund und Länder zudem einig, dass die erwerbsfähigen Langzeitarbeitslosen (ehem. Bezieher der Arbeitslosenhilfe) auf das leistungsrechtliche Niveau der Sozialhilfeempfänger gedrückt werden sollten. Gleichzeitig wollten aber die Länder die finanziellen Mehrlasten der Regelleistung, des Sozialgeldes und insbesondere der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht ohne milliardenschwere finanzielle Beteiligung des Bundes übernehmen. (Vgl. SGB II § 46)

Ein **Sonderrecht**⁶⁹ - insbesondere mit den sozialpolitisch gewünschten schlechterstellungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige - musste geschaffen werden. Dieses **Sonderrecht** wurde im SGB II eingeführt und beinhaltet im wesentlichen lediglich eine Verschlechterung der Rechtsstellung gegenüber Hilfebedürftigen der Sozialhilfe. Insbesondere eine Entrechtung, Gängelung und Bevormundung⁷⁰.

Aufgrund der politisch gewollten Trennung zwischen SGB XII und SGB II musste der Bund die Zuständigkeit der Eckregelsatzbemessung (Vgl. SGB XII § 40) an sich ziehen, wobei die Länder insoweit kein Problem darin sahen, da die Re-

⁶⁹ BT-Drs. 15/1516 S. 49

IV. Eigenes Buch Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in einem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelt. Die Bundesregierung hat sich für ein eigenes Buch im Sozialgesetzbuch entschieden, weil mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nur eine neue Transferleistung entsteht, sondern ein völlig neues Leistungssystem geschaffen wird. Dieser Entscheidung schließen sich die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Dieses Leistungssystem wird Eingliederungsleistungen und Transferleistungen umfassen.

Die Eingliederungsleistungen tragen den Besonderheiten (insbes. Langzeitarbeitslosigkeit) der Personen Rechnung, die in die neue Leistung einbezogen sind und deshalb über die Leistungen der im Dritten Buch geregelten aktiven Arbeitsförderung hinausgehen.

Die Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes lehnen sich – anders als die Arbeitslosenhilfe – nicht an die Regelungen zur Höhe des Arbeitslosengeldes an, sondern sind wie die Sozialhilfe bedarfsdeckend.

Den unterschiedlichen Personenkreisen (Versicherte/Fürsorgebezieher) entsprechend ist auch das Anreiz- und Sanktionssystem anders ausgestaltet als in den bestehenden Leistungssystemen. Hinzu kommt, dass die Zahl der Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zahl der Bezieher von Leistungen des Dritten Buches deutlich und auf Dauer übersteigen wird.

⁷⁰ Sachverständigenrat Jahresgutachten 2007 Kap. 6 S. 353

„ Sie [die Grundsicherung, anmerk. d. V.] ist deshalb auch von ihren Anreizstrukturen (zum Beispiel die Anrechnung von Vermögen) so ausgestaltet, **dass der Zustand eines Hilfebedürftigen möglichst unattraktiv ist.**

gelsatzverordnung durch den Bundesrat zustimmungsbedürftig blieb.

Übersehen hatten die Länder dabei jedoch, dass sich einige Regelungen, die sich unter dem BSHG noch im Regelungsbereich der Regelsatzverordnung befanden unter dem SGB XII / SGB II unmittelbar in das Gesetz verlagert wurden.

Die einschlägigen Regelungen der ehemaligen Regelsatzverordnung des BSHG hatten jedoch für den verwaltungsrechtlichen Wertungsspielraum der angeblichen „Rechtmäßigkeit“ des Warmwasserabzugs zur Zeit des BSHG eine zentrale Bedeutung.

Der Betrag für Haushaltsenergie wurde im Sinne einer **fiktiven Bedarfsdeckung** normativ wertend bemessen. Die normativ wertende Festlegung war von einer tatsächlichen Bedarfsdeckung abgekoppelt. Hierdurch konnte die angebliche **Bedarfsdeckung für Haushaltsenergie** einerseits politisch willkürlich und gleichzeitig beliebig niedrig festgelegt werden⁷¹. Der Öffentlichkeit konnte andererseits eine angebliche **tatsächliche** Bedarfsdeckung vorgetäuscht werden.

Gleichwohl wurden die Regelsätze insgesamt als Pauschale (**Budget**) festgelegt. Hier ergab sich unter dem BSHG die Hintertür im Wege einer spekulativen verwaltungsrechtlichen Bewertung der Vorschriften der ehemaligen Regelsatzverordnung eine „systemwidrige“ **zweifache Bedarfsdeckung** zu unterstellen, wenn Kosten der Warmwasserversorgung in voller Höhe als KdU anerkannt würden.

Eine abweichende Bewertung im Sinne einer Rechtswidrigkeit des Warmwasserabzug wäre auch zu Zeiten des BSHG **optional** möglich gewesen. Dieses war jedoch politisch nicht gewollt.

Mit der neuen Regelsatzverordnung (BR Drs. 206/04 v. 12.03.2004) entfiel die rechtliche Grundlage für einen Warmwasserabzug, weil die pauschalierte Regelleistung insgesamt als „**ganzheitliches Budget**“ ohne jeden Anspruch auf die tatsächliche Bedarfsdeckung der Abteilungen, und somit ohne einen Anspruch auf eine tatsächliche Bedarfsdeckung insbesondere im Bereich des Bedarfs für Haushaltsenergie, neu bemessen wurde⁷². Die Leistungen für Unterkunft und Heizung sind **gesondert** zu erbringen.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Neugestaltung, ist der subjektive Wertungsspielraum für eine sozialgerichtliche Wertung einer angeblichen „systemwidrigen zweifachen Bedarfsdeckung“ entfallen.

Zu spät wurde von den Ländern erkannt, dass die unmittelbar in das Gesetz übernommenen Vorschriften keinen Anknüpfungspunkt mehr hergaben, um einen „Warmwasserabzug“ zu rechtfertigen.

Entgegen dem Sachverhalt der Rechtsverordnung nach SGB II § 27 war es den

⁷¹ Aus: Neues Bedarfsbemessungssystem für die Regelsätze der Sozialhilfe:

Im Teilbereich „Haushaltsenergie“ wurde der regelsatzrelevante Stromverbrauch nach der Haushaltskundenbefragung der VEDW bestimmt. ... Da die Strompreise im Bundesgebiet teilweise noch sehr unterschiedlich sind, wurde lediglich die durch diese Gerätekombinationsklassen entstehende Stromverbrauchsmengen festgelegt. (bei Alleinlebenden 148 kWh,).[NDV Nr. 5, Mai 1989 S.159)

⁷² Vgl. „Der Warmwasserbetrug“ Seite 26 Fußnote 24

Durchschnittsbeträge von Ausgabenpositionen zu errechnen, würde auch unter dem Gesichtspunkt von Bedarf verfehlt sein. Es läßt sich vielmehr nur ein einheitlicher Regelsatzbetrag benennen, der für die Abdeckung aller regelsatzrelevanten Ausgaben bestimmt ist.

Ländern politisch nicht möglich, die Zustimmung zur Regelsatzverordnung nach SGB XII § 40 zu blockieren. Die Gesetze des SGB XII / SGB II und die Regelsatzverordnung BR-Drs. 206/04 sollten und mussten am 1.1.2005 gemeinsam in Kraft treten.

Für den Warmwasserabzug gab es ab 1.1.2005 im Gesetz keine Grundlage mehr und in der Regelsatzverordnung konnte vom Verordnungsgeber dafür keine „Hintertür“ eingebaut werden, weil der Ermächtigungsrahmen zu eng gesteckt war. (Vgl. SGB XII § 28 Abs. 3 in Verb. mit SGB XII § 40)

Der „Warmwasserabzug“ war gesetzgeberisch abgeschafft.

Die Grundlage für die **gesetzmäßige** Leistungserbringung für Aufwendungen der Unterkunft und Heizung wurde im SGB XII § 29 abschließend geregelt.

Es gibt zwei Optionen:

- Leistung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen soweit angemessen oder
- Teil-Pauschalierung unter besonderen Bedingungen, die im SGB XII § 29 präzisiert sind.

Zudem gehörte zu den Öffnungsklauseln zur Teil-Pauschalierung der Aufwendungen der Unterkunft und Heizung noch die Verordnungsermächtigung nach SGB II § 27, wo das BMAS ermächtigt wird, insbesondere im Rechtskreis SGB II festzulegen, welche Aufwendungen angemessen sind und unter welchen Bedingungen Leistungen für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können.

Da Leistungen für Unterkunft und Heizung eine „eigene Angelegenheit“ der Länder sind hätte die Rechtsverordnung nach SGB II § 27 unmittelbare Auswirkungen für die Sozialhilfe. Es hätte teuer werden können!

Diesen Braten haben die Länder rechtzeitig gerochen und sich mit der Bundesregierung darauf verständigt, auf die **Pauschalierung im Bereich der KdU insgesamt** - also sowohl im Rechtskreis SGB II wie auch im Rechtskreis SGB XII - zu verzichten. Die Bundesregierung akzeptierte als Gegenzug, dass die Länder die Rechtsverordnung nach SGB II § 27 blockierten.

Diese politische Vereinbarung führt jedoch zu einer unerfreulichen Nebenwirkung.

Die Rechtsprechung (BSG B 7b AS 40/06 R v. 16.05.2007) bestätigte, dass - insbesondere im Rechtskreis SGB II - die Teil-Pauschalierung der Heizkosten rechtswidrig ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Aufwendungen für Heizung in **tatsächlicher Höhe** zu leisten.

Genau dieses ist aber bei **Energie-Abrechnungen** für Heizzwecke mit gleichzeitig vorhandenen Anteilen für regelleistungsrelevante Bedarfe **unmöglich**. Doch dieses Problem war eine „**eigene Angelegenheit**“ der Länder.

Bei der Lösung wollten die Länder auf die Methode des Abzugs (fiktive Energiekostenanteile bzw. **angebliche Bedarfsdeckungen** für Kochen, Beleuchtung, Warmwasserbereitung, etc.) wie in den Zeiten des BSHG zurück greifen.

Zudem hatte diese Methode in der Rechtsprechung zum BSHG eine lange Tradition, sodass auf eine sogenannte **gängige Rechtsprechung** zurück gegriffen werden konnte.

Die Sozialrichter machten sich nicht einmal die Mühe, nach dem 1.1.2005 über

den Systemwechsel nachzudenken. **Gängige Rechtsprechung war eine bequeme Lösung.** Vor dem Hintergrund der „überkommenen Rechtsprechung“ zum Warmwasserabzug waren die Sozialrichter bis auf löbliche Ausnahmen nicht einmal in der Lage, den Klageantrag gegen den Warmwasserabzug überhaupt sachlich zu verstehen. Das mit dem 1.1.2005 die „**gängige Rechtsprechung**“ zum Warmwasserabzug am Gesetz neu zu überprüfen ist, kam den Sozialrichtern nur in löblichen Ausnahmefällen überhaupt in den Sinn.

Die Elite der Sozialrechtler - mit der Kommentierung des SGB XII / SGB II befasst - wurde nach dem 1.1.2005 beauftragt, auf der Grundlage des SGB XII / SGB II für die Fortsetzung der „**gängigen Rechtsprechung**“ eine passende rechtliche Begründung zu konstruieren. **Es gab aber keine!**

Die Elite der Sozialrechtler stand damit vor dem für sie unbegreiflichen akademischen Problem, dass es seit dem 1.1.2005 in der Rechtsfrage des Warmwasserabzugs eine „**ständige Rechtsprechung**“ ohne Grundlage im Gesetz gab. Das kam für die Experten offenbar unerwartet.

Die politische Entscheidung, die Rechtsverordnung nach SGB II §27 zu blockieren war nach dem GRÖFAZ-Prinzip **unabänderlich**. Zudem wollten sich die Landesregierungen nicht darauf einlassen, den SGB XII § 29 Abs. 3 der Teilpauschalierung der Heizkosten in Sonderfällen anzuwenden, weil damit der gesetzliche Status quo - d.h. die **Gesetzwidrigkeit** des Warmwasserabzugs - politisch anerkannt worden wäre. Genau das war aber politisch **nicht** gewünscht. Und die Sozialrechtsexperten konnten und wollten **diesen** Systemwechsel nicht begreifen.

Doch wie überall, fanden sich auch in dieser ausweglosen Lage hochbezahlte dienstbare „Geister“, die eine Chance erblickten, wie eine angebliche „Rechtmäßigkeit“ konstruiert werden könnte.

Über eine als „**Rechtsauffassung**“ getarnte sinnentstellende Begriffsverdrehung sollten die Bedarfe „**Haushaltsenergie**“ und „**Warmwasserbereitung**“ so umgedeutet werden, dass zumindest die „**Rechtsprechung**“ die Überzeugung einer angeblichen „**Rechtmäßigkeit**“ behaupten könnte.

Es bedurfte nur der dazu passenden Begriffe im Gesetz. Aber! - oh böse Panne: im SGB II § 20 war der Begriff „**Haushaltsenergie**“ nicht genannt! Die ersten Klagen im Rechtskreis SGB II waren bereits eingereicht. Das SG Mannheim hat die „Rechtslücke“ trefflich erkannt. Für den politisch gewünschten Warmwasserabzug gab es keine gesetzliche Grundlage. Und es stellte sich die Rechtsfrage, ob die erkennbare **Bedarfsunterdeckung** für Warmwasserbereitung durch Leistungen nach SGB II § 22 zu kompensieren sind. Die Bundesregierung reagierte mit ihrer „Klarstellung“.

Deutlich macht es die Zielsetzung der Änderung des § 20 SGB II

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
(Drs. 16/1410)

„Vorgesehene Änderungen im Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

A.20 Warmwasserabzug/ Definition Regelleistungen
Ziel der Maßnahme:

Klarstellung, dass Kosten für Strom und Warmwasserbereitung aus der Regelleistung zu tragen sind.

Nach einem entsprechenden Urteil des Sozialgerichtes Mannheim sind - anders als in der bisherigen Sozialhilfe Strom und „Warmwasserbereitung“ den Kosten für Unterkunft und Wohnung (KdU) zuzuordnen.

Würde dieser Auffassung gefolgt, wären die Regelleistungen entsprechend zu reduzieren, da die in der Regelleistung enthaltenen Bedarfe für Strom (z.B. für die Kochfeuerung, für das Licht, für den Betrieb elektrischer Geräte) sowie für Energie für die Warmwasserbereitung dann über die KdU gedeckt würden. Dies würde zu einer Kostenverschiebung vom Bund (Regelleistung) auf die Kommunen (KdU) führen und widerspräche jeglicher bisheriger Sozialhilfepraxis und Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

In § 20 Abs. 1 SGB II ist daher ergänzend klarzustellen, dass die Regelleistung insbesondere einen Bedarf für Strom und einen Bedarf an Energiekosten für die Warmwasserbereitung enthält.“

Nun sollte die Bundesregierung helfen, indem gesetzgeberisch eine „Hintertür“ zur (Wieder-)Einführung des Warmwasserabzugs geöffnet werden sollte.

Die Sozialrechtsjuristen der Bundesregierung mussten jedoch feststellen, dass mehr als eine „**Klarstellung**“ nicht drin ist. Haushaltsenergie ist von der Regelleistung umfasst, allein die „**Energie**“ für Heizzwecke ist nach SGB II § 22 zu leisten. Auch ohne die Nennung des Begriffs „**Haushaltsenergie**“ in den §§ 20 SGB II bzw. 27 SGB XII war die Materie abschließend im Gesetz geregelt.

Selbst der Deutsche Verein hat bei der Einfügung des Begriffs „Haushaltsenergie“ zudem ein von der Bundesregierung völlig unerwartetes und neues Problem gesehen:

„6. Zu § 20 SGB II – Haushaltsenergiekosten

Der Deutsche Verein schlägt vor, von der vorgesehenen Neuregelung abzusehen. Die Regelung soll der Klarstellung dienen, dass Wärmeenergie nicht von der Regelleistung umfasst wird. Der Wortlaut geht jedoch über dieses Ziel hinaus und kann in einer Vielzahl der Fälle zu Abgrenzungsproblemen zwischen den Leistungen nach §§ 20 und 22 SGB II führen. Denn die Formulierung „Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile“ schließt beispielsweise auch den Aufwand für Strom aus, der für den Betrieb einer Gasetagenheizung erforderlich ist, die eine (immer elektrisch betriebene) Umwälzpumpe hat. In diesem Fall wären anteilig Stromkosten als Leistungen nach § 22 zu gewähren. Diese vermutlich nur sehr geringen Beträge wären praktisch aber nicht getrennt zu erfassen. Es käme zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand.“⁷³

Der Bundesregierung ging es aber eigentlich **nicht** darum, die Hilfebedürftigen um den Strom für die elektrisch betriebene Umwälzpumpe bei Gasetagenheizungen **nicht** zu prellen. Das waren höchstens Peanuts im Verhältnis zu den Summen, die bei der Durchsetzung der Anrechnung des gesetzwidrigen Warmwasserabzugs auf die „Kosten der Warmwasserversorgung“ anvisiert wurden. Aber auch Peanuts sind für die Kommunen lukrativ.

Die Hilfebedürftigen **sollten** schließlich Klage erheben, und wie die Brandung an den Felsen der „**Rechtsprechung(?)**“ zerschellen. Die Mehrheit der Sozialgerichte hatte inzwischen deutlich gemacht, dass sie sich bei der Bewertung der Rechtsfrage zum Warmwasserabzug ideologisch (also voreingenommen) an die „überkommene Rechtsprechung“ orientieren will und nicht gedenkt, eine ernst-

⁷³ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zu Fortentwicklung der Grundversicherung für Arbeitsuchende (BT-Drs. 16/1410) - DV 21/06 AF III v. 24.05.2006 S. 9.

hafte Prüfung der Sachverhalte und Gesetzeslage vorzunehmen. (Vgl. u.a. LSG NRW - L 1 AS 4/06 - v. 22.8.2006)

Der Begriff „Haushaltsenergie“ wurde durch das **Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende** im SGB II § 20 eingefügt. Im SGB XII § 28 hielt man es für überflüssig. Die Klarstellung war schlicht: **bedeutungslos!**

Mit der Klarstellung sollte politisch lediglich die „**überkommene Rechtsprechung**“ als weiterhin Wirksam bestätigt werden. Heizkosten sollten nach SGB II § 22 geleistet werden und die Aufwendungen für Warmwasserbereitung **nicht**.

An diesem Punkt haben die Experten dann nicht mehr verstanden, dass sich gegenüber dem BSHG bezogen auf die gesonderte Leistung für Heizkosten nichts geändert hat und auch die Warmwasserbereitung - weil Verbrauch von Haushaltsenergie - wie bisher der Regelleistung zugeordnet blieb.

Allein! - Die Methode des Warmwasserabzugs wurde unzulässig!

In ihrer Verzweiflung wollten die Länder - unterstützt von namhaften Sozialrechtlern - der Klarstellung hingegen eine **erweiterte Bedeutung** zumessen, indem über diese angebliche Klarstellung hinaus gehend eine „angebliche Rechtmäßigkeit“ für einen Warmwasserabzug hinein gedeutet werden sollte.

Die Durchsetzung des Warmwasserabzug wurde eine politische Machtfraße.

In Sachen der Leistungen für Unterkunft und Heizung war der Bund wegen **Unzuständigkeit** auf die Zuschauerrolle beschränkt. Was natürlich die Rolle eines Drahtziehers nicht ausschließt.

Um die Vorgaben des SGB XII § 29 Abs. 3 zu umgehen, wurde unter **allen** Ländern politisch vereinbart, ersatzweise auf einen „**Warmwasserabzug**“ wie zu Zeiten des BSHG zurück zu greifen, um in den Fällen wo sich aus Abrechnungsunterlagen die Heizkosten nicht von regelleistungsrelevanten Bedarfen abgrenzen lassen, auf diesem Weg den Leistungsbetrag für Heizkosten festzulegen. Diese Methode sollte den Leistungsträgern als angebliche „**Ultima Ratio**“ dargestellt werden.

Vor diesem politischen Hintergrund haben sich führende Sozialrechtler (Sozialrechtskommentatoren u.a.) bis hin zur ideologischen und **unabänderlichen** Fixierung auf die Idee von der „systemwidrigen zweifachen Bedarfsdeckung“ festgelegt. So funktioniert Gleichschaltung.

Der **anteilige Warmwasserabzug** (d.h. eigentlich die Abzugsmethode f. regelleistungsrelevante Anteile f. Kochen, Wwb, etc.) konnte der Öffentlichkeit nur nachvollziehbar gemacht werden, wenn es tatsächlich eine entsprechende „**Bedarfsdeckung**“ für Warmwasserbereitung in der Haushaltsenergie geben würde.

Aus der Irreführung um die angebliche **Bedarfsdeckung** für Warmwasserbereitung folgte wiederum die absurde Schlussfolgerung, dass dann Haushalte mit Warmwasserversorgung „eine systemwidrige Doppelleistung“ erhalten.

Weil die Befürworter des Warmwasserabzug wussten, dass es diese tatsächliche Bedarfsdeckung gar nicht gibt, wurde jede seriöse Klärung systematisch

verweigert.

Die Fixierung auf den „Warmwasserabzug“ hat sich auf diesem Weg zu einer Wahnidee verselbstständigt.

Bundesregierung/BMAS waren an diesem Punkt nicht mehr bereit aufzuklären, dass es eine tatsächliche Bedarfsdeckung für Warmwasserbereitung in der Haushaltsenergie gar nicht gibt und im rechtlichen Sinne auch gar nicht geben kann. Noch weniger war die Bundesregierung bereit einzugestehen, dass es sich im Falle der Haushalte ohne Warmwasserversorgung tatsächlich eher um eine politisch verschleierte **Bedarfsunterdeckung** für Warmwasserbereitung handelt.

Ein solches Eingeständnis hätte den Kritikern der Bemessungsmethoden des Eckregelsatzes Recht gegeben. (Vgl. „Die Regelsatzlüge“)

Noch schmerzhafter war für Bundesregierung/BMAS aber, dass es vom Deutschen Verein ernstzunehmende Warnungen gab:

Der Vorstand des Deutschen Vereins hat die nachfolgende Stellungnahme am 10.3.2004 verabschiedet.

Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV)

...

Parlamentsvorbehalt

Die monatlichen Regelleistungen nach SGB II sind im Gesetz festgeschrieben. Die Festsetzung von Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze nach SGB XII sollten nicht in einer Verordnung, sondern im Gesetz erfolgen, um dem Parlamentsvorbehalt zu genügen.

Mangelnde Transparenz bei der Festlegung des Eckregelsatzes (§ 2 Abs. 2 RSV-E.)

Grundsätzlich bestätigt der vorliegende Entwurf das 1990 eingeführte Statistikmodell zur Bemessung der Regelsätze und seine Datengrundlage, die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Das Statistikmodell hat das vorher geltende Warenkorbmodell abgelöst, das im Wesentlichen auf normativen Vorstellungen zum notwendigen Lebensunterhalt beruhte. Da trotz langjähriger Bemühungen kein politischer und fachlicher Konsens über Art, Menge und Qualität und preisliche Bewertung der im Warenkorb zu berücksichtigenden Güter zu finden war, konnte das Warenkorbmodell nicht mehr für die Ableitung und Begründung sozialstaatlicher Mindeststandards dienen.

Im Statistikmodell hingegen sind die Entscheidungen hinsichtlich Menge, Qualität und preisliche Bewertung insoweit obsolet als es sich an den tatsächlichen Ausgaben für die bei der Regelsatzbemessung relevanten Güter orientiert, die untere Einkommensgruppen hierfür statistisch nachweisen. Damit werden im Statistikmodell die bei jeder Bedarfsbemessung grundsätzlich unabdingbaren normativen Entscheidungen auf wenige Punkte reduziert und eine konsensuale Entscheidungsfindung gefördert, da der Begründungsbedarf für normative Setzungen abnimmt.

Bei einer zwar grundsätzlichen Beibehaltung der Orientierung am tatsächlichen Ausgabeverhalten unterer Einkommensgruppen verletzt der Entwurf einige Grundgedanken des Statistikmodells, insbesondere das Prinzip der Transparenz. Es werden, wie der Begründung zu entnehmen ist, teilweise willkürliche Setzungen getroffen, die für das Warenkorbmodell typisch waren und nun durch die Einführung des

Statistikmodells überwunden schienen. So werden beispielsweise die Ausgaben für Tabakwaren lediglich zu 50 % berücksichtigt. Weiterhin werden u. a. Kürzungen bei den nachgewiesenen Ausgaben für Kleidung und Schuhe vorgenommen, mit dem Hinweis, dass eine „Verweisung auf Gebrauchtkleidung zumutbar“ sei. Es trifft zwar zu, dass der notwendige Lebensunterhalt auch durch den Erwerb von Gebrauchtkleidung gedeckt werden kann. Dieser Aspekt ist aber mit Blick auf das Bemessungssystem Statistikmodell irrelevant und hätte allenfalls in einem Warenkorbmodell Bedeutung, wenn die Frage der preislichen Bewertung von Bekleidungsstücken behandelt wird. Darüber hinaus ist die Kürzungsbegründung auch unter methodischen Gesichtspunkten nicht haltbar, da nicht bekannt ist, in welchem Umfang die Ausgaben der Referenzgruppe, die auch die Armutsbevölkerung umfasst, eventuell bereits Aufwendungen für Gebrauchtkleidung enthält. **Durch den erneuten Rückgriff auf normative Elemente bei der Bedarfsbemessung, die durch das Statistikmodell überwunden schienen, und unzureichende Begründungen für diese normativen Setzungen, ist die Ableitung des Eckregelsatzes nicht hinreichend transparent und findet keine fachliche Akzeptanz.“**

Bundesregierung/BMAS wurden schmerzhaft daran erinnert, dass die ideologische Diskussion um den angeblichen „Warmwasseranteil“ auf den Patzer der „fehlenden Transparenz“ der Eckregelsatzbemessung zurück zu führen ist.

Und es war natürlich klar, dass diese „fehlende Transparenz“ politisch gewollt war. Der Betrag von 345,- € war haushaltspolitisch festgelegt. (Vgl. „Die Regelsatzlüge“) Die nachgelagerte Eckregelsatzbemessung nach SGB XII § 40 war eine vorsätzliche Täuschung des Parlaments.

Am 9.02.2010 bestätigte dann auch das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Eckregelsatzbemessung. 5 Jahre nach Einführung von Hartz IV wurde der Bundesregierung endlich offiziell gesagt, was sie schon immer wusste. Diese Art des „**Verfassungsbruchs auf Probe**“ ist an Dreistigkeit kaum zu übertreffen.

Das Eingeständnis einer strukturellen Bedarfsunterdeckung für „Warmwasserbereitung“ - welche das LSG FSS (L 3 AS 101/06 v. 29.03.2007) feststellen musste - hätte einen politischen Skandal ausgelöst. **Und die Bundesregierung ins Nirwana katapultiert.**

Und nebenbei bemerkt: Ein Mehrbedarf würde dem Bund teuer kommen.

So kam im Jahr 2006 die Bundesregierung erneut unter Druck, den von den Ländern gewünschten Anteil für Warmwasserbereitung anzuerkennen. (Vgl. „Fragen / Antworten zur neuen Regelsatzbemessung im SGB XII“, BMAS / Abt. V v. 23.08.2006) Das BMAS entdeckte parallel zu der „Klarstellung“ mit der Gesetzesänderung des SGB II § 20 ebenfalls einen angeblichen Anteil von 400 kWh/a für Warmwasserbereitung in der Haushaltsenergie. Die Länder wussten dieses politische Signal zu deuten.

Der Bundesregierung war bewusst, dass die Klarstellung missbraucht werden sollte, um die gesetzmäßige Leistungserbringung nach SGB II § 29 Abs. 3 im Hinblick auf die Teil-Pauschalierung der Heizkosten in Sonderfällen zu umgehen.

Mit der „Klarstellung“ wurde das Parlament vorsätzlich getäuscht.

Die Bundesregierung saß nun gemeinsam mit den Landesregierungen in einem Boot, da die Klärung der Hintergründe um den der politische Deal

über die politisch vereinbarte Blockade der Rechtsverordnung nach SGB II § 27 zu einem öffentlichen Skandal geführt hätte.

Die Bundesregierung musste der Durchsetzung des eigentlich gesetzwidrigen Warmwasserabzugs ihre Billigung erteilen.

Bund und Länder vereinbarten den Missbrauch der Gesetzesnovelle des SGB II (BT Drs. 16/1410), um eine „Hintertür“ für die eigentlich gesetzwidrige Methode des Warmwasserabzugs zu schaffen.

Diese Vereinbarung erschien deswegen als gangbarer Weg, da im SGB II die Öffnungsklausel zur Teil-Pauschalierung der Heizkosten fehlte, und die Rechtsverordnung nach SGB II § 27 einvernehmlich politisch blockiert wurde.

Bereits das Bundessozialgericht erkannte den Zusammenhang zwischen der Rechtsverordnung nach § 27 SGB II und dem sozialpolitisch gewünschten Warmwasserabzug:

Und so erklärte das BSG (B 14/ 11b AS 15/07 R v. 27.2.2008):

28. Dem Gesetz- bzw. Ordnungsgeber bleibt es unbenommen, im Rahmen des § 27 SGB II die Kosten für Warmwasserbereitung anders zu definieren bzw. zu bestimmen.

Die Weigerung des Gesetz- und Ordnungsgebers, die eigenen Hausaufgaben zu machen, war gegenüber der „Rechtsprechung“ der deutliche Wink mit dem Zaunpfahl, den Warmwasserabzug im Wege sozialgerichtlicher Wertung als scheinbar „rechtmäßig“ zu bewerten.

Das Bundessozialgericht hat diesen Wink verstanden.

Bereits in den „Fragen und Antworten zur neuen Regelsatzbemessung im SGB XII“ hat das BMAS / Abteilung V am 23.08.2006 in Frage 7 (Seite 4) die Behauptung vertreten, dass in einem Energievolumen von 1325 kWh/a (1200 - 1600 kWh/a) eine Bedarfsdeckung von 400 kWh/a für Warmwasserbereitung mit Strom berücksichtigt ist. Das sind rechnerisch rein zufällig ca. 30 %.

Das BSG hat auch diesen Hinweis verstanden und recherchiert, wie sich diese 30 % finden lassen, um die scheinbare Unabhängigkeit der eigenen Rechtsprechung von den sozialpolitischen Erwartungen zu dokumentieren. Nun fand das BSG diese 30 % auf die selbe Weise wie das BMAS die Bedarfsdeckung von 400 kWh/a.

Die absolute Zahl von 400 kWh/a konnte jedoch nicht mit den zu erwartenden Erhöhungen der Regelleistung dynamisiert werden. Der fiktive Wwb-Anteil von 400 kWh/a wäre immer konstant geblieben.

Mit jeder Erhöhung der Regelleistung im Zusammenhang einer Rentenanpassung wäre der Anteil für Warmwasserbereitung relativ gesunken. Dem Gegenüber hat der 30-%-Faktor bezogen auf Haushaltsenergie bzw. der 1,89 %-Faktor bezogen auf die Regelleistung ein dynamisches Element:

**Mehr Regelleistung = mehr Haushaltsenergie = mehr fiktiver Wwb-Anteil
(=> mehr Subvention für die Kommunen zu Lasten der sozial Schwachen)**

Herr Z. beschreibt diesen Zusammenhang in der Regelsatzlüge mit folgenden knappen Worten:

„Bund und Kommunen haben sich darauf geeinigt, dass die Kommunen Miete und Heizung bezahlen. Warmwasser-Bereitungskosten sollen weiterhin (BSHG) vom Bund getragen werden.

Hilfebedürftige bekommen nur KdU und Regelsatz / Regelleistung. Weil die Kommunen keine Kosten für die Warmwasser-Bereitung zahlen müssen (will der Bund machen) sagen die Kommunen, die Warmwasser-Kosten seien in Regelsatz / Regelleistung enthalten. Da der Bund diese Kosten tragen muss, und da die Hilfebedürftigen sonst keinerlei Leistungen bekommen, „Muss“ Warmwasser in Regelsatz / Regelleistung enthalten sein (worin den sonst?)“

Kosten der Warmwasserversorgung wurden vom BSG in Verdrehung der Tatsachen als „**Kosten der Warmwasserbereitung**“ ausgegeben.

Die sinnentstellende Rechts-Begriffsverdrehung des BSG (B 14/11b AS 15/07 R) kann man sich gar nicht oft genug auf der Zunge zergehen lassen:

Bundessozialgericht Urteil v. 27.2.2008, B 14/11b AS 15/07 R -Rd. 20

[1] ... [2]Nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. [3]Grundsätzlich besteht damit gemäß § 22 Abs 1 SGB II - im Rahmen der Angemessenheit - ein Anspruch auf Übernahme der vollständigen und tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser. [4]Allerdings besteht dieser Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft nur, soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt ist. [5]Dies ist hier der Fall. [6]Die Kosten der Warmwasserbereitung sind bereits von der Regelleistung gemäß § 20 SGB II umfasst. [7]Diese können daher nicht zweifach gedeckt werden: Im Rahmen der Regelleistung gemäß § 20 Abs 2 SGB II und im Rahmen der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II.

In Satz [3] differenziert das BSG deutlich, dass für „**Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser**“ grundsätzlich ein Anspruch nach § 22 Abs. 1 SGB II besteht. Damit ist dem BSG offenbar bewusst, dass es sich bei „Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser“ um Aufwendungen der **UNTERKUNFT** handelt, weil es sich nicht um Heizkosten handeln kann. Dem BSG ist damit bewusst, dass es sich bei den als „Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser“ um Betriebskosten im Sinne der Betriebskosten-VO § 2 Nr. 5 handelt. Das BSG vermeidet dabei aber den korrekten Rechtsbegriff der Nr. 5a) „Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage“ bzw. Nr. 5b) „der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser“.

In Satz [6] erklärt das BSG, dass „**Kosten der Warmwasserbereitung**“ von der Regelleistung umfasst sind.

In Satz [7] mutet das BSG dem geneigten Leser dann zu, annehmen zu müssen, dass „**Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser**“ (Satz [5]) identisch sei mit „**Kosten der Warmwasserbereitung**“ (Satz [7]).

Das BSG behauptet es nicht explizit, und nennt daher auch keine Erklärung warum zwei unterschiedlich Sachverhalte eigentlich identisch sein sollten. Wobei schließlich selbst das BSG die Unterscheidung zwischen

1. „**Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser**“ im Sinne des SGB II § 22 Satz 1 und

2. „**Kosten der Warmwasserbereitung**“ im Sinne des SGB II § 20 Satz 1 vornimmt.

Das BSG geht in Satz [7] zumindest davon aus, dass der geneigte Leser diese billige Irreführung nicht erkennt, und sich daher bemüht zu verstehen, was mit der Aussage:

- „**Diese [Die Kosten der Warmwasserbereitung [Vgl. Satz [6]] können daher nicht zweifach gedeckt werden: Im Rahmen der Regelleistung gemäß § 20 Abs. 2 SGB II und im Rahmen der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II**“

gemeint ist.

Die gesamten „**Kosten der Warmwasserversorgung**“ als von der Regelleistung umfasst auszugeben, erschien dem BMAS dann wohl doch zu unverschämt, da eben bei der EVS-Auswertung diese Kosten der Warmwasserversorgung zusammen mit den Heizkosten als Aufwendungen der Unterkunft gewertet wurde. Die **gesetzwidrige Leistungskürzung** sollte dann doch Grenzen haben.

Bei dem politischen Deal zur Anrechnung eines angeblichen Warmwasseranteils haben sich die Beteiligten aus **Bund, Ländern und Rechtsprechung** darauf geeinigt, dass der auf die Kosten der Warmwasserversorgung anrechenbare Warmwasserabzug auf die Höhe beschränkt bleiben soll, in welcher der Anteil für Warmwasserbereitung in der Regelleistung bestimmt ist.

Das BMAS war aber nicht in der Lage einen solchen Anteil zu bemessen. Weder die Datengrundlage der EVS-Sonderauswertung noch die Verordnungsermächtigung nach SGB XII § 40 erlaubten diese Vorgehensweise. Ein vom BMAS festgelegter Anteil für Warmwasserbereitung wäre verfassungswidrig.

So musste die „**Rechtsprechung(?)**“ den „Schwarzen Peter“ übernehmen, zumal sich inzwischen auch die namhaften Sozialrechtler - unter Beachtung der sozialpolitischen Großwetterlage - eindeutig für die „Rechtsauffassung“ zur angeblichen „systemwidrigen zweifachen Bedarfsdeckung“ festgelegt hatten.

Dieser Coup funktionierte deswegen, weil die Masse der Sozialrechtsjuristen bei der Klärung des „Warmwasserproblems“ bereits gewohnheitsmäßig nicht mehr in der Lage waren, zwischen „**Warmwasserbereitung**“ und „**Warmwasserversorgung**“ zu unterscheiden.

Ebenso war es unmöglich einem Sozialrechtsjuristen den Unterschied zwischen einer **Energie-Abrechnung mit Anteilen für Heizenergie** und einer **Heizkostenabrechnung für Raumwärmeversorgung** zu vermitteln.

Für den Normalbürger zeigte sich am Ende folgendes Bild:

In den Fällen mietvertraglicher Warmwasserversorgung entlasten sich die Kommunen in **gesetzwidriger** Weise von Leistungen für Unterkunft (Kosten der Warmwasserversorgung) im Umfang eines fiktiven Wwb-Anteils in der Regelleistung.

Das Bundessozialgericht hatte bei dieser sozialpolitischen Einigung zwischen Bund und Kommunen die Aufgabe, für diesen sozialpolitischen Deal, als höchst-

richterliche Instanz den „salomonischen Segen“ der sozialgerichtlichen „Rechtmäßigkeit“ zu sprechen. Faktisch wurde damit den Hilfebefürchtigen die **Wirksamkeit der Rechtsmittel** gegen die **gesetzwidrige Leistungskürzung** genommen.

Über diese Ungeheuerlichkeit wollen die Sozialrechtler nicht im Ansatz nachdenken. Diese Methode kommt einer Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit gleich.

In den Fällen von Gesamt-Energieabrechnungen für Heizung zzgl. ggf. Regelleistungsrelevanter Anteile (Kochen, Warmwasserbereitung mittels Strom od. Gas) standen die Leistungsträger paralyisiert vor der unmöglichen Aufgabe, gemäß SGB II Aufwendungen für Heizung in tatsächlicher Höhe zu leisten, obwohl es in diesen Sonderfällen unmöglich war, die tatsächliche Höhe der Aufwendungen für Heizung überhaupt zu bestimmen. Eine gesetzmäßige Leistungserbringung war **unmöglich**. Eine gesetzgeberische Klarstellung musste her.

Der Gesetzgeber bestätigte mit seiner Klarstellung, dass Haushaltsenergie (und damit verbunden Warmwasserbereitung) von der Regelleistung umfasst ist. Nach SGB II § 22 sollten nur die Heizkosten geleistet werden. **Vergessen hat der Gesetzgeber die Klarstellung, dass sich diese Klarstellung nur auf Energie-Abrechnungen beziehen kann.**

Die Bundesregierung war mit dieser „eingeschränkten Klarstellung“ **nicht** zufrieden. Das Gesetz passte **nicht** zu den **aktuellen** sozialpolitischen Vorstellungen der Bundesregierung.

Folge: **Das Gesetz wurde missachtet!**

Die Länderregierungen **wollten** den Leistungsträgern die Option einer gesetzmäßigen Leistungserbringung in den Sonderfällen der Energie-Abrechnungen **nicht freigeben**. Die Einbindung der gesetzlich vorgesehenen Teil-Pauschalierung der Heizkosten nach SGB XII § 29 Abs. 3 wurde in den KdU-Richtlinien verweigert. Hierzu wurde auf des BSG-Urteil (B 7b AS 40/06 R v. 16.05.2007) zum Pauschalierungsverbot nach SGB II § 22 verwiesen.

Eine sozialgerichtliche Wertung zur angeblichen Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs sollte die politisch gewünschte Lösung bringen. Bei den Leistungsträgern fand diese gesetzwidrige „Endlösung“ einhellig Akzeptanz.

Der Posse zweiter Teil (oder: Die politischen Umsetzungen)

Die Leistungsträger samt ihrer Rechtsaufsicht haben sich dann nach besten Kräften bemüht, die Klarstellung falsch zu verstehen, weil sozialpolitisch der betrügerische Warmwasserabzug als Ersatz für den ungeliebten SGB XII § 29 (3) - Teil-Pauschalierung der Heizkosten - gewünscht war.

Auf biegen und brechen sollte die Behauptung der angeblichen Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs von den Leistungsträgern durchgesetzt werden.

In der Verwaltungspraxis ergaben sich daraus desaströse Folgen.

In der politischen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde offen gelassen, wie der „Warmwasserabzug“ inhaltlich definiert ist und vor allem, wie er sich in das System der Leistungsgewährung einfügt.

Die Leistungsgewährung nach SGB II § 22 ist eine „**eigene Angelegenheit**“ der Länder. Da die Länder sich in den meisten Fällen (mit Ausnahme von Bayern und NRW) auf eine Rechtsaufsicht beschränken ist die Leistungsgewährung nach SGB II § 22 eine **Angelegenheit im Verantwortungsbereich** der Leistungsträger.

Die politische Vereinbarung beschränkte sich darauf, dass der „Warmwasserabzug“ vor dem Hintergrund der „überkommenen Rechtsprechung“ aus den Zeiten des BSHG **grundsätzlich** zulässig sein sollte, ohne zu erkennen, dass es auch mit dem „Warmwasserabzug“ unmöglich ist, die tatsächlichen Aufwendungen für Heizung zu ermitteln.

Für die Leistungsträger ergaben sich folgende politische Vorgaben:

1. Durchsetzung eines **grundsätzlich** auf **alle** Leistungsanträge anzuwendenden „anteiligen“ Warmwasserabzug ohne Rücksicht auf eine Einzelfallsituation.
2. Grundsätzliche Verweigerung einer **seriösen** Klärung mit dem Kunden.
3. Grundsätzliche **Ablehnung** der gegen den Warmwasserabzug eingelegten Rechtsmittel als angeblich unbegründet (Widerspruch, Beschwerde, etc.) .

Das Nähere überließ man den Leistungsträgern, die zu diesem Zweck auf **unklar** formulierte KdU-Richtlinien zurückgreifen durften, die zu diesem Zweck einen entsprechenden Auslegungsspielraum bzw. eine **Unklarheit** zuließen.

Die Zuständigkeit für den Erlass der „**unklaren**“ KdU-Richtlinien lag wegen des Föderalismus wiederum bei den Kommunen (Landkreisen, Städten, etc.).

In der Aufgabe der Geschäftsführungen lag es, bei den Mitarbeitern der Leistungsträger die **rücksichtslose Konfrontation** mit den Kunden durchzusetzen. Jedem Sachbearbeiter musste bewusst sein, dass es in der Amtspflicht des Leistungsträgers lag, Klärung zu leisten. Die mutmaßliche Gesetzeswidrigkeit des Warmwasserabzugs war für jeden Sachbearbeiter unschwer zu erkennen. Jedem Sachbearbeiter war bewusst, dass der Warmwasserabzug ausschließlich auf die Behauptung einer „angeblichen Rechtmäßigkeit“ gründete, die sich jeder seriösen Nachvollziehbarkeit entzog und mit seriösen Sachargumenten völlig widerlegt werden konnte.

Die Rechtsaufsicht der Länder war für die Genehmigung der KdU-Richtlinien zuständig. Von allen politischen Kräften war die Durchsetzung des Warmwasser-

abzugs gewünscht. Das die strittige „Warmwasserpauschale“ von Seiten der „Rechtsprechung(?)“ für rechtswidrig erklärt werden könnte, erschien den Regierungsverantwortlichen von Ländern und Kommunen offenbar unwahrscheinlich. Was nicht verwundert, wenn der politische Informationsaustausch in den Kreisen „diskreter Zirkel“ berücksichtigt wird.

Jedoch wollte keine Stelle (Bundesregierung, BMAS, Landesregierung, Länderrechtsaufsicht, Kommunen, etc.) die klare Verantwortung übernehmen.

Der „Schwarze Peter“ für die Durchsetzung des eigentlich gesetzwidrigen Warmwasserabzugs sollte politisch und juristisch an die Geschäftsführungen der Leistungsträger weitergegeben werden.

Die Leistungsträger befanden sich in einer unschönen Lage. Der **politische Wunsch** zur Durchsetzung des Warmwasserabzugs wurde in klassisch sizilianischer Weise **übermächtig** an die Leistungsträger heran getragen:

Ein Wunsch, der nicht abgewiesen werden konnte!

Die Geschäftsführungen der Leistungsträger hatten nun die unerfreuliche Aufgabe bei ihren Mitarbeiter für den **rechten Glauben** an die angebliche Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs Sorge zu tragen.

Im Sinne des **Milgram-Experiments** wurden die Leistungsträger durch übergeordnete dienstliche Stellen ständig wiederholt dazu verpflichtet, mit dem „Warmwasserabzug“ fortzusetzen. Keine dieser Instanzen gestattete den Leistungsträgern eine eigenverantwortliche Klärung der Fragwürdigkeit des Warmwasserabzugs. Die Geschäftsführungen der Leistungsträger samt ihrer Mitarbeiter wurden mit der Verantwortung, **wissentlich** einen gesetzwidrigen Warmwasserabzug durchzusetzen allein gelassen.

Bei näherer Prüfung der Rechtslage hätten die Leistungsträger zweifelsfrei feststellen können:

- 1. die Methode eines „Warmwasserabzugs“ hat keine Stütze im Gesetz.**
- 2. für den Warmwasserabzug gibt es keinen verbindlichen Betrag.**
- 3. egal mit welchem Betrag man auch rechnet, es werden niemals die tatsächlichen Heizkosten ermittelt.**
- 4. unklar bleibt, auf welche konkreten Fallkonstellationen der „Warmwasserabzug“ anzuwenden ist.**

Dennoch wurde der **gesetzwidrige** „Warmwasserabzug“ in den unterschiedlichsten Formen einer Warmwasserpauschale durchgeführt.

Eine zentrale Rolle spielten dabei die Sozialministerien der Länder in ihrer Eigenschaft als **„Rechtsaufsicht“** für die Angelegenheiten der Leistungsgewährung nach SGB II § 22. (Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.) Insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Genehmigungsstelle der KdU-Richtlinien.

Die Leistungsträger entwickelten in ihrer Not die unterschiedlichsten Verfahren, ohne jede Rücksicht auf die im Gesetz gegebenen Grenzen.

Es war auf höchster Ebene politisch vereinbart, dass über die **angebliche „Rechtmäßigkeit“** des Warmwasserabzugs am Ende sowieso das Bundesso-

zialgericht entscheiden sollte. Der Wahnsinn mit der **gesetzwidrigen** Warmwasserpauschale nahm mit dieser sozialpolitischen Vereinbarung seinen Anfang.

Die sozialpolitische Irreführung um den Warmwasserabzug führte zu absurden Schlussfolgerungen bei den Leistungsträgern wie auch bei den Sozialgerichten.

zu 1.) Die Tatsache, dass ein Warmwasserabzug keine Stütze im Gesetz findet, wurde einfach ignoriert. Die **Bindung der Verwaltung an das Gesetz** (GG Art 20 Abs. 3) wurde willkürlich ausgesetzt. Die Einhaltung der rechtsstaatlichen Verwaltungsgrundsätze wurden von den Geschäftsführungen der Leistungsträger zur Durchsetzung des politisch angeordneten Warmwasserabzugs eigenmächtig außer kraft gesetzt. Um dem politischen Willen zu folgen, stellten sich die Geschäftsführungen der Leistungsträger mit allen Konsequenzen über das Gesetz (Sozialrecht, Dienstrecht, Strafrecht und Grundgesetz). Die Durchsetzung des Warmwasserabzugs wurde zur „Chefsache“ ohne „Chef“ erklärt.

zu 2.) Die Tatsache, dass es für einen Warmwasserabzug keinen seriös bestimmbareren Betrag gibt, wurde beiseite geschoben, indem willkürlich Beträge und Festlegungen frei erfunden wurden. Entweder als prozentualer Anteil der Regelleistung oder als prozentualer Anteil der Abschlagzahlung (z.B. 15 %, 18 %, 20 %). Den Leistungsträgern war es egal; da der Warmwasserabzug am Ende sowieso in irgend einer Form vom Bundessozialgericht für angeblich rechtmäßig erklärt werden sollte, wobei dann auch für die Festlegung eines Betrages eine einheitliche Regelung vorgesehen war. In der Zwischenzeit, bis zur Entscheidung des BSG wurde jede gesetzwidrige Leistungskürzung als „Kavaliersdelikt“ angesehen; nach dem Grundsatz: Legal, Illegal, Scheißegal! Nach der Entscheidung des BSG am 27.02.2008 galt für die dann als „rechtswidrig“ eingestuften bisherigen Methoden der „Warmwasserpauschale“ die Parole des Konrad A.: „Was interessiert mich mein Geschwätz von gestern?“. Ob „rechtswidrig“ oder „gesetzwidrig“ war den Geschäftsführungen jederzeit „Scheißegal!“ Sie hatten von ihrer Rechtsaufsicht die Zusicherung, in der Sache der Durchsetzung der „Warmwasserpauschale“ angeblich „keine Verantwortung zu tragen“. Weder Rechtsaufsicht noch Landesrechnungshöfe übten bei der Durchsetzung der Warmwasserpauschale bis zur Entscheidung des Bundessozialgerichts in der Sache eine wirksame Kontrolle der Gesetzmäßigkeit oder der Rechtmäßigkeit aus. Selbst im Bericht des Bundesrechnungshof vom 19.12.2007 wurde das Thema ausgespart.

zu 3) Die Tatsache, dass mit einem Warmwasserabzug niemals die tatsächlichen Heizkosten im Sinne des SGB II § 22 ermittelt werden können war für die Hardcore-Befürworter des Warmwasserabzugs nun auch egal. Denn, sofern aus einer Abschlagzahlung ein fiktiver Betrag für „Warmwasserbereitung“ abgezogen wird, ergeben sich nicht „tatsächliche“ Heizkosten, sondern es ergibt sich immer irgend ein Restbetrag. Im Leistungsbescheid wurde dieser „Restbetrag“ dann als faktische Pauschale für die Heizkosten festgesetzt. Damit wurde die Pauschalierung der Heizkosten durch die Hintertür wieder eingeführt. Nun aber eindeutig so, dass diese Form der Pauschalierung von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung klar gesetzwidrig⁷⁴ ist. Eine gesetzmäßige Teil-Pauschalie-

⁷⁴ Eine Pauschalierung ist mit der derzeitigen Rechtslage nicht vereinbar und daher unzulässig (vgl. BT-Drucks. 16/4785; BSG vom 16. Mai 2007 – B 7b AS 40/06 R, NDVRD 2007, 98 ff.).
Deutscher Verein 37/07 AF III v. 8.07.2008

zung der Heizkosten unterliegt nämlich den Vorgaben des SGB XII § 29 Abs 3 Satz 2 und 3. Die Geschäftsführungen der Leistungsträger sind im selbstgeschaffenen Sumpf vollends versackt.

zu 4.) Die Tatsache, dass es unklar bleibt auf welche Fälle der Warmwasserabzug anzuwenden ist, wurde als völlig bedeutungslos angesehen, da die Sachbearbeiter der Leistungsträger den Warmwasserabzug nur durchsetzen sollten. Es war für die Sachbearbeiter nicht erforderlich den Sachverhalt zu verstehen. Die Geschäftsführungen der Leistungsträger verfuhrten nach dem GRÖFAZ-Prinzip: „Niemand muss mehr wissen, als zur Erledigung seines Auftrag unbedingt erforderlich ist“! Ohne Einsicht in die Sachverhalte wurde der Warmwasserabzug generell auf jeden Leistungsantrag angewendet. Und da die Sachbearbeiter schon den Sachverhalt nicht verstanden, so verstanden sie noch weniger, was ihre Kunden in den Widersprüchen dann von „Rechtswidrigkeit“ und „Gesetzwidrigkeit“ darlegten.

Vom Desaster zum Super-GAU entwickelte sich der Warmwasserabzug, als die Leistungsträger Begründungen brauchten, um die begründeten Widersprüche als angeblich unbegründet zu bezeichnen. Nun mussten die Sachbearbeiter, die von den Sachverhalten nicht mehr wussten, als zu Durchsetzung des Warmwasserabzugs notwendig war, nach **eigenen** Erklärungen suchen.

Die Widerspruchsstellen der Leistungsträger zeigten sich besonders einfallsreich unverständliche und in sich widersprüchliche Begründungen für die Warmwasserpauschale zu konstruieren. Der gesetzliche Auftrag nach SGG § 78 auf Vorprüfung von Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit wurde dergestalt umgangen, indem in der Widerspruchsstelle ebenfalls niemand mehr von den Sachverhalten verstand oder wusste, als zur Durchsetzung der Warmwasserpauschale notwendig war. Diese dienstlich angeordnete Unwissenheit, war zudem hilfreich jede Form von Verantwortung auf die Sozialgerichte zu verlagern.

Schließlich waren es immerhin die Sozialgerichte, die von der angeblichen Rechtmäßigkeit der Warmwasserpauschale überzeugt waren. So lautete denn eine Stereotype in den Widerspruchsbescheiden:

„Entsprechend entscheiden die Gerichte nach der neuen Rechtsgrundlage, wie nach der alten Rechtsgrundlage, dass Warmwasserkosten von der Regelleistung umfasst sind und keine Kosten der Unterkunft darstellen“.⁷⁵

Ein desaströser Zirkelschluss wurde damit in die Welt gesetzt. Der feste Glaube der Leistungsträger an die angebliche Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs stützte sich darauf, dass die Sozialgerichte an die angebliche Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs fest glaubten. Und die Sozialgerichte stützen ihren festen Glauben an die angebliche Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzugs darauf, weil es bisher von den Verwaltungsgerichten **verwaltungsrechtlich** so bewertet wurde, und dem politischen Willen folgend auch weiterhin **sozialrechtlich** so bewertet werden sollte.

⁷⁵ Vor dem 1.1.2005 entschieden die **Verwaltungsgerichte(!)** auf der Grundlage des BSHG

Nach dem 1.1.2005 entschieden die **Sozialgerichte(!)** auf der Grundlage der überkommenen Rechtsprechung aus Zeiten des BSHG. (Hört, Hört!!)

Da **Warmwasserbereitung** wie bisher aus den Zeiten des BSHG als Bedarf der Haushaltsenergie und damit der Regelleistung zugeordnet ist, glaubte man auch daran, dass es für die Warmwasserbereitung in der Haushaltsenergie wie bisher auch eine fiktive **Bedarfsdeckung** geben müsse. Daraus zog man die irreführende Schlussfolgerung, dass es dann auch eine konkret als Betrag bestimmbare Bedarfsdeckung geben müsse.

Und wie das BMAS angeblich wusste, liegt der Bedarf (Energiebedarf) für Warmwasserbereitung mit Strom bei 400 kWh/a⁷⁶. Da Warmwasserbereitung als Bedarf der Regelleistung zugeordnet ist, und die Aufwendungen für Warmwasserbereitung aus der Regelleistung bezahlt werden müssen, musste also der Geldwert für 400 kWh/a Wwb-Energie in der Regelleistung enthalten sein. Das folgt scheinbar logisch, **wenn** man für Warmwasserbereitung eine tatsächliche **Bedarfsdeckung** in der Regelleistung annimmt.

Auf diesem Weg wurde in die Haushaltsenergie eine tatsächliche Bedarfsdeckung für Warmwasserbereitung hinein interpretiert. Denn es wurde das kleine Wörtchen „**wenn**“ übersehen.

Das Landessozialgericht Freistaat Sachsen⁷⁷ musste bei genauer Prüfung der Sachverhalte jedoch feststellen, dass es Aufgrund der neuen Bemessungsmethode des Eckregelsatzes **keine Bedarfsdeckung** für Warmwasserbereitung in der Haushaltsenergie geben kann.

Diese unabweisbare Tatsache anzuerkennen, hätte zu Folge gehabt, dass dem Warmwasserabzug die Grundlage einer angeblichen Rechtmäßigkeit entzogen wäre.

Die Methode des Warmwasserabzugs fand bei den Leistungsbeziehern nur deswegen Akzeptanz, weil ständig eine angebliche Bedarfsdeckung für Warmwasserbereitung behauptet wurde. Es wurde den Leistungsbeziehern vorgetäuscht, dass die beantragten Leistungen für Unterkunft und Heizung um den Anteil dieser Bedarfsdeckung korrigiert werden müssten.

Darüber hinaus wurde den Leistungsbeziehern vorgetäuscht, dass der Begriff der „**Warmwasserbereitung**“ allgemein so erweitert zu verstehen sei, dass auch die Wassererwärmung durch eine Warmwasserversorgungsanlage irgendwie als „**Bereitung von Warmwasser**“ oder sogar als „**Warmwasserbereitung**“ zu verstehen sei.

Jedem vernünftigen Menschen war zwar immer klar, dass die Kosten der Warmwasserversorgung bei der Eckregelsatzbemessung nicht berücksichtigt sind. Durch Begriffsverdrehung im Rahmen sozialrechtlicher Wertung sollte jedoch die „Wassererwärmung“ mittels Anlagen der Warmwasserversorgung als von der Regelleistung umfasste „Warmwasserbereitung“ ausgegeben werden.

Da der Warmwasserabzug politisch gewollt war, wurde von der Elite der Sozialrechtjuristen die passende „Rechtsauslegung“ konstruiert. Das damit der Tatbestand des Betrugs (StGB § 263) und der Rechtsbeugung (StGB 336) erfüllt wurde, fand keine Beachtung.

⁷⁶ Fragen und Antworten zur neuen Regelsatzbemessung im SGB XII v. 23.08.2006; BMAS / Abt. V

⁷⁷ L 3 AS 101/06 v. 29.03.2007

Der Posse dritter Teil (oder: Der politische Super-GAU)

a) Die Rolle von Bundesregierung und BMAS

Der Warmwasserabzug funktioniert mathematisch nur, wenn sich ein Anteil für Warmwasserbereitung bestimmen lässt. Ein derartiger Anteil lässt sich jedoch nicht auf seriöse Weise aus dem Betrag der Regelleistung heraus ermitteln. Die Regelleistung ist als **Gesamtbetrag**, und ohne Differenzierung nach Anteilen für anteilige Bedarfsdeckungen festgesetzt⁷⁸.

Die Befürworter des Warmwasserabzugs wählen daher auch den unseriösen Weg, indem fiktive Anteile als angeblich konkrete Bedarfsdeckungen in die Regelleistung hinein gedichtet werden. Was unseriös hineingedichtet wird, so die Schlussfolgerung ist dann trotzdem konkret enthalten. Weil in der Haushaltsenergie ein Anteil von 30 % für Warmwasserbereitung enthalten sein soll, kann auf diesem Weg rechnerisch der Warmwasseranteil bestimmt werden. Das diese Methode den Tatbestand des Betrugs⁷⁹ erfüllt erkennt nicht einmal ein Bundes-Sozialrichter.

Das BMAS wollte sich wegen solcher strafrechtlichen Peanuts nicht die Idee vom Warmwasserabzug ausreden lassen. Und im Übrigen hat das BMAS eine reine Weste.

Die Sozialrichter sind es, die der Meinung sind, dass es angeblich eine konkrete Bedarfsdeckung für Warmwasserbereitung in der Regelleistung gibt. Die Bundesregierung betrachtet die Regelleistung als „**Budget**“.

BT-Drs. 16/4785⁸⁰:

1. Teilt die Bundesregierung die referierte Wahrnehmung einer „Unterdeckung“ der Kosten für Haushaltsenergie und die Prognose einer größer werdenden Lücke auf Grund der fehlenden Anpassung an die reale Entwicklung der Kosten?

Wenn nein, warum nicht?

2. Wie hoch ist der reale Einkommensverlust der Bezieherinnen und Bezieher von SGB-II- und SGB-XII-Leistungen durch die unzureichende Anpassung an die offiziell erhobenen Preissteigerungen im Bereich der Stromkosten einzuschätzen?

Mit dem Regelsatz bzw. den Regelleistungen wird den Leistungsberechtigten eine pauschalierte Geldleistung für alle zum notwendigen Bedarf gehörenden Güter zur Verfügung gestellt. Eine isolierte Betrachtung der Preisentwicklung einzelner Güter dieser

⁷⁸ SGB II § 20 (2)

„(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind, 345 Euro.“

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 Satz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.“

⁷⁹ StGB 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

⁸⁰ Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Karin Binder, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/4531 –
Steigerungen der Energiekosten – Auswirkungen auf die Realeinkommen von SGB-II- und SGB-XII-Beziehenden vom 22.03.2007

pauschalierten Geldleistung berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Preisentwicklungen für die verschiedenen Güter. Von Preissteigerungen bei einem Gut des Regelsatzes kann nicht auf eine generelle Unterdeckung und Einkommensverluste geschlossen werden.

Im Übrigen hat der Ordnungsgeber in § 4 Regelsatzverordnung (RSV) den Fortschreibungsmodus des Eckregelsatzes festgelegt und sich im Rahmen des ihm eingeräumten Gestaltungsspielraums für eine Fortschreibung nach dem aktuellen Rentenwert entschieden. Ein solcher Anpassungsfaktor findet sich neben der Gesetzlichen Rentenversicherung auch in der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird auf der Basis einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) alle fünf Jahre die Bemessung der Regelsätze überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

In einer pauschalierten Geldleistung für **alle** Güter, gibt es **keine** isolierte Betrachtung einzelner Güter im Hinblick auf eine Bedarfsdeckung. Das ist die Rechtsauffassung der Bundesregierung. Es kann also auch keine Bedarfsdeckung im Hinblick auf Warmwasserbereitung geben.

Dem entgegen hat das BMAS im Hinblick auf eine Bedarfsdeckung für Warmwasserbereitung jedoch eine von der Bundesregierung abweichende Rechtsauffassung (siehe Verfügung Az. II b 5 - 29101/1 vom 4.08.2008):

**„Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende;
Warmwasserkostenanteil in der Regelleistung**

...

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 27. Februar 2008 (B 14/11 b AS 15/07 R) festgestellt, dass in der Regelleistung Wwb-Kosten im Rahmen der Haushaltsenergie enthalten sind. Danach sei in der Regelleistung von 345 Euro ein Wwb-Anteil in Höhe von 6,22 Euro (bei 347 Euro: 6,26 Euro) enthalten. ...

...

Folgt man dem Urteil, so betrug zu diesem Zeitpunkt der in diesem Betrag enthaltene Warmwasseranteil 30 % (= 6,22). ...

...

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts. ...

Ausdrücklich teilt es die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts. Unklar bleibt dabei, warum das BMAS nicht die Rechtsauffassung der Bundesregierung teilt, wo es doch die Bundesregierung vertritt.

Es wird mit zweierlei Maß gemessen:

- Bei Haushaltsenergie insgesamt gibt es keine isolierte Betrachtung im Hinblick auf eine mögliche Bedarfsunterdeckung.
- Jedoch bei Warmwasserbereitung gibt es einen konkreten Anteil zum Zwecke eines Warmwasserabzugs. Und zwar - nur zu diesem Zweck.

Nach einem mühsamen Weg von Lügen, Täuschungen und Irreführungen haben nun die Befürworter des Warmwasserabzugs endlich einen konkreten Betrag, mit dem eine Berechnung vorgenommen werden kann.

b) Die Rolle des Deutschen Vereins

Es stellt sich nun die Frage, was will man eigentlich berechnen?

DV 37/07 AF III vom 08.07.2008 erläutert hierzu:

Heizkosten

Zu den Heizkosten gehören sowohl laufende als auch einmalige Kosten der Heizung (BSG vom 16.05.2007 – B 7b AS 40/06 R). Umfasst werden Vorauszahlungen an Vermieter (Zentralheizung), Energieversorgungsunternehmen (Gas- bzw. Stromheizung), Fernwärmeunternehmen (Heizung mit Fernwärme) oder Kosten für Brennstoff an den Leistungsbezieher (Öl- und Gas-tank bzw. Ofenheizung) sowie die Kosten der Wartung und Instandhaltung. Zu den laufenden Leistungen für die Heizung gehört auch eine nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes aufgrund der Schlussrechnung des Vermieters zu erbringende Nachzahlung, soweit im Zeitpunkt der Nachforderung die Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen.

Nicht zu den Heizkosten im Sinne des § 22 SGB II zählen die Aufwendung für Haushaltsenergie (Kochenergie, Beleuchtung, Warmwasserzubereitung und den Betrieb elektrischer Geräte). Die Kosten der Warmwasserbereitung bzw. die Haushaltsenergie sind bereits von der Regelleistung gem. § 20 SGB II umfasst. Sie können somit nicht als Bestandteil der Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden. **Soweit eine isolierte Erfassung der Kosten der Warmwasserbereitung nicht möglich ist, sind diese von den Kosten für Unterkunft und Heizung in Abzug zu bringen.**

Um die Höhe des Abzugs zu ermitteln, ist allein der Anteil für die Warmwasserbereitung an der Regelleistung maßgebend. Als Berechnungsgrundlage dient die Aus- und Bewertung der Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2003 durch die Regelsatzverordnung zum 1. Januar 2005 (Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Juni 2004, BGBl. I, S. 1067). Für Haushaltsenergie verbleibt nach Abzug des Anteils für Reparaturen und Instandhaltung der Wohnung 20,74 Euro. **Zur Bestimmung des darin enthaltenen Anteils auf Warmwasser hat sich das Bundessozialgericht mangels anderer Anhaltspunkte auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 1991 bezogen, wonach der Anteil am Warmwasser 30 % entspricht (Deutscher Verein, NDV 1991, S. 77).** Das ergibt einen Betrag von 6,22 Euro (BSG vom 27.2.2008, B 14/11b AS 15/07 R). Bei einer Regelleistung von 345 Euro entsprechen 6,22 Euro 1,803 Prozent. Solange die Regelsatzverordnung in dieser Fassung Gültigkeit behält, kann der Warmwasseranteil am Regelsatz mit diesem Prozentwert geschätzt werden. Bei einer ab 1. Juli 2008 geltenden Regelleistung von 351 Euro beträgt der Warmwasseranteil 6,33 Euro.

Eine isolierte Erfassung des regelleistungsrelevanten Anteils für Warmwasserbereitung ist nur in dem Fall nicht möglich, wenn auf der Grundlage von **Energie-Abrechnungen** Abschlagzahlungen an den Energieversorger geleistet werden. Und in diesen Abschlagzahlungen neben den Heizkosten der regelleistungsrelevante Verbrauchsanteile für **Warmwasserbereitung** berührt ist.

Mit dem Warmwasserabzug soll also im Wege eines fiktiven Abzugs für Warmwasserbereitung auf die **verbleibenden Heizkosten** zurück gerechnet werden. Jedoch werden damit nicht die Heizkosten in tatsächlicher Höhe ermittelt, sondern lediglich als rechnerische Restgröße pauschaliert.

Es wird jedoch in den Empfehlungen des Deutschen Vereins (und vielfach auch in den KdU-Richtlinien) nicht deutlich gemacht, dass nur der Fall der „**Warmwasserbereitung**“ davon betroffen ist und nicht der Fall der **Warmwasserversorgung**. Zudem hat der „Deutscher Verein 2008“ offenbar vergessen, auf welcher **Modellrechnung des „Deutschen Vereins 1991“ der Anteil von 30 % beruht.**

Anstatt den folgenschweren Irrtum des Bundessozialgerichts zu korrigieren, gründet der Deutsche Verein sogar seine „Empfehlungen“ auf diesen sozialgerichtlichen Fehlgriff. **Diese Dreistigkeit sucht ihresgleichen!**

c) Die Rolle des Bundessozialgerichts

Der Warmwasserabzug wird auch auf die Haushalte mit Warmwasserversorgung angewendet. Das erfüllt den Tatbestand der betrügerischen Leistungskürzung. Dieser betrügerische Abzug erfolgt, aus der Konsequenz, weil tatsachenwidrig der Warmwasseranteil als „**Bedarfsdeckung**“ interpretiert wird. Damit ergab sich für das Bundessozialgericht als logische Konsequenz der eigenen Lüge, dass bei Haushalten mit Warmwasserversorgung die frei erfundene „fiktive zweifache Bedarfsdeckung“ angeblich korrigiert werden müsste bzw. durfte.

Das Bundessozialgericht hat dabei aber übersehen, dass es eine Aufgabe des Gesetz- und Verordnungsgebers wäre, im Gesetz unmittelbar oder im Wege einer Rechtsverordnung nach §27 SGB II bzw. § 40 SGB XII die rechtlichen Grundlagen für einen „Warmwasserabzug“ zu schaffen.

Das BSG überschreitet seine Kompetenz, wenn es in die Zuständigkeit des Gesetz- und Verordnungsgebers eingreift.

Nach GG Art. 100 hätte das Bundessozialgericht das Verfahren aussetzen und um eine Klärung der „**angeblichen zweifachen Bedarfsdeckung**“ vor dem Bundesverfassungsgericht ersuchen müssen. Da dieses unterlassen wurde, zeigt es sich, dass das Bundessozialgericht bei seiner rechtlichen Wertung einem **politischen Wunsch** gefolgt ist und eine „angebliche Rechtmäßigkeit“ für den Warmwasserabzug feststellen wollte, obwohl es für die Durchsetzung eines solchen Warmwasserabzugs **keine** Grundlage im Gesetz gibt.

Weder die Behauptung des fiktiven Anteils für Warmwasserbereitung in der Haushaltsenergie noch die Behauptung einer angeblichen „zweifachen Bedarfsdeckung“ reichen dafür aus, eine Leistungskürzung durchzuführen.

Die Gewährung oder Versagung von Leistungsansprüchen ist allein aus dem Gesetz bestimmt. Für die gesetzmäßige Leistungserbringung ist es daher unbeachtlich, wie „**gerecht oder ungerecht**“ bzw. wie „**plausibel oder unplausibel**“ ein Leistungsanspruch von Bundessozialgericht gewertet wird.

Wenn nach dem Gesetz ein Leistungsanspruch begründet wird, dann besteht auch nach dem Gesetz ein Anspruch auf volle Leistung.

Der Eingriff des BSG in die berechtigten Leistungsansprüche stellt einen Verstoß gegen GG Art. 20 Abs. 3 da.

Diese Dreistigkeit sucht ihresgleichen!

Eine kaum zu überbietende **Unverschämtheit** besteht zudem darin, für das BSG Urteil B 14/11b AS 15/07 R eine **angebliche Rechtswirksamkeit** zu behaupten, die dann von

- Bundesregierung/BMAS
- Deutschen Verein, Sozialrechtskommentatoren
- Sozialgerichten und Landessozialgerichten,
- Leistungsträgern

als angeblich bindende Grundsatzentscheidung anerkannt wird.

Mit der absurden Folge:

Die Leistungsträger begründen eine erkennbar gesetzwidrige Leistungskürzung mit dem Verweis auf angebliche Rechtmäßigkeit, was den Tatbestand der betrügerischen Leistungskürzung erfüllt.

Die Sozialgerichte versuchen mit absurden Behauptungen die angebliche Rechtmäßigkeit des Warmwasserabzug zu begründen, obwohl die Gesetzwidrigkeit unmittelbar aus dem Gesetz abgeleitet werden kann. Was den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt.

Diese Art der Dummheit ist strafbar!

Nachwort August 2011

Die vorstehenden Ausführungen zum Warmwasserbetrug berücksichtigen alle Sachverhalte sowie den Stand der Rechtslage bis zum Stichtag 01.04.2010.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 - BvL 1/09 , 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 vom 9. Februar 2010 hat sich nicht direkt mit den Rechtsfragen um den Warmwasserbetrug befasst.

Es bestand keine Notwendigkeit die im wesentlichen aus den Jahren 2008 / 2009 stammenden Ausführungen zu überarbeiten oder zu aktualisieren.

Die nunmehr vorgelegte Fassung aus dem Jahr 2010 (**Ver. 1.0.5b**) stellt somit im wesentlichen eine für die komfortable Lesbarkeit überarbeitete Fassung dar.

Ab dem Stichtag 1. Januar 2011 hat der Gesetzgeber den laufenden Warmwasserbetrug gesetzgeberisch beendet. Der üble Beigeschmack besteht jedoch darin, dass offensichtlich die Bundesregierung wie auch die Rechtsprechung eine Vergangenheitsbewältigung des Warmwasserbetrugs für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2010 verweigern wollen.

Der Warmwasserbetrug wird in veränderter Form fortgesetzt.

Ein zweiter Band zum Warmwasserbetrug wird folgen.

„Warmwasserbereitung“ Begriffsklärung

Für den Begriff der „Warmwasserbereitung“ muss folgende inhaltliche Begriffsbestimmung vorgenommen werden:

„unbestimmter“ Rechtsbegriff (rechtlicher Inhalt):

„Warmwasserbereitung“ ist eine optionale Form der Energienutzung, welche innerhalb der Regelleistung in der pauschalierten Haushaltsenergie - neben Kochen, Beleuchtung usw. - umfasst ist. Im Rahmen eines Rechtsverhältnisses wird dem Mieter/Verbraucher Energie bereit gestellt. In den Haushalten (auch Eigentümerhaushalte) stehen Anlagen zur Warmwasserbereitung in den Wohnräumen (Küche, Bad) zur jederzeitigen Nutzung bereit.

technischer Begriff (technischer Inhalt):

„Warmwasserbereitung“ beinhaltet die Zubereitung von Warmwasser mit eigenen Mitteln (Geräten jeglicher Art) in Eigenregie und unter Verbrauch von Haushaltsenergie.

Die Warmwasserbereitung umfasst insgesamt:

- 1) Wassererwärmung für sonst. Verwendungszwecke; mittels Tauchsieder, Wasserkocher, etc. (nachfolgend verwendete Abkürzung: **Wwb/sVz**)
- 2) Wassererwärmung für Baden und Duschen; mittels Durchlauferhitzer (150 l, 37°), etc. (nachfolgend verwendete Abkürzung: **Wwb/B+D**)

1

„Warmwasserversorgung“ Begriffsklärung

Für den Begriff der „Warmwasserversorgung“ muss folgende inhaltliche Begriffsbestimmung vorgenommen werden:

„unbestimmter“ Rechtsbegriff (rechtlicher Inhalt):

„Warmwasserversorgung“ ist die ständige Versorgung von Wohn- oder Geschäftsräumen mit Brauchwarmwasser im Rahmen einer mietvertraglich geschuldeten Leistung des Vermieters. Im Rahmen eines mietvertraglichen Rechtsverhältnisses wird dem Mieter/Verbraucher Brauchwarmwasser bereit gestellt. In den Haushalten (auch Eigentümerhaushalte) steht Brauchwarmwasser in den Wohnräumen (Küche, Bad) zur jederzeitigen Nutzung bereit.

technischer Begriff (technischer Inhalt):

„Warmwasserversorgung“ beinhaltet die ständige Bereitstellung von Brauchwarmwasser in Wohn- oder Geschäftsräumen mittels laufendem Betrieb einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage des Vermieters/Eigentümers zur Erwärmung und Verteilung des Warmwassers; auch mittels Inanspruchnahme eines Drittleisters zu diesem Zweck (z.B. Fern-Warmwasser).

2

Aufwendungen / Kosten Begriffsklärung

Der Begriff „**Aufwand**“ bzw. „**Aufwendungen**“ stammt aus dem betrieblichen Rechnungswesen und ist für den Bereich der privaten Haushalte sinngemäß zu verwenden.

Als **Aufwand** bezeichnet man die Verminderung des Nettovermögens - im Falle des ALG II repräsentiert durch die Regelleistung - als erfassbaren „Wertverzehr“ (Wertverbrauch) einer Abrechnungsperiode. Für die Regelleistung ergibt sich der „Wertverzehr“ aus den monatlichen Ausgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für Haushaltsenergie worin Warmwasserbereitung (**Wwb/sVz**) um fasst ist.

Sprachlich korrekt: „**Aufwendungen der Warmwasserbereitung**“ - weil mit Ausgaben verbunden!
Private Haushalte erstellen KEINE Kostenrechnung. Die Aufwendungen entstehen dem HE.

Der Begriff „**Kosten**“ stammt aus dem betrieblichen Rechnungswesen und ist für den Bereich der privaten Haushalte NICHT zu verwenden.

„**Kosten** sind in Geld bewertete Mengen an Produktionsfaktoren (Arbeitsleistungen, Betriebsmittel und Werkstoffe), sowie in Geld bewertete Dienstleistungen Dritter und öffentliche Abgaben, die bei der Erstellung betrieblicher Leistungen verbraucht werden.“ Wöhe, Einführung in die BWL

Sprachlich korrekt: „**Kosten der Warmwasserversorgung**“ - weil der Vermieter die laufende Bereitstellung von Brauchwarmwasser als betriebliche Leistung erbringt. Die Kosten entstehen dem Vermieter/Eigentümer.

3

Auszug aus der Begründung des BSG-Urteils zum Warmwasser

BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 27.2.2008, B 14/11b AS 15/07 R

„Mangels anderer Anhaltspunkte greift der Senat daher auf die Empfehlung des Deutschen Vereins aus dem Jahre 1991 zurück, nach der auf der Grundlage verschiedener Modellrechnungen die Kosten der Warmwasserbereitung mit 30 % des im sozialhilferechtlichen Regelsatz enthaltenen Betrags für Haushaltsenergie anzusetzen sind (vgl NDV 1991, 77; ebenso SG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 12. August 2005, S 9 AS 1048/05; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Mai 2007 - L 7 AS 3135/06; SG Aurich, Urteil vom 12. Oktober 2005 - S 15 AS 159/05).“

=====

„Anteil für Warmwasserbereitung an dem im Regelsatz enthaltenen Ansatz für Haushaltsenergie

-rhd- Nach Anfragen aus der kommunalen Sozialhilfepraxis hat der von Herrn Walter Schellhorn geleitete Arbeitskreis „Sozialhilferecht II“ die nachfolgende Ausarbeitung erstellt. Sie wurde im Februar 1991 den obersten Landessozialbehörden sowie den kommunalen Spitzenverbänden übersandt.

Die Regelsätze in der Sozialhilfe umfassen u.a. den laufenden hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Regelsatzverordnung). Nach dem neuen Bemessungssystem für die Regelsätze („Statistikmodell“) wird der Bedarf an Haushaltsenergie anhand empirischer Verbrauchsdaten bestimmt, die in der Haushaltskundenbefragung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) von 1986 erhoben wurden.

Da in der Regel der gesamte elektrische Energieverbrauch eines Haushalts über einen Zähler gemessen wird, lässt sich der Energieaufwand für Warmwasserbereitung nicht exakt messen, sondern lediglich schätzen. Eine entsprechende Schätzung hat die VDEW auf Bitten des Deutschen Vereins durchgeführt. Hierzu wurde eine Modellrechnung aufgestellt, in der der unterschiedliche Verbrauch an Elektroenergie in Haushalten mit und ohne elektrische Warmwasserversorgung im Badermittel wurde.

Auf der Grundlage dieser Modellrechnung und unter Berücksichtigung der (verbrauchsunabhängigen) Grundkosten wird empfohlen, die Kosten der Warmwasserbereitung mit 30% des im Regelsatz enthaltenen Betrags für Haushaltsenergie anzusetzen “

NDV1991, 77, Heft 3/1991

4

Gibt es einen Energieanteil für Warmwasserbereitung in der Haushaltsenergie?

Nach den „Empfehlungen“ des Deutschen Vereins bezieht sich die vergleichende Modellrechnung auf den Bereich der „Warmwasserbereitung“ [Wwb/B+D], der den unterschiedlichen Verbrauch an Elektroenergie in Haushalten mit und ohne elektrische Warmwasserbereitung im Bad repräsentiert. Gemeint ist der Anteil, welcher ggf. durch die „Warmwasserversorgung“ kompensiert wird. Dieser Vergleich ist Gegenstand der Modellrechnung.

Rechnerische Prüfung mit neueren Daten! (Simulation des Vergleichsmodells)

Durchlauferhitzer (150 l, 37° - 5,00 kWh)

Beispiel: Verbrauch 20 - 40 Liter /pro Person und Tag für Wwb/B+D (Quelle: Umweltlexikon)

20 l / Tag = 7300 l / Jahr || [(7300 / 150) x 5] => 243 kWh / Jahr 20 kWh / mtl.

30 l / Tag = 10950 l / Jahr || [(10950 / 150) x 5] => 365 kWh / Jahr 30 kWh / mtl. || 30 kWh

40 l / Tag = 14600 l / Jahr || [(14600 / 150) x 5] => 487 kWh / Jahr 41 kWh / mtl.

Modell (45 l/Tag) 1827 kWh/Jahr (rd. 152 kWh / mtl.) inkl. Wwb/B+D = 548 kWh (30 %)

Modell (40 l/Tag) 1632 kWh/Jahr (rd. 135 kWh / mtl.) inkl. Wwb/B+D = 487 kWh (30 %)

BSHG (43,8 l/Tag) 1776 kWh/Jahr (rd. 148 kWh / mtl.) inkl. Wwb/B+D = 533 kWh (30 %)

SGB X / SGB II 1325 kWh/Jahr (rd. 110 kWh / mtl.) KEINE Wwb/B+D mehr enthalten.

148 kWh - 110 kWh = 38 kWh und entspricht einem Warmwasser-Äquivalent von 38 l / Tag. Diese Differenz ist die Bereinigung der Haushaltsenergie um den Anteil Wwb/B+D.

Die Absenkung des Betrages für Haushaltsenergie mit Einführung des ALG II entspricht einer Bereinigung um den Anteil für Wwb/B+D wie er unter dem BSHG noch berücksichtigt wurde!

5

Das Problem mit den „Anteilen“

Für den Anteil der Warmwasserbereitung (Wwb/B+D) werden vom Deutschen Verein die Kennzahl „30 % des im Regelsatz enthaltenen Betrags für Haushaltsenergie“ genannt. (Vgl. Empfehlungen 1991, siehe Folie 4)

Hinweis: Die 30 % bezieht sich auf den Geld-Betrag und nicht auf den Energieanteil in kWh.

Die vergleichende Modellrechnung des DV bezieht sich auf eine Energie-Differenz!

Die Kennzahl „30 %“ kann für den Geldbetrag und den Energiebetrag nur gleichgesetzt werden, wenn der Geldbetrag die Bedarfsdeckung in kWh linear repräsentiert, d.h. für den Betrag der Haushaltsenergie muss tatsächlich die bedarfsdeckende Energiemenge zum Bruttopreis (inkl. Grundpreis, Arbeitspreis, Steuer) zu kaufen sein.

Dem Vergleichsmodell lag folgende Konstellation zu Grunde:

Quelle: DV Dezember 1987 Nr.: 12/67 Jahrgang

1985 Strombedarf: Ein-Personen-Haushalt VDEW 1781 kWh/Jahr : 12 = 148,4 kWh/mtl.

Gerätekombinationsklasse: 9

Socketelektifizierung : (Licht, Kleingeräte, Warmwasser, Kleinheizgeräte, Trockner), Kühlschrank, Waschmaschine, Elektroherd, elektrische Warmwasserbereitung im Bad)

30 % von 1781 kWh = 534 kWh für Wwb/B+D; Für den anderen Verbrauch: 1247 kWh/Jahr.

534 kWh/Jahr entspricht einem Äquivalent von 44 Liter Wwb/B+D pro Tag!

6

Sagt das BMAS die Wahrheit? (Teil I)

7. Wie sind die höheren in den letzten Jahren ständig gestiegenen Energiekosten berücksichtigt? (EVS 2003)

Die Kosten für Heizung sind nicht vom Regelsatz umfasst, sondern werden von den Kommunen gesondert erbracht. Die übrigen Kosten für reine Haushaltsenergie sind in vollem Umfang berücksichtigt. Mit dem jetzt in Ansatz gebrachten monatlichen Betrag von 21,75 € für Haushaltsenergie kann ein Ein-Personenhaushalt in Abhängigkeit von den Kosten für eine kWh einen Stromverbrauch zwischen 1200 kWh/Jahr bis 1450 kWh/Jahr finanzieren. Nach Angaben des Bundesverbandes kritischer Verbraucherinnen und Verbraucher wird ein Stromverbrauch von 1200 bis 1600 kWh/Jahr für einen Ein-Personenhaushalt als gut eingestuft. Hierin eingeschlossen sind 400 kWh für die Warmwasseraufbereitung über Strom. Soweit die Leistungen nicht ausreichen, kommen ergänzende Darlehen in Betracht.

BMAS Abteilung V, 23. August 2006 Fragen und Antworten zum SGB XII - Regelsatz

Danach ergibt sich für Haushaltsenergie nach SGB XII / SGB II ein Energievolumen von im Mittel 1325 kWh/Jahr.

In diesen 1325 kWh sollen angeblich 400 kWh für die Warmwasserbereitung [Wwb/B+D] über Strom enthalten sein. Für den übrigen Verbrauch verblieben nur 925 kWh/Jahr.

Nach den Sätzen des BSHG wurden im Jahr 1999 für den verbliebenen Verbrauch ohne der Wwb/B+D eine Energiemenge von 1243 kWh/Jahr als Bedarfsdeckend anerkannt. Die kritische Schwelle, wo Wwb/B+D in der RL als beinhaltet angenommen werden könnte, liegt somit bei 1600 kWh/Jahr. (rd. 133 kWh/mtl.) inkl. Wwb/B+D = 480 kWh/Jahr (30 %) => Rest: 1120 kWh.

Unterhalb der kritischen Schwelle von 1600 kWh/Jahr würde die Energiemenge für den verbleibenden Verbrauch bei Annahme einer Konstanten von „30 %“ oder „400 kWh“ rechnerisch in die Bedarfsunterdeckung (< 1200 kWh/Jahr) gedrückt werden.

7

Sagt das BMAS die Wahrheit? (Teil II)

„6. Wie hoch ist – absolut und relativ – der Anteil für Haushaltsenergie, der aus dem Eckregelsatz finanziert werden soll? Um welche Energiemenge (Kilowattstunden) handelt es sich dabei?“

Die Regelsätze umfassen die laufenden Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie sowie für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Auf Ernährung entfallen rd. 50 % des Regelsatzes, auf hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie rd. 15 % und die restlichen 35 % auf persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Nach dem Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge von 1989 zum neuen Bedarfsmessungssystem für die Regelsätze (Einführung des Statistikmodells) ist auf der Grundlage der Haushaltskundenbefragung 1986 des VDEW (Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.) ein Verbrauch von 148 kWh für Haushaltsenergie (ohne Heizkosten) berücksichtigt.“

15.03.1999 - Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Grottel, Gysi und der Fraktion der CDU - Drucksache 14411-

Im Jahr 1999, d.h. bereits nach der eigentlichen Einführung des Statistikmodells, wurde als verbindliche Orientierung eine Bedarfsdeckung von 148 kWh/mtl. als Richtgröße für die Haushaltsenergie normativ wertend festgelegt. In dieser Richtgröße sind für Wwb/B+D ein Anteil von 30 % berücksichtigt (siehe Folie 5).

Diese Richtgröße von 148 kWh/mtl. würde auch für das SGB XII / SGB II gelten, wenn bei der Bedarfsdeckung für Haushaltsenergie weiterhin der Anteil für Wwb/B+D beinhaltet wäre.

Das BMAS hat jedoch normativ wertend die Bedarfsdeckung für Haushaltsenergie bei 110 kWh/mtl. festgelegt. Diese normativ wertende Festlegung unterhalb der Bedarfsdeckung für einen Haushalt OHNE Warmwasserversorgung repräsentiert damit die Bereinigung der Bedarfsdeckung für Haushaltsenergie um die KdU adäquaten Anteile von Wwb/B+D.

8

Sagt das BMAS die Wahrheit? (Teil III)

Das BMGS erhielt folgenden parlamentarischen und gesetzlichen Auftrag:

In dem „Entwurf des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BT-Drs. 15/1516) finden sich folgende Ausführungen (§. 46 und zu § 20 SGB II auf S. 56)

„Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes so weit wie möglich pauschaliert und die einzelnen Leistungsbestandteile so ausgestaltet, dass die Betroffenen ihre Bedarfe selbst und möglichst einfach ermitteln können. ... Darüber hinaus erhalten jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft monatliche Pauschalen für einmalige Leistungen. Diese Pauschalen können bei offensichtlich unwirtschaftlichem Verhalten des Hilfebedürftigen auch als Sachleistung erbracht werden. Leistungen für Mehrbedarfe werden ebenfalls als Vorhundertsatz der maßgebenden Regelleistung in pauschalierter Form erbracht. Unterkunftskosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.“

„Die Vorschriften zur Regelleistung enthalten keine Regelungen zu ihrer Bemessung, da hierfür die Regelungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch [Anmerkung: siehe § 28 und § 40 SGB XII] einschließlich der Rechtsverordnung einschlägig sind, die das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlassen wird.“

◆ Bedarfe welcher der Regelleistung zugeordnet sind sollen von den Leistungen der Unterkunft und Heizung getrennt berücksichtigt werden. **Nach dem parlamentarischen und gesetzlichen Auftrag SOLL/DARF es keine systemwidrige zweifache Bedarfsdeckung geben.** (Vergleiche auch: BT-Drucksache 16/1410 S. 23, Klarstellung zu § 20 SGB II zur Problematik der Haushaltsenergie.)

Anmerkung: Durch Veränderung der Bundes-Ministerien liegt die Zuständigkeit zum Erlass einer Regelsatzverordnung inzwischen beim BMAS.

9

Sagt das BMAS die Wahrheit? (Teil IV)

Um was wurde die Haushaltsenergie bereinigt und wie wurde die Haushaltsenergie bereinigt, damit eine systemwidrige zweifache Bedarfsdeckung verhindert wurde?

- ◆ Heizungsstrom wurde mittels eines Abzugs von „15 %“ bereinigt.
- ◆ Warmwasserbereitung (Wwb/B+D) wurde mittels einer Minderung der Bedarfsdeckung der Haushaltsenergie von 148 kWh/mtl auf 110 kWh/mtl bereinigt. [auf 1325 kWh/Jahr nach SGB XII/SGB II statt 1776 kWh/Jahr unter BSHG]

Nach dem Systemwechsel von BSHG auf SGB XII / SGB II gab es gemäß den gesetzlichen Vorgaben keinen Spielraum mehr, den „Empfehlungen“ des Deutschen Vereins zu folgen und es in der Bedarfsdeckung der Haushaltsenergie bei einem Anteil von „30 %“ für Warmwasserbereitung (Wwb/B+D) zu belassen. **Der Betrag für Haushaltsenergie MUSSTE um die potentielle zweifache Bedarfsdeckung bereinigt werden.** (bezogen auf Heizungsstrom u. Wwb/B+D)

Der Betrag für Haushaltsenergie WURDE nachweisbar um die potentielle zweifache Bedarfsdeckung bereinigt. (bezogen auf Heizungsstrom u. Wwb/B+D)

10

Zusammenfassung!

- Haushaltsenergie wurde tatsächlich und im rechtlichen Sinne um den Anteil der Warmwasserbereitung für Baden und Duschen (Wwb/B+D) bereinigt.
- Die Absenkung der Energiebedarfsdeckung von 1776 kWh/Jahr auf 1325 kWh/Jahr ist rechnerisch und rechtlich als Bereinigung der Haushaltsenergie plausibel zu erklären.

11

Irrtum und Irreführung (Teil I)

Klarstellung (?) im

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Drs. 16/1410)

Vorgesehene Änderungen im Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

A20 Warmwasserabzug/ Definition Regelleistungen

Ziel der Maßnahme:

Klarstellung, dass Kosten für Strom und Warmwasserbereitung aus der Regelleistung zu tragen sind.

Nach einem entsprechenden Urteil des Sozialgerichtes Mannheim sind - anders als in der bisherigen Sozialhilfe - Strom und „Warmwasserbereitung“ den Kosten für Unterkunft und Wohnung (KdU) zuzuordnen.

Würde dieser Auffassung gefolgt, wären die Regelleistungen entsprechend zu reduzieren, da die in der Regelleistung enthaltenen Bedarfe für Strom (z. B. für die Kochfeuerung, für das Licht, für den Betrieb elektrischer Geräte) sowie für Energie für die Warmwasserbereitung dann über die KdU gedeckt würden. Dies würde zu einer Kostenverschiebung vom Bund (Regelleistung) auf die Kommunen (KdU) führen und widerspräche jeglicher bisheriger Sozialhilfepraxis und Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

In § 20 Abs. 1 SGB II ist daher ergänzend klarzustellen, dass die Regelleistung insbesondere einen Bedarf für Strom und einen Bedarf an Energiekosten für die Warmwasserbereitung enthält.“

12

Irrtum und Irreführung (Teil II)

Klarstellung (?) im

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Drs. 16/1410)

Änderung S. 6 Nr. 19:

§ 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.“

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.

13

Irrtum und Irreführung (Teil III)

Klarstellung (?) im

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Drs. 16/1410)

Erläuterung der Änderung S. 6 Nr. 19 auf Seite 23 (Drs. 16/1410)

Zu Nummer 19 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, dass die Regelleistung auch die Bedarfe für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile umfasst. Dies bedeutet, dass insbesondere Energiekosten für die Kochfeuerung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung aus der Regelleistung zu bestreiten sind und nicht als Bestandteil von Kosten der Unterkunft und Heizung gesondert übernommen werden. Die Klarstellung ist vor dem Hintergrund notwendig, dass die Sozialhilfe grundsätzlich als Referenzsystem für die Bemessung der Regelleistung im SGB II dient. Bei der Bemessung des Regelsatzes nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe werden insbesondere auch die Bedarfe für die Kochfeuerung, die Warmwasserbereitung und Beleuchtung berücksichtigt.

Eine Übernahme dieser Kosten im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung würde daher zu einer systemwidrigen „doppelten“ Leistungserbringung führen.

14

Irrtum und Irreführung (Teil IV)

Die Klarstellung (?) stellt also klar, was immer klar war!

Warmwasserbereitung ist der Regelleistung zugeordnet!

Die Klarstellung stellt implizit weiterhin klar:

Warmwasserversorgung ist der KdU zugeordnet.

Da eine gesetzgeberische Bedarfszuordnung vorgenommen wurde, ist zwischen **Warmwasserbereitung** als regelleistungsrelevantem Bedarf und **Warmwasserversorgung** als KdU-relevantem Bedarf zu unterscheiden!

15

Irrtum und Irreführung (Teil V)

Die Klarstellung (?) ist in den Handlungsempfehlungen in folgender Weise umgesetzt:

1. Umfang der Regelleistung

(1) Die Regelleistung deckt pauschaliert die in § 20 Abs.1 genannten laufenden und einmaligen Bedarfe ab.

(2) In § 20 Abs. 1 wird nun auch die Haushaltsenergie ausdrücklich mit aufgeführt. Die Ergänzung der Vorschrift hat klarstellenden Charakter. Im Rahmen der KdU nach § 22 sollen nur die Heizkosten übernommen werden. Die übrigen Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Kochfeuerung, Warmwasserbereitung, Beleuchtung, etc.) sind aus der Regelleistung zu bestreiten.

Diese Klarstellung betrifft **nur** Haushalte, in denen der Fall der „Warmwasserbereitung“ vorliegt. Bei der Übernahme von KdU nach § 22 SGB II **können** aus einer vorliegenden **Gesamt-Energie-Abrechnung** mit regelsatzrelevanten Anteilen nur die Heizkosten übernommen werden, da Energie für Kochen, Beleuchtung und Warmwasserbereitung von der Regelleistung umfasst ist.

16

Irrtum und Irreführung (Teil VI)

Eine KdU-Richtlinie Kann das Gesetz nicht aufheben!

Die Richtlinie:

„Im Rahmen der KdU nach § 22 sollen nur die Heizkosten
übernommen werden.“

darf **NICHT** auf Haushalte mit Warmwasserversorgung
verallgemeinert werden, da Gesamt-Abrechnungen von
Betriebskosten für Versorgung mit Heizwärme und
Brauchwarmwasser **KEINE** regelsatzrelevanten Anteile
enthalten.